19. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Wortprotokoll

der 69. Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berlin, den 6. November 2019, 15:00 Uhr Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Stellvertretender Vorsitzender

Dr. Heribert Hirte, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einziger Tagesordnungspunkt

Seite 7

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings

BT-Drucksache 19/13836

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Ausschuss Digitale Agenda

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:

Abg. Alexander Hoffmann [CDU/CSU]

Abg. Dr. Johannes Fechner [SPD]

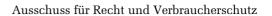
Abg. Tobias Matthias Peterka [AfD]

Abg. Dr. Jürgen Martens [FDP]

Abg. Friedrich Straetmanns [DIE LINKE.]

Abg. Canan Bayram [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

19. Wahlperiode Seite 1 von 75





Mitgliederliste Seite 3

Sprechregister Abgeordnete Seite 5

Sprechregister Sachverständige Seite 6

Anlagen:

Stellungnahmen der Sachverständigen Seite 31



Mitglieder des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz

	Ordentliche Mitglieder	Unter-	Stellvertretende Mitglieder	Unter-
		schrift		schrift
CDU/CSU	Frieser, Michael		Amthor, Philipp	
	Heil, Mechthild	\boxtimes	Frei, Thorsten	
	Heveling, Ansgar		Gutting, Olav	
	Hirte, Dr. Heribert	\boxtimes	Hauer, Matthias	
	Hoffmann, Alexander	\boxtimes	Launert, Dr. Silke	
	Jung, Ingmar		Lindholz, Andrea	
	Luczak, Dr. Jan-Marco		Maag, Karin	
	Müller, Axel		Middelberg, Dr. Mathias	
	Müller (Braunschweig), Carsten		Nicolaisen, Petra	
	Sensburg, Dr. Patrick		Noll, Michaela	
	Steineke, Sebastian		Schipanski, Tankred	
	Ullrich, Dr. Volker		Thies, Hans-Jürgen	
	Warken, Nina		Throm, Alexander	
	Wellenreuther, Ingo		Vries, Kees de	
	Winkelmeier-Becker, Elisabeth		Weisgerber, Dr. Anja	
SPD	Brunner, Dr. Karl-Heinz		Esken, Saskia	
	Dilcher, Esther		Högl, Dr. Eva	
	Fechner, Dr. Johannes	\boxtimes	Miersch, Dr. Matthias	
	Groß, Michael		Müller, Bettina	
	Heidenblut, Dirk		Nissen, Ulli	
	Lauterbach, Prof. Dr. Karl		Özdemir (Duisburg), Mahmut	
	Post, Florian	\boxtimes	Rix, Sönke	
	Scheer, Dr. Nina		Schieder, Marianne	
	Steffen, Sonja Amalie		Vogt, Ute	
AfD	Brandner, Stephan		Curio, Dr. Gottfried	
	Jacobi, Fabian		Hartwig, Dr. Roland	
	Maier, Jens	\boxtimes	Haug, Jochen	
	Maier, Dr. Lothar		Seitz, Thomas	
	Peterka, Tobias Matthias		Storch, Beatrix von	
	Reusch, Roman Johannes		Wirth, Dr. Christian	
FDP	Buschmann, Dr. Marco		Fricke, Otto	
	Helling-Plahr, Katrin		Ihnen, Ulla	
	Martens, Dr. Jürgen	\boxtimes	Schinnenburg, Dr. Wieland	
	Müller-Böhm, Roman		Skudelny, Judith	
	Willkomm, Katharina		Thomae, Stephan	\boxtimes



	Ordentliche Mitglieder	Unter-	Stellvertretende Mitglieder	Unter-
		schrift		schrift
DIE	Akbulut, Gökay		Jelpke, Ulla	
LINKE.	Mohamed Ali, Amira		Lay, Caren	
	Movassat, Niema	\boxtimes	Möhring, Cornelia	
	Straetmanns, Friedrich		Renner, Martina	
BÜNDNIS	Bayram, Canan	\boxtimes	Kühn (Tübingen), Christian	
90/DIE GRÜNEN	Keul, Katja	\boxtimes	Künast, Renate	
	Rößner, Tabea		Mihalic, Dr. Irene	
	Rottmann, Dr. Manuela		Schauws, Ulle	



Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Canan Bayram (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7, 16, 25
Dr. Johannes Fechner (SPD)	16, 25
Stellvertretender Vorsitzender Dr. Heribert Hirte (CDU/CSU)	7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30
Alexander Hoffmann (CDU/CSU)	15, 24
Jens Maier (AfD)	15
Dr. Jürgen Martens (FDP)	16, 28
Niema Movassat (DIE LINKE.)	16, 25
Florian Post (SPD)	17
Roman Johannes Reusch (AfD)	16
Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU)	16, 26
PStS Christian Lange (BJMV)	7



Sprechregister Sachverständige

	Seite
JunProf. Dr. Dominik Brodowski, LL.M. (UPenn) Universität Saarland Juniorprofessor für Strafrecht/Strafprozessrecht	8, 26
Peter Egetemaier Kriminalpolizeidirektion Freiburg Leitender Kriminaldirektor	9, 23, 26
Prof. Dr. Thomas Fischer Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a. D. Baden-Baden	10, 22
Thomas Goger Oberstaatsanwalt, Generalstaatsanwaltschaft Bamberg, Zentralstelle Cybercrime Bayern	10, 20, 27, 28
Holger Kind Bundeskriminalamt, Wiesbaden Erster Kriminalhauptkommissar	11, 18, 28
Dr. Jenny Lederer Deutscher Anwaltverein e. V. Mitglied im Strafrechtsausschuss Rechtsanwältin, Essen	12, 29
UnivProf. i.R. Dr. Thomas Weigend Universität zu Köln	13, 18
Julia von Weiler Diplom-Psychologin, Innocence in Danger e. V., Berlin Geschäftsführerin	14, 17



Der stellvertretende Vorsitzende Dr. Heribert Hirte: Einen schönen guten Nachmittag zusammen. Ich eröffne die Sitzung und die Anhörung über den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Strafgesetzbuchs bezüglich der Versuchsstrafbarkeit von Cybergrooming. Ich möchte erstmal die Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten begrüßen, begrüße Sie, die Sachverständigen, begrüße die Vertreterinnen und die Vertreter der Bundesregierung und die Zuhörer auf der Tribüne. Gegenstand der Anhörung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Strafgesetzbuchs bezüglich der Versuchsstrafbarkeit von Cybergrooming. Unter Cybergrooming versteht man das gezielte Ansprechen von Kindern im Internet mit dem Ziel der Anbahnung sexueller Kontakte. Cybergrooming ist bereits nach geltendem Recht strafbar. Der entsprechende Straftatbestand greift jedoch dann nicht, wenn der Täter lediglich glaubt auf ein Kind einzuwirken, tatsächlich aber z.B. mit einem Erwachsenen kommuniziert. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen auch solche "Scheinkind-Konstellationen" unter Strafe gestellt werden. Vorweg die üblichen Hinweise zum Ablauf der Anhörung: Sie, die Sachverständigen, erhalten zunächst die Gelegenheit zu einer kurzen Eingangsstellungnahme. Wir beginnen alphabetisch, also mit Herrn Brodowski. Und an die Sachverständigen die Bitte: Halten Sie sich kurz – jeder hat vier Minuten Zeit für die Eingangsstellungnahme. Dort oben läuft eine Uhr ab. 30 Sekunden vor Ende der Zeit gibt es ein Zeichen. Nachdem die vier Minuten abgelaufen sind, wechselt die Uhr auf rot. Danach schließen sich die Fragerunden an. Meine Kolleginnen und Kollegen können nach dem hier üblichen Verfahren zwei Fragen stellen, entweder eine Frage an zwei Abgeordnete oder zwei Fragen an unterschiedliche Abgeordnete. Bei den Antworten gehen wir in der ersten Fragerunde in der entgegengesetzten Reihenfolge vor. Bei den Antworten gilt die Bitte an die Sachverständigen: Halten Sie sich kurz. Noch einige grundsätzliche Hinweise: Die Anhörung ist öffentlich. Das Sekretariat fertigt auf der Grundlage einer Tonaufzeichnung ein Wortprotokoll an. Bild- und Tonaufnahmen von der Tribüne sind nicht gestattet. Ebenfalls nicht gestattet sind Beifallsoder Missfallensbekundungen von der Tribüne.

Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass Störungen in der Sitzung nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht, § 112 OWiG (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten), oder dem Strafrecht, § 106b StGB (Strafgesetzbuch), geahndet werden können. Dies gilt es auch deshalb unbedingt zu beachten, weil der betroffene Straftatbestand von der Staatsanwaltschaft von Amts wegen verfolgt wird, der Ausschuss also keinen Einfluss auf die Frage der Strafverfolgung hat. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit! Und jetzt sehe ich, gibt es eine erste Wortmeldung von der Kollegin Bayram, die sich offenbar vor Eintritt in die Tagesordnung melden möchte. Bitte schön, Frau Kollegin.

Abg. Canan Bayram (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, es ist mir wirklich wichtig. Gegenstand der Anhörung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksacke 19/13836. Die Drucksache enthält auch die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung. Diese von der Bundesregierung bereits am 9. Oktober 2019 beschlossene Gegenäußerung beschränkt sich aber auf die Angabe, dass die Bundesregierung die Vorschläge des Bundesrats prüfen werde. Nun ist die Bundesregierung zu einer Gegenäußerung zur Bundesratsstellungnahme zwar nicht verpflichtet. Wenn sie aber prüft, sollte in die Gesetzesberatung – und zu der gehört ja die heutige Anhörung – auch das Prüfergebnis einbezogen werden können. Die Sachverständigen konnten sich zwar mit den Vorschlägen des Bundesrates, leider aber nicht mehr mit der Stellungnahme der Bundesregierung dazu befassen. Sofern sich die Bundesregierung – die sitzt ja hier dabei – nicht jetzt äußern kann, will oder darf, erwarte ich und beantrage, dass das Ergebnis ihrer Prüfung der Bundesratsstellungnahme spätestens zur Ausschusssitzung, in der der Gesetzentwurf abschließend beraten werden soll, vorliegt; zumindest dort auf Befragen vorgetragen werden kann.

Der **stellvertretende Vorsitzende:** Vielen Dank. Das war eine Frage an die Bundesregierung. Kann die Bundesregierung dazu etwas sagen?

PStS Christian Lange (BMJV): Selbstverständlich können wir etwas sagen. Ich weise allerdings den Vorsitzenden darauf hin, dass nach § 70 GO-BT (Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages),



Auslegungsentscheidung 14/5 vom 17. Februar 2000, ich hier nicht Stellung nehmen darf. Ich mache es aber trotzdem – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht -, liebe Kollegin. Und deshalb antworte ich Ihnen wie folgt: Wenn der Bundesrat - das ist die übliche Praxis - Vorschläge unterbreitet, über die sich die Bundesregierung erst im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens eine abschließende Position erarbeiten will, dann ist die Erteilung einer Prüfzusage – so wie Sie es zitiert haben – das ganz normale Vorgehen. Typischerweise werden die nötigen Abstimmungen und die Prüfungen bis zu den Berichterstattergesprächen abgeschlossen sein. Was die konkreten Vorschläge des Bundesrates zum Gesetzentwurf zum Cybergrooming anbelangt, sind wir tatsächlich noch dabei, konkreter auch technische Fragen zu erörtern. Die Frau Bundesministerin hat etwa heute Mittag ein Gespräch mit Experten, die sich mit den technischen Fragen beschäftigen. Bei diesem Gespräch soll es u.a. um die sogenannte Keuschheitsprobe gehen und darum, ob überhaupt Kinderpornografie computergeneriert hergestellt werden kann, die für die Betreiber von Plattformen täuschend echt wirkt. Das ist ja das, was dahintersteckt. Und deshalb bitte ich um Verständnis, dass wir uns so geäußert haben. Das ist das normale Vorgehen, dass wir gegenüber dem Bundesrat immer so formulieren. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende:** Vielen Dank, Herr Lange. Damit ist dieser Punkt vorab geklärt und es hat Herr Brodowski das Wort. Vier Minuten, bitte schön.

SV Jun.-Prof. Dr. Dominik Brodowski: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, das Cybergrooming und damit die Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs durch Kontaktaufnahme zu einem Kind ist seit einigen Jahren unter Strafe gestellt. Weil aber längst nicht alle solcher Taten zur Anzeige gebracht werden und vor allem, um Kinder nicht in Gefahr zu bringen, bewegen sich Strafverfolger – jedenfalls in einigen Bundesländern – unter einer kindlichen Legende proaktiv in einschlägigen Plattformen. Und werden sie hierbei dann mit einer entsprechenden Intention eines sexuellen Missbrauchs angesprochen, so fehlt es nach geltendem Recht an einer Strafbarkeit, weil es sich

eben hier objektiv um einen Fehlschlag handelt. Damit entfällt zwar aktuell die Möglichkeit, den Täter wegen dieser einen Kontaktaufnahme mit einem Strafverfolger zu bestrafen, allerdings reicht dieses straflose Geschehen in der Praxis oftmals aus, um trotzdem einen Durchsuchungsbeschluss zu bewirken. Und dann - so sagen Praktiker findet man sehr häufig Spuren zu Straftaten, denn derartige Täter chatten selten nur mit dem einen Strafverfolger, was straflos ist, sondern sie begehen häufig parallel eine Mehrzahl vergleichbarer, wenn nicht noch schwererer Taten. Bereits das geltende Recht ermöglicht es daher den Strafverfolgern, durchaus beachtliche und anerkennenswerte Ermittlungserfolge zu erzielen und tagtäglich zu beweisen: Das Internet ist auch im Bereich solcher Sexualstraftaten kein rechtsfreier Raum. Das Problem sind eher die den Strafverfolgern zur Verfügung stehenden Ressourcen, tatsächlich solche proaktiven Ermittlungen durchführen zu können. Aber doch ist vor dem geschilderten Hintergrund der Gesetzentwurf der Bundesregierung grundsätzlich zu begrüßen. Er ermöglicht es nämlich, einfacher und auch dogmatisch tragfähiger einen Anfangsverdacht zu begründen, der dann auch als Türöffner für strafprozessuale Maßnahmen dienen kann. Und Schutzbehauptungen von Tätern, sie hätten nur mit Erwachsenen kommuniziert, wird die Grundlage entzogen. Der Vorschlag der Bundesregierung ist passgenau und löst diese Probleme. Über einzelne Details der Formulierung und der Legistik mag man noch reden. Vor allem vermeidet es dieser Gesetzentwurf aber, den bereits sehr weit ins Subjektive verlagerten Tatbestand des Cybergroomings zeitlich und subjektiv zu entgrenzen; zumal man sich stets vor Augen führen sollte, dass bei Vergehen jedenfalls nach der Grundkonzeption des StGB die Versuchsstrafbarkeit eine begründungspflichtige Ausnahme und gerade nicht der Regelfall ist. Ein praktisches Bedürfnis für eine noch über diesen Gesetzentwurf hinausgehende Ausdehnung des Tatbestands und damit eine allgemeine Versuchsstrafbarkeit besteht nicht. Im europäischen Vergleich handelt es sich um eine bereits ausgesprochen früh ansetzende und wenig konturierte Strafnorm. Abschließend noch zum Vorschlag des Bundesrats, Ermittlern die Befugnis zu geben, selbst virtuelle Kinderpornografie zu verbreiten, um so in Untergrundgruppen



aufgenommen zu werden und diese möglicherweise später ausheben zu können. Man sollte sich hier vor allem vor Augen führen, dass die Verknüpfung zwischen Mittel und Zweck ausgesprochen lose ist. Ermittler sollen de facto eine erhebliche Straftat begehen dürfen und ob dieses Mittel irgendwann in ferner Zukunft möglicherweise zu Ermittlungserfolgen beiträgt, ist im Regelfall sehr ungewiss. Es ist eigentlich nur eine vage Hoffnung. Ob in unserem Verfassungsstaat ein derart loses Band ausreicht, um die Verhältnismäßigkeitsprüfung zu bestehen, ist nicht geklärt. Ein wenig besser sähe es aus, wenn man der Polizei aber jedenfalls keinen unbestimmten Blankoscheck zur Keuschheitsprobe ausstellen würde, sondern man diese Befugnis wenigstens an sehr strenge materielle und prozedurale Kriterien, wie einen Richtervorbehalt, knüpfen würde. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Der **stellvertretende Vorsitzende:** Vielen Dank. Als Nächstes hat das Wort Herr Egetemaier.

SV Peter Egetemaier: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, ich möchte mich in meinem Statement auf die Rolle eines Leiters einer Ermittlungseinrichtung – ich leite die Kriminalpolizeidirektion in Freiburg – beschränken. Aus Ermittlersicht halten wir die Absicht, über diese Gesetzesänderung die Strafbarkeit des Versuchs in Fällen des Cybergroomings einzuführen, für eindeutig richtig. Wir begrüßen das sehr. Wir müssen im Bereich des sexuellen Missbrauchs ein Instrumentarium an die Hand bekommen, das eine effektive Bekämpfung derartiger Straftaten ermöglicht und wir bemühen uns nach Kräften, rechtsfreie Räume im Netz konsequent zu beseitigen. Die Ermittler müssen in Fällen des Cybergroomings eine aktive Rolle einnehmen und ich muss konstatieren, dass Baden-Württemberg bundesweit eines der wenigen Länder ist, in denen beim Landeskriminalamt solche Ermittlungen getätigt werden. Ich möchte Ihnen bei der Frage, warum es so wichtig ist, auch die Versuchsstrafbarkeit mit in § 176 StGB hineinzubringen, ein Beispiel nennen. Wenn unser verdeckter Ermittler taktisch postet und es dann in Einzelfällen dazu kommt, dass der Täter, der Missbraucher, sogar einen Termin vereinbart und sich mit dem Kind treffen will, und es zu

diesem Treffen kommt, bleiben uns dann alle Maßnahmen, die die StPO (Strafprozessordnung) in anderen Bereichen vorsieht, verwehrt. Wir können in diesen Fällen weder eine Festnahme noch eine erkennungsdienstliche Behandlung oder eine DNA-Probenentnahme durchführen. Wir müssen uns auf das Goodwill des Täters, der ein vermeintliches zwölfiähriges Kind treffen und missbrauchen will, verlassen. Wir müssen ihn fragen, ob wir in seinen PC reinschauen dürfen, um da weitere Ermittlungen durchzuführen. Eine Gefährderansprache im klassischen Sinne nach Polizeirecht ist das Einzige, was uns bleibt. Das erscheint uns wesentlich zu wenig, wenn wir uns vor Augen führen, um welche Delikte und um welche Opfer es sich in diesen Fällen handelt.

Im zweiten Teil meines Statements möchte ich kurz eingehen auf das Thema "§ 184b StGB -Zulässigkeit/Verwendung computergenerierter Kinderpornografie": Wir hatten im September 2017 ein aufsehenerregendes Verfahren, bei dem letztendlich die Angeklagten zu Freiheitsstrafen zwischen acht und zwölf Jahren verurteilt worden sind. Wir hatten das unglaubliche Glück, so möchte ich es mal bezeichnen, dass wir vom Haupttäter, der wusste, dass er, wenn er nicht mit uns kooperiert, wahrscheinlich nie mehr auf freien Fuß kommt, das Pseudonym erhalten haben und uns mit seiner Legende im Netz bewegt haben. Nur so war es möglich, Interessenten bis hin zu einem, der angeblich das Kind kaufen wollte, um es nach den sexuellen Handlungen zu töten, bei den gefakten Treffen festzunehmen und sie dann letztendlich vor Gericht zu stellen. Sie müssen sich ein Forum für kinderpornografisches Material im Darknet vorstellen wie ein Gebäude. Sie brauchen erst einmal eine Eintrittskarte, um in dieses Gebäude hineinzukommen und dann sind Sie in einem Haus, in dem kinderpornografisches Material ausgetauscht wird. Wenn Sie dann selbst ein Kind missbrauchen wollen, müssen Sie in diesem Haus ins Nebenzimmer kommen und das geht nur, indem Sie vorher eben die Keuschheitsprobe abgelegt haben und dann einem potenziellen Missbraucher belegen, dass Sie ein Kind haben, das er missbrauchen kann. Die Justizministerkonferenz im Juni 2018 hatte sich mit dieser Frage ja schon beschäftigt und ich kann nur noch einmal sagen: Das ist kein mögliches weiteres Instrumentarium, sondern es ist für uns außerordentlich wichtig, ganz entscheidend



wichtig, diese Möglichkeit zu haben, weil wir ansonsten zwar vielleicht in das Gebäude reinkommen, aber nicht ins Hinterzimmer und wir wollen genau die Täter im Hinterzimmer, die wirklich zur Tat schreiten wollen und Kleinkinder missbrauchen wollen – die wollen wir kriegen und dafür brauchen wir diese Eintrittskarte. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende:** Vielen Dank, Herr Egetemaier. Als Nächstes hat das Wort Herr Fischer.

SV Prof. Dr. Thomas Fischer: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte eingangs sagen, dass ich zu Art. 1 Nr. 1 a) des Entwurfs sowie zu § 184i StGB-Entwurf (StGB-E) und zu der Stellungnahme des Bundesrates keine kritischen Anmerkungen vortragen möchte. Man könnte etwas dazu sagen, aber ich stimme dem im Wesentlichen zu. Beim sogenannten Cybergrooming, das ja schon heute strafbar ist, handelt es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt und um ein Vorbereitungsdelikt. Der Gesetzgeber hat aus diesem Grund bisher auf eine Versuchsstrafbarkeit der Tat nach § 176 Abs. 4 StGB verzichtet, weil beim bloßen Versuch des Einwirkens, also in Fällen, in denen eine Gedankenäußerung des möglichen Täters ein Kind gar nicht erreicht, jede Verletzung und Gefährdung des Rechtsguts sexuelle Selbstbestimmung von vornherein ausgeschlossen ist. Gegen die vorgeschlagene Änderung habe ich Bedenken. Diese richten sich zum einen gegen eine Versuchsstrafbarkeit von Vorbereitungshandlungen im Allgemeinen. Es wird damit eine Vorverlagerung der Strafbarkeitsgrenze beschrieben, die einen konkreten Bezug zur Rechtsgutsverletzungen nicht oder annähernd nicht mehr aufweist und daher unter Gesichtspunkten des Schuldprinzips sowie des legitimen Strafrechtszwecks bedenklich erscheint. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung führt insoweit aus, es mache keinen wesentlichen Unterschied, ob das digitale Gegenüber tatsächlich ein Kind sei oder nicht. Das lässt außer Acht, dass sich die Betätigung des bösen Willens, der im Zentrum der Strafandrohung steht, hier allein auf eine Vorbereitungshandlung bezieht und die vorgeschlagene Versuchsstrafbarkeit daher ausdrücklich auf generalpräventive Gesichtspunkte gestützt wird. Die Begründung, es mache keinen Unterschied, ob die Äußerung des Täters

ein Kind erreicht oder nicht, ist zudem mit der vorgeschlagenen nur selektiven Versuchsstrafbarkeit nicht vereinbar. Wenn es allein auf die Betätigung des Willens und die insoweit gegebene Überwindung der Hemmschwelle ankäme, würde es erst recht keinen Unterschied machen, ob die Mitteilung des Täters ein tatsächliches Kind aus anderen, etwa technischen Gründen nicht erreicht. Durch die Kontaktierung einer erwachsenen Person kann eine Verletzung oder Gefährdung der sexuellen Selbstbestimmung eines Kindes nicht eintreten. Das gilt erst recht, wenn diese Person ein Polizeibeamter ist. Ausgerechnet für solche Versuchsfälle, in denen eine konkrete Rechtsgutsgefährdung von vornherein ausgeschlossen ist, eine Versuchsstrafbarkeit einzuführen und diese für andere Fälle aus zutreffenden Gründen auszuschließen, erscheint nicht widerspruchsfrei. Bedenken bestehen zum anderen auch dagegen, eine Strafbarkeit einzuführen, die sich im Wesentlichen als Begleitmaßnahme polizeilicher Ermittlungstätigkeit darstellt. Tatsächlich würde eine Bestrafung in jedem Fall eine Identifizierung des Täters voraussetzen. In diesem Fall sind abschreckende und spezialpräventive Maßnahmen, etwa durch Gefährderansprachen, ohne Weiteres möglich. Überdies kann sich aus dem Kontakt regelmäßig Anlass zu der Annahme ergeben, dass weitere Ermittlungsmaßnahmen zum Auffinden von Beweismitteln hinsichtlich bereits begangener Straftaten nach §§ 176 oder 184b StGB führen können. Eine gesonderte Strafbarkeit des absolut untauglichen Versuchs des Vorbereitungsdelikts ist also für die Erreichung der gesetzgeberischen Ziele nach meiner Ansicht nicht erforderlich. Es sollte auch aus Gründen der Effektivität staatlicher Ermittlungsarbeit und des Ressourceneinsatzes vermieden werden, eine Scheinkriminalität aufzubauen, in welcher angebliche generalpräventive Erfolge auf der Grundlage bloßer Tatprovokationen von absolut untauglichen Vorbereitungshandlungen generiert werden. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende:** Vielen Dank, Herr Fischer. Als Nächstes hat das Wort Herr Goger.

SV **Thomas Goger:** Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete,



herzlichen Dank für die Gelegenheit, die Erfahrungen einer staatsanwaltschaftlichen Spezialdienststelle hier in Ihre Beratungen einbringen zu können. Ich will, was das Cybergrooming angeht, auf meine schriftliche Stellungnahme Bezug nehmen und hier in der Kürze der Zeit im Wesentlichen Ausführungen machen zu der vom Bundesrat vorgeschlagenen Neufassung von § 184b Abs. 5 StGB - Stichwort "Keuschheitsproben" –, weil hier ein dringendes Anliegen der Praxis zu behandeln ist, das uns in vielen Fällen in der Vergangenheit in einer großen Zahl von Ermittlungsverfahren die Tür in das Haus oder in die entscheidenden Zimmer, um beim Bild des Kollegen zu bleiben, verschlossen hat. Kinderpornografie, insbesondere – und das ist im Mittelpunkt unseres Interesses – neu hergestelltes und hartes Material wird heutzutage überwiegen in hermetisch abgeschlossenen Foren und Boards, im sogenannten Darknet, getauscht. Die Zeiten der VHS-Kassette und des Heftes unter der Ladentheke sind längst vorbei. Auch im Clearnet finden Sie zwar jede Menge Kinderpornografie, aber das, was laufenden sexuellen Missbrauch bedeutet, nämlich neues Material. wird nahezu ausschließlich in diesen vollkommen abgeschlossenen Communities getauscht. Der Einsatz verdeckter Ermittler ist für uns in diesem Kontext in den allermeisten Fällen das einzig Erfolg versprechende Ermittlungsinstrument, um Täter – und vor allem im Übrigen auch Opfer – identifizieren zu können. Wir haben keine wirksamen technischen Ermittlungswerkzeuge im "Tor-Netzwerk", die wir regelmäßig heranziehen können. Wir haben, jedenfalls im Anfangsstadium der Ermittlungen, über das ich hier rede, keine Offline-Komponente, an die ich mit klassischen Ermittlungsmethoden, wie z.B. einer Observation, ansetzen könnte. Ich habe meist keinerlei monetären Interessen im Spiel, d.h. auch der alte Ermittlergrundsatz "Folge der Spur des Geldes!" hilft mir da nicht weiter. Das heißt, die Präsenz und die Aktivitäten unserer verdeckten Ermittler sind das Einzige, was uns in dem Kontext zu Erkenntnissen bringt. Das wissen natürlich auch unsere Kunden, die Kriminellen, die in diesem Bereich unterwegs sind. Sie wissen, dass verdeckte Ermittler auf diesen Boards unterwegs sind. Sie legen im Übrigen keine Zugänge an und versuchen, sich da hochzuarbeiten. Meistens übernehmen wir schon bestehende Accounts von

Beschuldigten, die uns dieses gestatten, weil sie sich Vorteile im Strafverfahren davon versprechen. Das wissen die Kriminellen aber auch und haben deswegen dieses Institut der Keuschheitsprobe - ich mag diesen Begriff eigentlich nicht, aber das hat sich halt nun mal so eingebürgert – eingeführt, der bedeutet, dass Sie nur auf diesem Board bleiben, wenn Sie ständig verifizieren, dass Sie kein Polizeibeamter, sondern noch ein echter Krimineller sind, und verifizieren müssen Sie es, indem Sie neues Material hochladen. Wir hatten ein sehr hochwertiges Verfahren mit einem geschlossenen Bereich, dem geschlossenen Zimmer "Producers Lounge". Da legt der Name schon nahe, dass es da um den Austausch neu hergestellten Materials geht. Wir hatten einen hochwertigen Zugang zu diesem Board und mussten unsere nationalen Ermittlungen beenden, weil wir an der Keuschheitsprobe gescheitert sind und keinen de lege lata gangbaren Weg gefunden haben, diese Keuschheitsprobe zu bestehen. Deswegen meine ich, dass wir mit dem Ansatz des Bundesrates mit Material, das wirklichkeitsnah ist, kein tatsächliches Geschehen beinhaltet und deswegen auch nicht in Rechtsgüter Dritter eingreift, ein durchaus gangbares Instrument hätten, um uns wieder ein Stück weit ins Spiel zu bringen, was diese Ermittlungen angeht. Jeder Tag, den wir länger auf diesen Boards mit unseren verdeckten Ermittlern unterwegs sein können, weil wir mal wieder eine Hürde genommen haben, bedeutet, dass wir einen Tag mehr Zeit haben, um die Täter zu identifizieren und vor allem eben auch das Material zu bekommen, zu sichten und die Opfer zu identifizieren und damit aus diesen laufenden Missbrauchssituationen herauszunehmen. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende:** Vielen Dank. Als Nächstes hat Herr Kind das Wort.

SV Holger Kind: Sehr geehrte Damen und Herren, ich bedanke mich auch für die Möglichkeit, mich für das Bundeskriminalamt (BKA) zu dem Gesetzentwurf äußern zu dürfen. Ich bearbeite Kinderpornografie im BKA seit fast 25 Jahren und habe insofern eine nationale und internationale Perspektive einzubringen. Meine Ausführungen würde ich gerne konzentrieren auf die Versuchsstrafbarkeit. Da die Keuschheitsprobe in der Tat im Gesetzentwurf nicht aufgeführt wurde, habe ich jetzt diese Stellungnahme auf die



Versuchsstrafbarkeit bezogen. Wir begrüßen die Einführung der Versuchsstrafbarkeit, wenn das Gegenüber kein Kind ist. Das haben wir schon seit geraumer Zeit gefordert. Es schafft für uns als Strafverfolgungsbehörden die erleichterte Begründung des Anfangsverdachts und damit den Einstieg in Ermittlungsverfahren. Wir bekommen damit verbesserte und effizientere Ermittlungsmöglichkeiten und können dadurch das große und erschreckende Dunkelfeld in dem Deliktsbereich Cybergrooming aufhellen. Die Zahlen der MiKADO-Studie, die sicherlich auch Gegenstand der weiteren Erörterungen sein werden, zeigen, dass wir hier sehr, sehr viele tatverdächtige Täter haben in dem Bereich und relativ wenige Ermittlungen bisher nur durchführen können. Wir hätten aus polizeifachlicher Sicht ergänzende Empfehlungen. Die beziehen sich zum einen auf die Erweiterung der Versuchsstrafbarkeit auch auf die Nr. 4 des Abs. 4 des § 176 StGB. Warum? Fälle, in denen das Ansetzen des Täters wegen technischer oder tatsächlicher Störungen scheitert - die Webcam oder das Webcam-Angebot wird vom Gegenüber bspw. nicht angenommen, es soll zu einer Dateiübertragung kommen, die letztlich nicht stattfindet -, lassen sich so bis dato nicht fassen. Wir haben eine Nachweisproblematik in den Fällen, in denen Täter sehr viele Kinder ansprechen, dieses Ansprechen auch in Form von Chatprotokollen protokollieren. Diese Chatprotokolle werden gefunden, aber letzten Endes scheitert es daran, dass die Kinder nicht identifiziert werden können und insofern das, was uns dokumentiert vorliegt, strafrechtlich nicht abgeurteilt werden kann. Wir würden anregen, zu prüfen, ob der beabsichtigte Schutz nicht auch auf Kinder unter 16 Jahren auszudehnen ist, denn sie werden gleichfalls reihenweise Opfer entsprechenden Verhaltens, auch von Cybergrooming. Den Tätern ist im Prinzip das konkrete Alter der Opfer egal. Sie können es auch nicht verifizieren, denn natürlich kann jeder im Internet das angeben, was er angeben möchte. Gleich ist allerdings, dass dieselben Täterstrategien eingesetzt werden und das Handlungsleitende letzten Endes ist, manipulierbare Kinder zu finden. Wir würden ähnliche Schutzregelungen, gestaffelt wie in § 182 Abs. 3 StGB, anregen, d.h. einen Schutz von unter 16-Jährigen vor Handlungen von über 21-Jährigen. Weiterhin sagen wir, dass es immer noch Verhaltensweisen

gibt, die straflos sind, auch mit dem neuen Gesetzentwurf. Das gilt zum einen für das Chatten von Tätern in der Annahme, mit Jugendlichen zu sprechen, die aber in der Realität Kinder sind. Wir haben ein großes Problem im Bereich der Sexualisierung im Entstehungskontext legaler strafloser Inhalte. Inhalte, die Kinder und Jugendliche bereitstellen und immer wieder Gegenstand zum Anknüpfen für Pädophile werden und für anzügliche und sexualisierte Kommentare. Wir haben die klassische Anbahnungsphase, die bisher noch nicht strafbar ist. Ich möchte auch noch darauf hinweisen, dass wir grundlegend verbesserte Rahmenbedingungen brauchen. Dazu gehören personelle und technische Ressourcen für Polizei. Gerichte und Staatsanwaltschaften. Wir brauchen bessere Ermittlungs- und Identifizierungsmöglichkeiten für Täter und Opfer, hier insbesondere die Vorratsdatenspeicherung. Eine Beschleunigung der Verfahren gemäß der Lanzarote-Konvention sollte unbedingt durchgesetzt werden und wir sollten darüber nachdenken, ob wir Provider nicht verpflichten können zu Altersverifikationen im Sinne von Video-Ident, um damit letztlich sicherere Räume anzubieten für Kinder und Jugendliche, die sich austauschen wollen und sollen. Danke schön.

Der **stellvertretende Vorsitzende:** Vielen Dank. Frau Lederer ist die Nächste.

SV Dr. Jenny Lederer: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Die geplante Implementierung einer Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings ist aus Sicht des DAV (Deutschen Anwaltvereins), den ich hier heute repräsentiere, abzulehnen. Weder die Scheinkind-Variante ist geboten noch erst recht eine dem Bundesrat vorschwebende generelle Versuchsstrafbarkeit. Dabei kommt man nicht umhin, sich die zugrunde liegende Vollendungsstrafbarkeit vor Augen zu halten und die seit Einführung der Vorschrift geäußerte Kritik ernst zu nehmen. Eine allfällige Versuchsstrafbarkeit ignoriert nicht nur die Kernkritikpunkte an der Vollendungsstrafbarkeit, sondern die Bedenken perpetuieren sich sogar. Folgende Punkte möchte ich dabei anreißen; einmal das Stichwort "Vorfelddelikt": Schon bei § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB handelt es sich um einen Fremdkörper. Die Norm enthält eine Ausnahme von dem Grundprinzip, dass im deutschen Strafrecht



Vorbereitungshandlungen grundsätzlich nicht strafbar sind. Damit wird punktuell eine Vorbereitungshandlung als Vollendungstat qualifiziert und es findet eine weite Vorverlagerung statt, vor dem Versuch einer eigentlichen "Hands-On"-Tat. Ein kleiner pointierter Einschub sei dabei erlaubt: Wenn man in der Gesetzesbegründung im Rahmen der Alternativen liest, dass gegen eine Scheinkind-Erfassung schon im Rahmen des objektiven Straftatbestandes, also des Abs. 4 selbst, spreche, dass sie eine in tatsächlicher Hinsicht lediglich versuchte Tathandlung als vollendeten sexuellen Missbrauch ausgestalten würde, muss man einerseits zustimmen und andererseits doch dem Gesetzgeber den Spiegel vorhalten, weil er selbst mit Einführung des Abs. 4 Nr. 3 sogar einen Schritt weitergegangen ist. Er hat eine lediglich im Vorbereitungsstadium befindliche Handlung, ein allenfalls vorbereitetes sexuelles "Hands-On"-Delikt, als vollendetes Delikt kriminalisiert. Diese Vorverlagerung ist in mehrfacher Hinsicht nicht überzeugend. Warum ausgerechnet eine Vorverlagerung bei sexuellem Missbrauch z. B. und warum online, aber nicht bei offline erfolgendem Grooming? Damit eng verknüpft ist die bedenklich weite und konturenlose Ausgestaltung des objektiven Tatbestandes. Es bedarf noch nicht mal eines Sexualbezuges, der lediglich im subjektiven Tatbestand mit dem Absichtserfordernis herzustellen ist. Es bedarf und insoweit ist der deutsche Gesetzgeber über die europarechtlichen Anforderungen hinausgegangen – keiner Verabredung, keiner auf ein solches Treffen hinführenden konkreten Handlungen, geschweige denn eines realen Aufeinandertreffens. Schließlich muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es sich schon bei dem Vollendungsdelikt um ein bloß abstraktes Gefährdungsdelikt handelt. Ein Rechtsgut ist nicht verletzt, die sexuelle Selbstbestimmung eines Kindes gerade nicht beeinträchtigt. Dies gilt schon mit Blick auf ein Kind als potenziellem Einwirkungsadressaten und würde sich potenzieren bei einem Scheinkind. Man müsste gleichsam von einer "Gefährdung der Gefährdung" sprechen. Es sollte nicht zu einer weiteren Abschleifung und Flexibilisierung elementarer dogmatischer Institute wie Versuch und Vollendung kommen, als es ohnehin schon mit der Einführung des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB

der Fall ist. Gefahrenabwehrrechtliche oder strafprozessuale Überlegungen werden in ein strafrechtliches Gewand gekleidet. Strafrecht muss aber ultima ratio bleiben. Das Schuldprinzip muss berücksichtigt werden. Dies gilt auch für die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vorgeschlagene Erweiterung des § 184b StGB, wonach Ermittlungsbeamten ermöglicht werden soll, computergeneriertes kinderpornografisches Material zur Verfügung stellen zu können. Dies widerstreitet der ratio legis des § 184b StGB und droht gar, diese zu konterkarieren, unabhängig mal von ganz generellen Vorbehalten gegen Agents Provocateurs. Man muss sich die Frage stellen, ob verantwortet werden kann, gleichsam den Markt, den man eigentlich bekämpfen möchte, zu beleben und aktiv zu fördern und im Grunde damit die Nachfrage und den Anreiz zu schaffen. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende:** Vielen Dank auch meinerseits. Als Nächstes Herr Weigend, bitte.

SV Uni.-Prof. i.R. Dr. Thomas Weigend: Herr Vorsitzender, sehr verehrte Damen und Herren. ich möchte zunächst zu dem Entwurf zu § 176 Abs. 6 StGB etwas sagen. Der Änderungsvorschlag der Bundesregierung zielt darauf ab, eine Strafbarkeit für solche Fälle des Cybergroomings zu schaffen, in denen der Täter irrtümlich annimmt, er habe im Internet Kontakt mit einem Kind, während er tatsächlich mit einer Person über 14 Jahren oder sogar einer computergeschaffenen Phantomfigur kommuniziert. Das ist nach bisherigem Recht straflos und wenn man jetzt darüber nachdenkt, eine Versuchsstrafbarkeit einzuführen, dann ist das zunächst mal kriminalpolitisch begründungsbedürftig und fragwürdig, eine vorhandene Strafnorm noch weiter auszudehnen - Frau Lederer hat darauf hingewiesen -, ohne dass der Schutz des betroffenen Rechtsguts, hier also der Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung, dies zwingend gebietet. Das gilt insbesondere im Hinblick auf untaugliche Versuche, die ja hier gemeint sind, bei denen es schon der Definition nach nicht zu einer Schädigung des vermeintlichen Opfers kommen kann, weil gar kein Kind involviert ist. Meiner Ansicht nach sprechen allerdings hier zwei spezifische Gründe dafür, die Strafbarkeit auf Situationen zu erstrecken, in denen der Täter nur irrtümlich



annimmt, im Internet auf ein Kind einzuwirken. Zum einen, dogmatisch gesehen, wiegt das Handlungsunrecht in diesem Fall genauso schwer, wie wenn der Täter tatsächlich mit einem Kind kommuniziert. Nur die abstrakte Gefährdung – also wenn man so will, das Erfolgsunrecht – bleibt aus. Zum anderen ist in diesem Bereich der Einsatz verdeckter Ermittler zur Sachaufklärung geboten. Das ist ein spezifischer Bereich. Betroffene Kinder sind selbst oft nicht bereit oder in der Lage, solche Vorgänge anzuzeigen und da sich der Täter des Cybergroomings im Netz meist als Kind oder Jugendlicher ausgibt, kann er oft nur durch geschicktes Verhalten erfahrener Ermittler enttarnt werden. Und dabei - weil gerade das Stichwort "Agent Provocateur" gefallen ist – ist es hier wohl so, dass sich der Ermittler gegenüber potenziellen Tätern passiv verhalten kann, also nicht von sich aus sie antreiben muss, so dass das Problem einer aktiven Herbeiführung von Straftaten durch einen Agent Provocateur hier nicht gegeben ist. Und es würde dann den Einsatz verdeckter Ermittler zur Aufdeckung von Cybergrooming konterkarieren, wenn die Personen, die nun gerade überführt werden, aus Rechtsgründen nicht bestraft werden können. Ich meine, dass eine allgemeine Versuchsstrafbarkeit, wie sie der Bundesrat vorschlägt, zu weit ginge. Sie würde eine Vorbereitung der Vorbereitung unter Strafe stellen. Es ist also daher im Grundsatz dem Vorschlag der Bundesregierung zuzustimmen. Dieser vermeidet auch eine unangemessene Hochstufung des Cybergroomings in Bezug auf ein Scheinkind zu einer Form der vollendeten Tat und ermöglicht die berechtigte Strafmilderung über § 23 Abs. 2 StGB und § 49 StGB. Problematisch scheint mir allerdings die Formulierung der Bundesregierung zu sein, die lautet: "Der Versuch ist nur in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind." Die Vollendung scheitert nicht an der irrigen Annahme des Täters, sondern sie scheitert daran, dass er gar nicht mit einem Kind kommuniziert und es scheint mir auch so ein bisschen verdreht zu sein, wenn also die selbstverständliche Voraussetzung der Versuchsstrafbarkeit, nämlich die Nichtvollendung, dann hier als Ausschließungsgrund formuliert wird. Ich habe mal versucht, eine alternative Formulierung zu finden und

würde vorschlagen: "Bei Taten nach Absatz 4 Nummer 3 ist der Versuch strafbar, wenn der Täter alles aus seiner Sicht zur Verwirklichung des Tatbestandes Erforderliche getan hat, jedoch entgegen seiner Vorstellung nicht auf ein Kind eingewirkt hat." Das würde positiv beschreiben, was der Täter angerichtet hat.

Der **stellvertretende Vorsitzende:** Vielen Dank für den konkreten Vorschlag. Frau von Weiler hat als Letzte das Wort.

SVe Julia von Weiler: Vielen Dank, dass ich als Exotin – als Psychologin und Nichtjuristin – mich hier auch äußern darf. Es ist immer sehr spannend, den Juristen zuzuhören. Wir begrüßen tatsächlich schon seit langer Zeit die Überlegungen der Strafbarkeit des sozusagen untauglichen Versuchs, weil wir wissen, dass Täter und Täterinnen sehr geschickt und manipulativ und vor allen Dingen immer in der Absicht vorgehen, sexuell zu missbrauchen. Ich habe Ihnen eine sehr ausführliche Stellungnahme geschrieben und versuche, mich jetzt angesichts der Kürze der Zeit auf das Wesentliche zu konzentrieren. Es gibt eine Untersuchung der "Internet Watch Foundation" aus Großbritannien aus dem letzten Jahr. Die hat das Delikt des Livestream-Missbrauchs untersucht - das heißt, ich bewege ein Kind zu sexuellen Handlungen vor der Webcam, missbrauche das Kind also online, ohne mich physisch im selben Raum zu befinden - und 98 Prozent der Opfer waren unter 13 Jahren. Das bedeutet also, wenn wir als Gesellschaft zulassen, dass Internetprovider nicht kontrollieren, wie sicher sich Kinder in ihren Räumen bewegen, solange wir zulassen, dass sie egalitär in diesen Medien unterwegs sind, müssen wir uns tatsächlich überlegen, wie wir Kinder digital besser schützen können und wir müssen, das habe ich schon ganz häufig gesagt, es für Täter und Täterinnen unbequem machen, sich im Netz zu bewegen und zu denken: "Ach, das ist ja furchtbar einfach." Denn das haben Sie gerade so schön beschrieben: Im Moment verlassen wir uns vollkommen auf den Mut und die Courage der betroffenen Kinder, sich an irgendeine Person zu wenden. Angesichts der Vorratsdatenspeicherung müssen wir diese Mitteilung auch noch rasend schnell erhalten, damit die Strafermittler überhaupt ermitteln können und dann geht das Ganze seinen Gang. Ich begleite gerade einen Fall, der seit drei Jahren



darauf wartet, vor Gericht behandelt zu werden. In diesem Fall hat ein Täter ein 12-jähriges Mädchen manipuliert, dann zuhause besucht, schwer missbraucht und das Verfahren dauert einfach wahnsinnig lange. Die betroffenen Kinder sind immer im Nachteil und deswegen begrüßen wir es aus der Sicht des Kinderschutzes und für die Opfer sehr. Für uns als Nichtiuristen ist tatsächlich die Absicht immer entscheidend. Also wenn ich davon ausgehe, dass ich mit einem Kind kommuniziere und versuche, das Kind zu sexuellen Handlungen zu bewegen, dann darf es mir nicht mehr als Ausrede in einem Strafverfahren dienen können, zu sagen: "Ich habe aber gedacht, die lügt und die ist eigentlich schon 16 oder 18 oder keine Ahnung." In den Fällen, die wir begleiten, in den Fällen, die ich begleite, informieren sich Täter eigentlich relativ genau darüber, wie alt das Kind ist und benutzen das dann im Übrigen auch dynamisch, um das Kind noch mehr einzuwickeln und zu sagen: "Du weißt, wenn du jetzt irgendwas erzählst, dann komm ich in ganz große Schwierigkeiten. Du musst bitte unbedingt an meiner Seite bleiben. Du darfst es auf gar keinen Fall sagen." Betroffene Kinder können sich schon im analogen Missbrauch kaum mitteilen; digital wird es noch sehr viel schwieriger. Insofern begrüßen wir das sehr. Und der zweite Punkt, nur ganz kurz, zur Keuschheitsprobe, was ich auch ein schreckliches Wort finde: 45 Millionen Missbrauchsdarstellungen wurden im Jahr 2018 gemeldet weltweit. Das war doppelt so viel wie im Jahr 2017. Der Markt ist gigantisch und ich glaube, wir müssen alles dafür tun, dass Strafverfolger besser ausgestattet sind, um diesen Markt auszutrocknen. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende:** Vielen Dank, Frau von Weiler. Damit sind wir am Ende der Eingangsstatementsrunde. Mir liegt schon eine ganze Reihe von Wortmeldungen vor und als Erstes hat das Wort der Kollege Maier.

Abg. Jens Maier (AfD): Danke, das ist nett. Also das war sehr interessant – vielen Dank für die Ausführungen der Sachverständigen. Ich habe eine Frage an Frau von Weiler und Herrn Goger. Ein Ziel ist ja, die Situation der Strafverfolgungsbehörden zu verbessern. Das wissen dann ja auch die Täter. Wenn das jetzt so käme, wie die Bundesregierung oder der Bundesrat es will, aber

die Täter wissen, dass wenn sie sich da in diesen Räumen bewegen, dass es dann mit Risiken für sie verbunden ist: Kann es nicht sein, dass dann diese Täter andere Wege finden, auf andere Felder ausweichen und dass man dann das, was man eigentlich regeln will – man will letztendlich den Opferschutz verbessern – eben nicht erreicht? Und wäre es nicht vielleicht besser, andere Maßnahme zu ergreifen? Herr Professor Fischer hatte es vorhin angedeutet mit Gefährderansprache usw. Wäre es da nicht besser, wenn man das so machen würde? Danke.

Der **stellvertretende Vorsitzende:** Vielen Dank. Jetzt hat der Kollege Hoffmann das Wort.

Abg. Alexander Hoffmann (CDU/CSU): Danke, Herr Vorsitzender. Ich habe zwei Fragen; zunächst einmal an Sie, Herr Goger: Im Zuge der Diskussion kamen ja jetzt auch Vorschläge auf, die Strafbarkeit des Versuchs noch auszuweiten, also entweder in Form des Umstandes, dass man § 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB auch noch mit einbezieht oder, entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates, in Absatz 6 des Entwurfs die Formulierung "Absatz 4 Nr. 3 und 4" streicht mit dem Ergebnis, dass wir dann also komplett eine Versuchsstrafbarkeit beim Cybergrooming etabliert hätten. Da hätte ich gern zu beiden Alternativen eine Einschätzung von Ihnen. Und die zweite Frage geht an Sie, Frau von Weiler: Es ist ja jetzt in der Stellungnahme von Herrn Professor Dr. Fischer und auch von Frau Dr. Lederer angeklungen – zunächst einmal zu Recht –, dass natürlich die Strafbarkeit beim Cybergrooming, so wie wir es heute unter Strafe gestellt haben, eigentlich sehr früh greift. Unter Juristen wird das dann bezeichnet als "Vorbereitungsdelikt". Im Kern dieser Diskussion steht aber dann doch eigentlich die Frage: Welche Auswirkungen hat denn dieser Vorgang des Einwirkens auf das Rechtsgut sexuelle Selbstbestimmung bzw. überhaupt auf die Rechtsgüter eines Kindes? Und da hätte ich gern von Ihnen mal eine psycholo-gische Einschätzung, welche Auswirkungen allein dieses Einwirken hat, mit den verschiedenen Möglichkeiten, die heute digital zur Verfügung stehen, was das auch mit der Psyche eines Kindes macht. Danke.

Der **stellvertretende Vorsitzende:** Vielen Dank. Herr Movassat ist der Nächste.



Abg. Niema Movassat (DIE LINKE.): Danke schön. Ich habe zwei Fragen an Herrn Professor Weigend. Zum einen noch einmal zur Frage der allgemeinen Versuchsstrafbarkeit, die ja auch debattiert wird, wie sie vom Bundesrat vorgeschlagen wird: Halten Sie das für sinnvoll und wenn Sie es nicht für sinnvoll halten, aus welchem Gründen finden Sie das im Detail falsch? Zweitens kritisieren Sie in Ihrer Stellungnahme auch den Änderungsvorschlag des Bundesrates zu § 184b Abs. 5 StGB. Hier soll es ermöglicht werden, dass das Ablegen der sogenannten Keuschheitsprobe für den Ermittler straflos bleibt. Könnten Sie bitte ausführen, warum Sie das nicht für sinnvoll halten?

Der **stellvertretende Vorsitzende:** Vielen Dank. Als Nächstes Frau Winkelmeier-Becker.

Abg. Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU): Vielen Dank von meiner Seite für Ihre Ausführungen. Ich habe zwei Fragen an Herrn Kind, und zwar zum einen: Sie sagten, dass Sie auch schon viele Jahre in dem Bereich tätig sind. Deshalb würde mich interessieren, ob Sie eine bestimmte Entwicklung in dem Deliktsfeld feststellen und beschreiben können, sowohl was Cybergrooming als auch was Kinderpornografie angeht. Können Sie uns da vielleicht auch, wenigstens andeutungsweise, ein Gefühl dafür vermitteln, um welche Übergriffe es geht, was wirklich auf dem Spiel steht für die Kinder? Ich glaube, viele haben da so die Vorstellung, dass es irgendwie um "Nackedeibilder" aus dem Sandkasten geht – darum geht's definitiv nicht. Und die zweite Frage: Sie sprachen auch die Vorratsdatenspeicherung an. Mit welchen Daten könnten Sie welche weiteren Ermittlungsschritte gehen? Wenn Sie uns das noch ein bisschen erläutern könnten? Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende:** Vielen Dank. Frau Bayram, bitte.

Abg. Canan Bayram (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich hätte eine Frage an die beiden Sachverständigen Herrn Kind und Frau von Weiler hinsichtlich der Täter. Und zwar hatten wir fraktionsintern ein Fachgespräch, in dem ausgeführt wurde, dass es eben auch sehr viele jugendliche Täter sein sollen und insoweit würde sich natürlich auch die Frage stellen, inwieweit wir auf diesem Wege ein Ergebnis herbeiführen

können, das hilft?

Der **stellvertretende Vorsitzende:** Vielen Dank. Herr Fechner, bitte.

Abg. Dr. Johannes Fechner (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich glaube, ein entscheidendes Mittel, wenn wir Kinderpornografie und den Missbrauch bekämpfen wollen, ist, bei den entsprechenden zuständigen Behörden für deutlich mehr Personal zu sorgen. Dennoch haben wir jetzt hier auch Schritte zur Debatte. Da hätte ich zwei Fragen an Herrn Egetemaier. Zum einen: Herr Goger hat gesagt, dass dieses taktische Posten - so nenne ich es mal, um den Begriff Keuschheitsprobe zu vermeiden – das entscheidende Mittel wäre. Sehen Sie das auch so, dass das ein ganz besonders wichtiges Mittel wäre, das Sie für Ihre praktische Arbeit brauchen? Und wie sehen Sie die technischen Möglichkeiten, computergenerierte Bilder herzustellen? Ist da die Technik schon so weit, dass solche Bilder nicht sofort erkannt werden und damit dann ja nutzlos wären?

Der **stellvertretende Vorsitzende:** Vielen Dank. Herr Reusch, bitte.

Abg. Roman Reusch (AfD): Vielen Dank. Ich habe eine Frage an die Herren Egetemaier und Goger: Als Argument gegen die vorgeschlagene Fassung des § 176 StGB wurde schon mal geäußert, die Ermittlungsbehörden hätten doch, wenn so ein Täter versucht, Kontakt zu einem Kind aufzunehmen, das in Wahrheit kein Kind ist, schon einen Anfangsverdacht und könnten dann entsprechende Beschlüsse einholen und gegen diesen Menschen vorgehen, nach der Erfahrungsgewissheit: "Das hat der ja nicht zum ersten Mal gemacht." Wie stehen Sie dazu?

Der **stellvertretende Vorsitzende:** Vielen Dank. Herr Martens, bitte.

Abg. Dr. Jürgen Martens (FDP): Ich habe eine Frage an Herrn Professor Fischer: Das "Einwirken in der Absicht" ist ja schon dann erfüllt, wenn der mögliche Täter sich nur auf der Plattform anmeldet und einen anderen Plattformteilnehmer anspricht mit einer Mail "Liebe Annabell" – mehr muss ja gar nicht passieren, dann ist der Tatbestand bereits erfüllt. Deswegen ist mir nicht ganz klar, was jetzt zusätzlich noch einmal an Strafbarkeit geschaffen werden soll. Es sei denn, es geht um die Vorbereitungshandlung eines



Versuches selbst, und zwar in einem Bereich – das sagt die Gesetzesbegründung –, in dem es sich um ein Wahndelikt handelt. Könnte man sagen, dass diese gesetzliche Vorschrift unnötig ist, dass sie nicht gebraucht wird? Weil, wenn man dort etwas feststellt – Herr Reusch hat das eben schon gefragt, das ist jetzt die zweite Frage –, ist dann nicht tatsächlich bereits in aller Regel ein Anfangsverdacht gegeben dafür, dass derjenige, der sich dort herumtreibt, bereits kinderpornografisches Material auf seinem Computer hat, und gibt es damit nicht einen hinreichenden Anlass für den Erlass von Durchsuchungsbeschlüssen und ähnlichem?

Der **stellvertretende Vorsitzende:** Vielen Dank. Herr Post, bitte.

Abg. Florian Post (SPD): Ich habe auch eine Frage an Herrn Goger bzw. Herrn Egetemaier. Ich weiß nicht, wer von Ihnen die Frage besser beantworten kann, vielleicht können Sie sich kurz untereinander verständigen. Gibt es eine Auswertung, wie oft tatsächlich ein Ermittlungsversuch oder Ermittlungsverfahren abgebrochen werden musste, weil es dann eben an der sogenannten Keuschheitsprobe gescheitert ist, dass der Ermittler nicht weiterkommt in diesem, wie Sie sagen, "Gebäude" oder "Haus"? Das wäre für mich mal interessant, dass ich ein Gespür bekomme, ob das jetzt, sage ich mal, in weit über 90 Prozent der Fälle der Fall ist oder ob es trotzdem zu Ermittlungserfolgen kommt. Danke schön.

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank. Damit sind wir am Ende der Fragerunde und kommen zur Antwortrunde. Da beginnen wir mit Ihnen, Frau von Weiler, und da haben wir Fragen von Herrn Maier, von Herrn Hoffmann und von Frau Bayram notiert. Sie haben das Wort.

SVe Julia von Weiler: Vielen Dank. Herr Maier, Ihre Frage bezog sich darauf, ob die Täter nicht auf andere Wege ausweichen. Also grundsätzlich ist zu sagen – das wissen die Strafverfolger noch viel besser als ich –, dass Täter und Täterinnen immer alle ihnen zur Verfügung stehenden Wege nutzen. Der digitale Weg ist momentan das Nonplusultra, weil ich vor allen Dingen über die Smartphones die direkte, unmittelbare und vor allen Dingen vollkommen unbeobachtete Kommunikation mit meinem Opfer habe. Wir müssen uns davon verabschieden, zu glauben,

dass Grooming oder Cybergrooming entweder nur digital oder nur analog stattfindet. Das hat sich längst vermischt und ich glaube, dass wir es für Täter und Täterinnen komplizierter machen müssen. Die dürfen sich nicht mehr so wahnsinnig in Sicherheit wiegen. Im Moment bewegen sich laut der Hochrechnung der MiKADO-Studie ungefähr 728.000 erwachsene Personen online in sexuellen Kontakten mit Kindern in Deutschland. Wir wissen aus der MiKADO-Studie, dass wenn ein sexualisierter Onlinekontakt zu einem analogen Treffen führt, es bei 100 Prozent dieser Verabredungen zu einem sexuellen Missbrauch kommt. Die Absicht ist überhaupt nicht infrage zu stellen, sie ist vollkommen klar. Und Kinder und Jugendliche sind nicht in der Lage, vor allen Dingen Kinder sind nicht in der Lage, das wirklich einschätzen zu können. Ich hoffe, das beantwortet Ihre Frage.

Herr Hoffmann, welche Auswirkungen hat das Einwirken auf die Kinder? Ich weiß, dass sie sich in einem "Double Bind" befinden: Einerseits sind wir eine Gesellschaft, die ihnen sagt: "Ihr könnt das alles schon und wir brauchen gar nicht so viel, um euch zu beschützen, weil ihr seid so rasend gute Anwender und eigentlich machen wir euch vollständig selbst verantwortlich für euren Schutz." Kinder sind aber nun mal Kinder und die digitale Kommunikation erfolgt sehr eng, psychisch eng, an mir dran. Wenn ich so eine Nachricht lese, dann ist das in meinem unmittelbaren Umfeld. Wenn ich nachts eine Nachricht auf mein Telefon bekomme, dann habe ich den ganz direkten Kontakt. Kinder bekommen nicht nur Penisbilder zugesandt, sie bekommen Missbrauchsdarstellungen zugesandt. Es gab gerade den Schlag vom BKA. Irgendwie müssen die ja in Umlauf geraten, diese Missbrauchsdarstellungen, die dann weiterverbreitet werden. Ihre Gutgläubigkeit wird ausgenutzt. Es gibt eine Dissertation aus Schweden, die über 2.000 von Online-Missbrauch betroffene Mädchen und Jungen befragt hat, die sagt, dass die Traumatisierung dieser Mädchen und Jungen vollkommen gleichzusetzen ist mit der Traumatisierung, die ein analoger Missbrauch mit sich bringt. Also ich glaube, wir müssen aufhören, das Digitale und das Analoge voneinander zu trennen, und wir müssen das als ein Ganzes sehen und wissen, dass die Manipulation der Täter und Täterinnen hier wirklich große Auswirkungen auf die Kinder hat.



"Jugendliche Täter" – eine gute und eine wichtige Frage. Das ist auch eine praktische Erfahrung, die wir machen. Die digitalen Medien erleichtern Grenzverschiebungen. Das nutzen natürlich auch Jugendliche aus. Noch einmal: Der Schlag vom BKA – und ich würde mich hier gerne konzentrieren wollen auf die Jugendlichen von 14 bis 17 Jahren und die 26-Jährigen weglassen – zeigt, dass die digitalen Medien hier Grenzen verschwimmen lassen und dass natürlich unter diesen Jugendlichen sicher auch welche gewesen sind, die sich auf dem Weg in eine oder bereits in einer Täterkarriere befunden haben. Und da haben wir jetzt natürlich eine großartige Möglichkeit, relativ früh zu erkennen: Hier passiert etwas ganz Kompliziertes und wir müssen uns um diesen Jungen oder dieses Mädchen sehr viel besser kümmern, als wir das bisher tun. Ich glaube allerdings – und das ist jetzt vielleicht eine steile These in diesem Raum -, dass wir, wenn es um die Zahlen geht, eine Verschiebung wahrnehmen, denn die Kriminalstatistik weist ja nur die angezeigten Fälle auf. Wir wissen, dass das Dunkelfeld enorm groß ist und hier, glaube ich, kommt es jetzt zu einer Verschiebung, weil bei den Jugendlichen so viele hinschauen und eher gewillt sind, eine Anzeige zu erstatten, und daher sehen wir jetzt plötzlich ansteigende Zahlen. Im Prinzip hat die Kriminalstatistik immer sehr konstant ausgewiesen, dass ungefähr ein Drittel der Sexualstraftäter jugendliche Täter oder Täterinnen waren. Jetzt scheint es anzusteigen. Womit das zu tun hat, ist die eine Frage, aber die Chance wäre tatsächlich, die jugendlichen Täter oder Täterinnen früh in gute Behandlung oder unter Umständen auch in Gewahrsam zu nehmen.

Der **stellvertretende Vorsitzende:** Vielen Dank. Als Nächstes Herr Weigend mit den Antworten auf die beiden Fragen von Herr Movassat.

SV Uni.-Prof. i.R. Dr. Thomas Weigend: Zunächst einmal die Frage zur allgemeinen Versuchsstrafbarkeit: Ich würde mich denen anschließen, auch im Kreis der Sachverständigen, die meinen, dass eine allgemeine Versuchsstrafbarkeit zu weit ins Vorfeld geht. Es ist gerade von Herrn Martens auch die Frage nach dem Einwirken gestellt worden: Wenn man das Einwirken, so wie ich es der Kommentarliteratur entnehme, als einigermaßen hartnäckiges Gesprächeführen mit einem Kind versteht – das braucht sich also noch nicht

auf sexuelle Dinge zu beziehen -, dann ist man also bei der Vollendung schon sehr weit im Vorfeld. Und dann wäre das unmittelbare Ansetzen dazu möglicherweise schon dann gegeben, wenn der Betreffende im Internet nach so einem Chatroom sucht, um sich da überhaupt erst einmal Zugang zu verschaffen und von da aus dann das wirkliche Einwirken vorzunehmen. Ich meine, dass das zu weit geht und es ist auch unehrlich, denn man will im Grunde nicht denjenigen, der da nur Recherchen im Internet anstellt, bestrafen, sondern will diejenigen, die auf einen verdeckten Ermittler stoßen, bestrafen, und dazu braucht man dann nicht diesen Umweg zu gehen, der dann letztlich auch ein Abweg ist. Die Geschichte mit den sogenannten Keuschheitsproben sehe ich deswegen prinzipiell kritisch, weil ich – aber da fehlt mir die Expertise – es auch nicht für sehr wahrscheinlich halte, dass man wirklich computergeneriert etwas produzieren kann, was einen "Fachmann" irreführt – also jemanden, der sagt: "Wir wollen hier nur echte Darstellungen haben." -, dass die künstliche Intelligenz schon so weit ist, etwas zu produzieren, was da den Irrtum hervorruft. Zumal – das ist ja auch schon gesagt worden – die Betreffenden natürlich schnell von einem solchen Gesetz erfahren und da Mittel und Wege finden werden, zu sagen: "Also jetzt möchten wir ganz bestimmte Dinge haben von Dir, von denen wir wissen, dass sie nicht künstlich herstellbar sind." Und im Übrigen meine ich auch: Wenn man das zulässt. dass tatsächlich kinderpornografisches Material in den Verkehr gebracht wird – das ist ja generell verboten; auch fiktive Darstellungen in den Verkehr zu bringen, ist verboten. Das heißt, man müsste also dann den Nutzen für die Ermittlungen gegenüber dem Schaden, den die Befeuerung des Kreislaufs bewirkt, schon sehr genau abwägen können. Im Übrigen habe ich auch Probleme mit der Formulierung, die vorgeschlagen ist, aber das gilt erst in letzter Linie.

Der **stellvertretende Vorsitzende:** Vielen Dank. Als Nächstes Herr Kind mit den Antworten auf zwei Fragen von Frau Winkelmeier-Becker und eine Frage von Frau Bayram.

SV Holger Kind: Ja, ich will es mal versuchen. Sie fragten nach Entwicklungen im Bereich Cybergrooming und Kinderpornografie. Zum einen ist festzustellen, dass die Fallzahlen, jetzt



unabhängig mal von den Fallzahlen, die in der PKS (Polizeilichen Kriminalstatistik) dargestellt sind, in den letzten Jahren explodieren. Wir bekommen regelmäßig Hinweise von dem USamerikanischen National Center for Missing and Exploited Children (NCMEC). Diesem Center sind die amerikanischen Provider gesetzlich berichtspflichtig, wenn sie Kinderpornografie feststellen. Während wir im Jahr 2012 noch etwa 2.000 solcher Hinweise vom NCMEC bekamen, waren das im vergangenen Jahr bereits 70.000. Mit diesen Hinweisen müssen wir umgehen und ich verknüpfe jetzt beide Fragen: Die Frage zur Vorratsdatenspeicherung – eine Ermittlung stützt sich bei diesen Hinweisen im Wesentlichen auf die übermittelte IP-Adresse, d.h. wir müssen bei dem Eingang einer riesigen Menge von Informationen sicherstellen, dass wir sehr schnell mit diesen Informationen umgehen können. Und selbst wenn wir das tun, und das können wir mittlerweile, haben wir je nach verwendetem Provider die Problematik, dass wir trotz einer aktuellen Anfrage keine Daten mehr bekommen und dass damit die Ermittlungen zu Ende sind. Das bedeutet, wir wissen, irgendjemand in Deutschland hat Kinderpornografie von A nach B geschickt, wir können diesen Menschen aber nicht ermitteln. Das ist sehr unbefriedigend.

Was wird dargestellt auf den Bildern? Wenn ich 20 Jahre zurückblicke, hatten wir da im Wesentlichen den sexuellen Missbrauch von Kindern im Alter von zehn bis zwölf Jahren. Seit geraumer Zeit gibt es im Prinzip nach unten kaum noch Grenzen. Das jetzt prozentual festzumachen, ist natürlich schwierig, weil Internet und Kinderpornografie das Meer an Bildern sind, das in den letzten 30 Jahren entstanden ist. Nichtsdestotrotz: Neuere Bilder zeigen in der Regel jüngere Opfer und wir haben mehrere Fälle, in denen Klein- und Kleinstkinder schwer sexuell missbraucht werden. Wir haben im Bereich des Cybergrooming verschiedene Fallkonstellationen: zum einen – das ist auch eine sehr bedenkliche Entwicklung -Kinder, die scheinbar oder tatsächlich eigenmotiviert sexuelle Handlungen von sich aufnehmen und einer Internetgemeinde präsentieren, auf deren Webcam phasenweise hunderte Leute sind, die die Kinder anspornen, sich weiter auszuziehen, sich Gegenstände einzuführen. Wir haben das Phänomen "Webcam Child Sex Tourism", d. h., der deutsche Tourist

muss heute nicht mehr unbedingt nach Thailand fahren, sondern er bezahlt eine gewisse Summe und bringt eine asiatische Mutter oder einen asiatischen Vater dazu, sein Kind vor laufender Kamera sexuell zu missbrauchen. Er entzieht sich somit dem Strafverfolgungsrisiko vor Ort. Das findet tatsächlich vermehrt statt. Kinder werden erpresst mit Bildern und Videos, die sie hergestellt haben, weitere Bilder und Videos herzustellen. Sie werden zum Teil bedroht. Wie sieht das aus? Ich hatte das eben angedeutet. In Vorbereitung dieser Stellungnahme habe ich mich am 22. Oktober 2019 in einen deutschsprachigen Chat begeben als 13-jähriges Mädchen und wurde nach zehn Sekunden angesprochen, ohne dass ich irgendwas gemacht habe. Ich wurde angesprochen von Männern, die sich nannten "Ruhrgebietler 53" – das dürfte für das Alter stehen –, "Stefan 1991", "Oliver 45" und "Anakonda 33". Das sind Ansprachen gewesen, die straflos sind. Ansprachen an ein 13-jähriges Mädchen: "Hi, Lust zu chatten? Bin 35." - darüber könnte man hinwegsehen -, "Guten Tag, magst du Jüngere?, "Wie siehst Du aus, beschreib Dich mal.", "Bin 17, noch okay?" – also auch jugendliche Täter, natürlich. –, "Hoffe, ich bin nicht zu alt?", sagt "Oliver 45", "Bist Du noch Jungfrau?", "Willst Du mal was aufregendes sehen?". Darum geht es, um solche Fälle. Das ist der initiale Kontakt und er bricht möglicherweise relativ schnell ab. Und jetzt ist die Frage, ob wir es dulden können und wollen, dass wir sagen: "Hier ist die Schwelle der Strafbarkeit eben noch nicht überschritten, aber es ist völlig klar, was diese Menschen wollen." Und es ist, wie gesagt, letztlich die Frage: "Schaffe ich es, diesen Kontakt zu halten – dann habe ich eine relativ hohe Erfolgswahrscheinlichkeit, dass bestimmte Strafvorschriften heute schon überschritten werden." Aber dazu brauche ich die Grundstrafbarkeit, dazu brauche ich die Ermittlungsmöglichkeiten und, wie richtigerweise gesagt wurde, Personal für Staatsanwaltschaften, Polizei und Gerichte, denn dieser Bereich wird praktisch aktuell noch nicht beackert. Die beste Gesetzesänderung ist nur so gut wie die Ressourcen, die zur Umsetzung zur Verfügung gestellt werden.

Der **stellvertretende Vorsitzende:** Vielen Dank. Als Nächstes hat das Wort Herr Goger mit den Antworten auf die Fragen von Herrn Maier, Herrn Hoffmann, Herrn Reusch und Herrn Post.



SV Thomas Goger: Ich beginne mit der Frage des Abgeordneten Maier: Selbstverständlich – alles andere wäre naiv, zu glauben – wird sich die Täterseite über kurz oder lang an neue Gegebenheiten adaptieren. Die auf der Täterseite verwendete Technik zur Überprüfung des Materials wird besser werden. Genauso werden aber auch unsere Möglichkeiten besser, entsprechendes Material zu produzieren, um diese Hürden zu nehmen. Ich will ein Bespiel nennen – ich glaube, der Bundesrat hat es in seiner Stellungnahme auch genannt –, weil ich es für wirklich sehr plastisch halte: 2014, im Computerzeitalter so kurz nach der Steinzeit, hat Terre des Hommes, eine Nichtregierungsorganisation, ein weltweit sehr beachtetes Projekt "Sweetie" gestartet, einen vollkommen künstlich generierten Chatbot. Ich glaube, ein 12-jähriges philippinisches Mädchen ist da simuliert worden, visuell und akustisch, um eben Täter aus diesen Plattformen herauszufischen. Das war in hohem Maße erfolgreich, bereits mit der 2014 verwendeten Technik. Und noch einmal: 2014 liegt lange zurück. Ich will Sie jetzt nicht auf die Möglichkeiten von Hollywood hinweisen. Sie können sich anschauen, was mit Allerweltstools heutzutage machbar ist. Schauen Sie sich Internetseiten wie "www.thispersondoesnotexist.com" an. Da bekommen Sie einen Einblick, was mit künstlicher Intelligenz - ich mag auch den Begriff nicht, eigentlich sind es "Generative Adversarial Networks", aber bleiben wir mal bei "künstlicher Intelligenz" – da geht. Also ja – es wird ein Wettrennen geben und ja, ich weiß nicht, was in zehn Jahren meine Herausforderungen sein werden bei der Bekämpfung dieser Art von Verbreitung von Kinderpornografie. Ich weiß nur, dass jedes Jahr, das ich gewinne, wenn dieses Eingangstor für Strafverfolger hier in Deutschland ermöglicht wird, ein Erfolg sein wird, um eine Vielzahl von Tätern und Opfern zu identifizieren.

Und dann schließe ich vielleicht, weil es gut passt, die Antwort auf die Frage des Abgeordneten Post an: Wir führen keine Strichliste. Die einzelne Zahl von Ermittlungsverfahren ist auch sicherlich nicht so aussagekräftig, aber ich will es an einem Beispiel vielleicht einmal deutlich machen. Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme das Forum "The Giftbox Exchange" erwähnt. Das ist ein Ermittlungsverfahren, das bei uns geführt worden ist. Es war ein kleines Forum im Darknet, nur 46.000 Accounts. Das ist ein kleines,

überschaubares Forum. Da sind auch deutlich größere auf dem Markt. Wir haben bei einem Beschuldigten durchsucht. Dieser Beschuldigte hat – wir wussten bis dato weder von der Existenz dieses Boards noch von seiner Position - in der Hoffnung, sich Gutes zu tun für eine spätere Strafzumessung, uns seine Zugangsdaten übergeben. Er hatte eine sehr hochrangige Stellung in der Hierarchie dieses Boards. Das können Sie sich fast wie militärische Ränge vorstellen. Da gibt es die schlichten Nutzer, dann das Fußvolk, die das irgendwie am Laufen halten müssen, die Moderatoren, die Administratoren. Der hatte eine sehr hohe Stellung und das war das Board, das einen geschlossenen Bereich hatte, der sich "Producers Lounge" nannte. Noch einmal: Was sich dahinter verbirgt, ist wahrscheinlich sehr naheliegend. Wir waren auf diesem Board wenige Tage unterwegs, bevor die turnusmäßige Keuschheitsprobe verlangt worden ist. So, und jetzt standen wir vor der Situation: ein Board, von dem wir da schon wussten, zigtausende Nutzer. Akte zuklappen, weil wir am Ende unseres Lateins angelangt sind oder kreativ werden? Wenn man versucht, kreativ zu werden, das will ich auch ganz offen sagen: Wir haben nach allen rechtlichen Möglichkeiten gesucht, die es uns vielleicht doch unter Umständen erlauben könnten, es vielleicht einmal so zu probieren, dass ich mich hinterher jedenfalls nicht vorsätzlich strafbar gemacht habe. Uns ist nichts eingefallen, wir haben alles diskutiert: Verwenden wir z.B. etwas aus einem medizinischen Lehrbuch? Das geht auch nicht, weil wir das in einen pornografischen Kontext stellen würden. Also alles weg. Was uns gerettet hat – und im Übrigen nicht uns, sondern die Opfer, deren Aufnahmen auf diesem Board geteilt worden sind -, war die Tatsache, dass wir rein zufällig wussten, dass auch in einem anderen Land mit einer anderen Rechtslage genau das gleiche Board Gegenstand von strafrechtlichen Ermittlungen ist. Und dann haben uns die Möglichkeiten der Rechtshilfe erlaubt, unsere Erkenntnisse zu teilen und dann hat das andere Land dort weitergemacht, wo wir aufhören mussten. Reiner Zufall, dass diese Erkenntnis da war. Das hat im Übrigen dazu geführt – nur, damit Sie wissen, wie solche Ermittlungen weitergehen -, dass wir dann doch wieder in Deutschland gelandet sind bei dem Verfahren "Elysium", das in Hessen gespielt hat.



Und das hat dazu geführt, dass ein größeres Board im Darknet, "Child's Play", seinerzeit von den australischen Behörden geschlossen werden konnte. Also das sind die Größenordnungen, über die wir da reden. Ein einziges Ermittlungsverfahren, das zugeklappt werden muss, weil unser verdeckter Ermittler am Ende seines Lateins ist, bedeutet bei einem kleineren Board zigtausende von Accounts und zigtausende von Aufnahmen, die nicht weiter aufgeklärt werden können.

Zu den Fragen des Abgeordneten Hoffmann: Ich habe § 176 StGB in meinem mündlichen Vortrag vorhin ausgespart. Ich tue mich als Praktiker – ich bin jetzt nicht der große Dogmatiker – schwer mit dem Standpunkt, dass Cybergrooming ja noch kein Rechtsgut verletzen würde, weil es kein "Hands-On"-Delikt sei. Klar, einen unmittelbaren Eingriff in die sexuelle Selbstbestimmung sehe ich auch nicht, aber ich will Ihnen jetzt nicht vortragen, was man da so liest in diesen Chatprotokollen. Da werden wir alle rot hier in diesem Raum, wie es da zur Sache geht. Und dass diese Art der Kommunikation mit Kindern sich nicht negativ auf deren sexuelle Entwicklung auswirkt und damit nicht tatsächlich eigentlich schon ein Rechtsgut beeinträchtigt, das erschließt sich mir wirklich nicht. Und wenn man akzeptiert, dass das Cybergrooming für sich genommen nicht nur die Vorbereitung einer späteren Straftat darstellt ja, das vielleicht schon auch, vielleicht sollte dann am Ende später die kinderpornografische Schrift, die echte Missbrauchshandlung stehen –, sondern dass bereits die Tathandlung des Cybergroomings sich ganz gravierend negativ auf die sexuellen Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern auswirkt, dann ist es natürlich nicht sonderlich logisch, sich eine beliebige Form des Versuchs herauszunehmen, weil wir da halt gerade das größte praktische Problem haben, nämlich den untauglichen Versuch, begangen am Scheinkind, und andere Versuchskonstellationen außen vor zu lassen. Ich will Ihnen ein Beispiel nennen: Wir haben über künstliche Intelligenz ja schon geredet. Wir haben die ersten Forschungsanfragen bekommen von Forschungsinstituten, die beabsichtigen, KI-gesteuerte Filtersoftware zu entwickeln, die auf dem Weg vom Sender zum empfangenden Kind in der Lage ist, entsprechende Kommunikation als solche zu erkennen und zu blockieren. Das geht. Das kriegen Sie durchaus trainiert, wenn Sie ordentliche Trainingsdaten

haben. Das heißt, ich hätte in dem Fall einen tauglichen Versuch an einem echten Kind, der nur deswegen gescheitert ist, weil zufällig der Plattformbetreiber eine Software eingesetzt hat, die verhindert hat, dass diese Kommunikation beim Kind ankommt. Und warum das ietzt weniger zu pönalisieren sein soll als die Versuchskonstellation, die die Bundesregierung in den Blick genommen hat, erschließt sich mir nicht - weder auf den ersten, noch auf den zweiten Blick. Und Gleiches gilt dann im Übrigen auch für § 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB: Da hat die Tathandlung ja noch deswegen besonderes Gewicht, weil da ja mittels Pornografie auf die sexuelle Entwicklung des Kindes eingewirkt wird und nicht nur durch sozusagen unverfängliche, nicht pornografische sprachliche Kommunikation. Ganz klar: Wenn man akzeptiert, dass Cybergrooming an sich schon unmittelbar negative Folgen für die sexuelle Entwicklung von Kindern hat, dann ist, meine ich, eine umfassende Versuchsstrafbarkeit das Mittel der Wahl. Wir haben ja im Übrigen auch Mittel und Wege, die Fälle auszusortieren, die jetzt nicht zwingend mit der ganzen Härte des Strafrahmens zu erfassen sind. Wir haben die Möglichkeit der Strafrahmenverschiebung, wir haben die Möglichkeit der Opportunitätseinstellung und, und, und.

Und die letzte Frage war, meine ich, vom Abgeordneten Reusch nach dem Anfangsverdacht. Da legen Sie uns Staatsanwälten ganz viel Verantwortung auf die Schulter und bereiten uns viele graue Haare und auch echte Gewissensbisse, weil wir dann in einer Situation sind, in der ich ein für sich genommen nicht strafbares Verhalten habe. Der Täter hat mit einem Polizeibeamten kommuniziert. Das darf er. Das ist de lege lata unter keinem Gesichtspunkt strafbewehrt. Und lassen Sie mich das weiterspinnen: Dann sehe ich vielleicht, dass er sich gerade erst mit diesem Profil auf diesem Board angemeldet hat. Ich schaue in das Bundeszentralregister und stelle fest, dass er nie mit irgendwas in diesem Bereich in Erscheinung getreten ist. Und dann soll ich jetzt als Staatsanwalt sagen: "Naja, weil er was gemacht hat, was jetzt irgendwie legal ist, aber weil er in 99 Prozent der Fälle dann anderweitig Dreck am Stecken hat oder ich dann daheim auf der Festplatte kinderpornografisches Material finden kann, bastele ich da einen Antrag auf einen Durchsuchungsbeschluss und gehe damit zum



Richter."? Das ist etwas viel verlangt von uns. Wir sind dazu da, den Anfangsverdacht von Straftaten zu bejahen oder zu verneinen und wir werden normalerweise gebremst von Gerichten, von Anwälten, wenn wir die viel zitierte kriminalistische Erfahrung in unseren Beschlussanträgen zu weit ausdehnen. Klar mag es Fälle geben – um das auch deutlich zu sagen –, wo man sich so behelfen kann. Das kam, glaube ich, auch in der Stellungnahme von Herrn Brodowski zum Ausdruck. Aber ein sauberes Mittel, das Problem zu lösen, ist es sicher nicht.

Der **stellvertretende Vorsitzende:** Vielen Dank. Danach Herr Fischer mit den beiden Antworten auf die Fragen von Herrn Martens.

SV Prof. Dr. Thomas Fischer: Ich will nur allgemein vorausschicken, dass ja sicherlich nicht streitig ist, dass sowohl Kinderpornografie oder das Verbreiten von Kinderpornografie als auch sexueller Missbrauch von Kindern nicht nur unmoralisch, sondern auch strafbar und auch schlimm ist. Das ist hier aber auch gar nicht Inhalt des Gesetzentwurfs. Und deshalb muss man, glaube ich, das was herauskommen könnte, gar nicht so betonen. Es geht ja darum, ob die vorgeschlagene Versuchsstrafbarkeit die Bekämpfung oder die Verfolgung erleichtert. Herr Weigend hat schon darauf hingewiesen, dass dieses Vorbereitungsdelikt, das ja ein Delikt mit überschießender Innentendenz ist – also "in der Absicht, um" usw. -, sehr früh verwirklicht ist, und dass eben nicht erforderlich ist, dass sexuelle Inhalte schon Gegenstand der Kommunikation, also des Einwirkens, sind. Insoweit würde ich ganz gern Herrn Goger ein bisschen widersprechen. Das, was er beschrieben hat, also dieses Einwirken durch Reden und Schrift usw., das ist ja Nr. 4 des Absatzes 4 und das betrifft ja Nr. 3 gar nicht. Und weil es halt schon so weit vorverlagert ist, wäre natürlich eine allgemeine Strafbarkeit des Versuchs – auch da knüpfe ich an Herrn Weigend, freilich mit anderem Ergebnis, an, aber er hat das sehr schön beschrieben – ja letzten Endes wirklich nichts anderes als die Strafbarkeit bezüglich des Versuchs zu sprechen, bezüglich des Versuchs der Kommunikation. Und das ist eine Konstellation, die wir nach meiner Kenntnis sonst nirgendwo im Strafgesetzbuch finden, und zwar selbst bei höchstbedeutenden Straftaten und allerhöchsten Rechtsgütern. Der Versuch zu sprechen schon als

Straftat – das wäre nach meiner Ansicht wirklich ein Novum in der Strafgesetzgebung. Wenn man es so eingeschränkt nimmt, wie hier im Vorschlag der Bundesregierung, also nur auf den Personenirrtum beschränkt, dann stellt sich in der Tat die Frage: Was kommt da jetzt dazu? Und auch da hat meines Erachtens Herr Kind sehr zutreffend ausgeführt: Wir können häufig die potenziellen Opfer nicht identifizieren. Daraus aber die Schlussfolgerung zu ziehen, dass wenn wir die wirklichen Opfer nicht identifizieren können, wir dann selbst Opfer in Gestalt von Kriminalhauptkommissaren beim BKA oder LKA (Landeskriminalamt) produzieren, damit wir dann wenigstens irgendwas bestrafen können, das scheint mir zunächst mal kriminalistisch nicht vollkommen überzeugend und vor allen Dingen muss man sagen: Es handelt sich ja dann um reine Generalprävention. Es geht ja da nicht mehr um die Verfolgung von wirklichem Unrecht – ein Kind ist ja nicht geschädigt, weil es noch nicht mal kontaktiert wurde –, sondern es ist eine rein generalpräventive Strafbarkeitsnorm, die nach meiner Ansicht schon aus diesen Gründen wirklich an die Grenze des Schuldprinzips stößt und fragwürdig ist.

Und was schließlich die Frage – das ist die zweite Frage – des Anfangsverdachts betrifft, da würde ich meinen, dass Herr Goger doch etwas zu bescheiden ist, was die Möglichkeiten der Staatsanwaltschaft betrifft. Wir sehen ja doch häufig, gerade wenn das stimmt, dass diese Anbahnungsversuche teilweise schon relativ massive und vielleicht ihrerseits schon strafbare Handlungen durch Verbreiten usw. enthalten, und wenn wir weiterhin sehen – das ist ja jetzt schon mehrfach angesprochen worden -, dass versucht wird, diese Kontakte dann von Seiten der ermittelnden Polizei zu halten, zu bestärken und auszubauen, dann wird sich doch sehr häufig kriminaltaktisch die Möglichkeit bieten, den betreffenden potenziellen Täter dahin zu bringen, Anknüpfungstatsachen für einen Anfangsverdacht zu liefern und zu produzieren, und das halte ich für wesentlich fruchtbringender; genauso wie ich andere Maßnahmen auch für sinnvoll halte. Also im Ergebnis, als Zusammenfassung: Ich bin jetzt nicht der Ansicht, dass es evident verfassungswidrig ist, aber ich glaube, dass es, sowohl was die Zweckmäßigkeit als auch die Verhältnismäßigkeit dieser selektiven Versuchsstrafbarkeit



betrifft, hochgradig fraglich ist, auch in der Effektivität. Offenbar ist es ja so, dass im Wesentlichen ja doch der Schwerpunkt auf dieser jetzt schon vielfach genannten Keuschheitsprobe liegt und diese ganze Versuchsstrafbarkeit doch eher, wenn man sie als Einzelmaßnahme nimmt, fraglich erscheint. Also ich glaube, es ist nicht zweckmäßig.

Der **stellvertretende Vorsitzende:** Vielen Dank, Herr Fischer. Nun ist Herr Egetemaier an der Reihe, mit den Antworten auf zwei Fragen von Herrn Fechner, eine Frage von Herrn Reusch und eine Frage von Herrn Post.

SV Peter Egetemaier: Danke schön, Herr Vorsitzender. Ich versuche, den Überblick zu behalten, weil einige der Fragen, glaube ich, bereits von den anderen Sachverständigen beantwortet wurden. Wenn Sie erlauben, würde ich ganz gerne als Praktiker einfach mit zwei Sätzen den Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs zitieren. Herr Rörig hat erst jüngst das Internet in Deutschland als "Paradies für Pädosexuelle" bezeichnet und er sagt auch, sexuelle Gewalt sei ein Grundrisiko einer Kindheit in Deutschland. Ich glaube, das kann man so aus unserer Sicht, aus praktischer Sicht, auch bestätigen.

Herr Dr. Fechner, Sie hatten zum taktischen Post gefragt – ist es ein entscheidendes Mittel, ja oder nein? Ich würde gern noch einmal das Bild eines Gebäudes bemühen und sagen: Wir brauchen auf jeden Fall die Möglichkeit, Material anzubieten, wenn wir in dieses Gebäude, in dem der sexuelle Missbrauch stattfindet, entweder über Verbreitung von kinderpornografischem Material oder dann bei schlimmeren Delikten, hineinkommen wollen. Wir brauchen diesen Schlüssel, den wir im Moment nicht haben. Wenn ein verdeckter Ermittler beim LKA oder BKA versucht, sich in diesem Raum zu bewegen und auf mehrmalige Aufforderung kein Material liefert, dann macht er sich verdächtig und dann ist klar, dass er mutmaßlich ein Ermittler ist. Wir kommen also schon mal in diesen Raum gar nicht dauerhaft hinein. Wir können von draußen durch das Fenster hineinschauen und gucken, was sich dort mutmaßlich abspielt. Wir kommen schon mal in diese Gebäude nicht rein und dann geht es tatsächlich um den Punkt, dass wenn der verdeckte Ermittler über einen längeren Zeitraum

Vertrauen gewinnen kann bei Missbrauchern, die sich in diesem Raum bewegen und kinderpornografisches Material austauschen, es dazu kommen kann, dass er Menschen kennenlernt, die dann noch in das Hinterzimmer hinein wollen, weil sie tatsächlich über den Austausch von Material hinaus zum sexuellen Missbrauch schreiten wollen. Sie wollen selbst zur Tat kommen. Das ist sehr, sehr häufig. Die Dosis wird erhöht und sie wollen es dann irgendwann selbst tun. Und in diesem Hinterzimmer, wie ich es bezeichnen möchte, spielen dann noch ganz andere Dinge eine Rolle. Ich muss nämlich dem mutmaßlichen Kunden, dem ich ein Kind anbiete - in der Regel meines oder eins aus meinem sozialen Umfeld –, beweisen, dass ich ein solches Kind habe. Das sehen wir dann bei den "Fake-Checks". Also dann geht es noch mal eine Stufe weiter, was die Möglichkeit anbetrifft, tatsächlich Vertrauen zu gewinnen. Und es geht letztendlich dann bei denen, die ein Kind sexuell missbrauchen wollen und es kaufen wollen, darum, dass man diese Menschen überführen kann über Treffen und über tatsächliche Ermittlungen, wenn sie dann festgenommen sind. Ich habe das gesagt: In unserem Verfahren in Staufen gelang es uns nach fünf Tagen, Gott sei Dank, dieses Kind – das muss man sehen, es geht auch um die Opfer – aus einem jahrelangen Martyrium zu befreien. Auch das bitte ich bei diesen Dingen immer mit zu berücksichtigen, natürlich neben dem Interesse des Rechtsstaats an der Strafverfolgung. Unter dem Strich: Ja, es ist notwendig, um sich dauerhaft in diesen Kreisen zu bewegen und dauerhaft die Schwerstkriminellen, deren einziges Ziel ist, Kinder wirklich auch selbst missbrauchen zu können, ermitteln zu können. Das ist tatsächlich aus unserer Sicht völlig eindeutig. Alles andere wird nicht zum Erfolg führen. Und ich habe es gesagt: Wenn wir uns dann mit dem Pseudonym eines Täters bewegen können – das war unser Glücksfall in Staufen -, dann sind wir in der Lage, solche Dinge zu tun. Ansonsten bleiben wir draußen. In der Szene heißt es: "Wer mitmachen will, muss liefern." Wenn ich mich also über mehrere Tage in einem solchen Bereich bewege und versuche, Kontakt zu bekommen und ich liefere nichts, dann mache ich mich verdächtig und in der Regel sagt die Szene dann: "Es ist ein Polizeibeamter." Milieubedingte Straftaten lassen wir schon lange in anderen Bereichen der



Kriminalität zu. Im Bereich der organisierten Kriminalität, in der Rauschgiftkriminalität würde niemand auf die Idee kommen, einen verdeckten Ermittler loszuschicken mit einem Päckchen Backpulver oder mit Falschgeld, sondern wir müssen natürlich, um Kontakte zu kriegen und Vertrauen zu gewinnen, dort milieubedingte Straftaten bis zu einem gewissen Grad begehen können, sonst können wir da gar nicht arbeiten. Und uns will eben nicht ganz einleuchten, warum wir uns gerade im Bereich des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern, wo es um die Schwächsten in der Gesellschaft geht, warum wir uns ausgerechnet da so schwer tun.

Die Frage des Anfangsverdachts, glaube ich, ist schon beantwortet worden. Dazu hat Herr Kind etwas gesagt.

Zur Frage: "Keuschheitsprobe – wie viele Fälle?" Ich glaube, das wurde auch schon beantwortet. Wie gesagt: Es geht nicht darum, ein zusätzliches Instrument zu haben, sondern es geht dabei darum, den Schlüssel für dieses Haus und später für das Hinterzimmer zu kriegen, um überhaupt agieren zu können. Unsere Ermittlungen im Fall Staufen haben glücklicherweise einige Monate später über Interpol dazu geführt, dass Weißrussland ein großes Verfahren geführt hat, in dem 30 Personen, männlich und weiblich, des schweren Missbrauchs und der Produktion von kinderpornografischem Material überführt worden sind. Einer unserer Haupttäter war dort auch dabei. Und ich will Ihnen auch noch eins sagen, sehen Sie es mir nach: Ich habe in diesem Verfahren Staufen - und Herr Kind, Ihnen wird es nach 15 Jahren oder mehr der Arbeit genauso gehen - Dinge gesehen und gehört, die ich mir gerne erspart hätte. Sie werden diese Bilder und den Ton, den es dazu gibt, wenn Sie sexuelle Handlungen gegen den Willen eines 9-jährigen Jungen sehen oder die Vorbereitungshandlungen und all das, was da eine Rolle spielt – ich will mich nicht weiter auslassen darüber –, nicht mehr los. Es geht nicht um einfache sexuelle Handlungen, wobei die Frage ist: Was ist da einfach? Und da nutzen auch Gefährderansprachen nichts, weil das keine von uns gesteuerten Delikte sind. Gefährderansprachen mache ich bei der häuslichen Gewalt oder vielleicht, wenn ich hoffe, dass es funktioniert, im Bereich eines Anfangsstadiums, wo sich jemand

salafistisch orientiert – da kann ich das tun. Eine Gefährderansprache – ich sag es Ihnen ehrlich – machen meine Kolleginnen und Kollegen sehr ungern. Im Übrigen erfolgt die bei uns in Baden-Württemberg durch jemanden von der unteren Verwaltungsbehörde in Begleitung eines Polizeibeamten. Die machen das ungern, weil sie sagen, dass sie sich bei einem Schwerstkriminellen lächerlich machen mit einer Gefährderansprache. Ich erhebe den Zeigefinger und sage: "Kinder missbraucht man nicht!" Ja, das kann ich machen. Dann habe ich eine Maßnahme durchgeführt, aber das ist im Endeffekt aus unserer Sicht nicht Erfolg versprechend. Ich glaube, das waren die Fragen, die mir gestellt wurden. Bitte korrigieren Sie mich, wenn ich etwas übersehen habe.

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Egetemaier. Wir haben jetzt ausführliche Antworten bekommen, die Abgeordneten haben allerdings noch einige Nachfragen. Mit Blick auf die Uhr bitte ich Sie, sich dann bei der zweiten Antwortrunde kurz zu fassen. Für die zweite Fragerunde haben sich bereits gemeldet: Herr Hoffmann und dann die Kollegin Bayram. Herr Hoffmann hat als Erstes das Wort.

Abg. Alexander Hoffmann (CDU/CSU): Danke, Herr Vorsitzender. Ich habe zunächst eine Frage an Sie, Herr Kind, weil vorhin ja die Frage der Tauglichkeit computergenerierten kinderpornografischen Materials in den Raum gestellt wurde. Sie haben ja vorhin gesagt, dass Sie internationale Erfahrungen in diesem Bereich haben. Nach meinen Kenntnissen gibt es international Erfahrungen in diesem Bereich. Ich glaube, in Großbritannien und in den USA wird Material dieser Art mit großem Erfolg eingesetzt, und zwar auch so, dass die Metadaten des Bildes im Hintergrund so verändert werden können, dass am Schluss eigentlich nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung jedes einzelne Bildes überprüft werden kann: Ist es computergeneriert oder nicht? Und jetzt kommt das Zynische: Dadurch, dass so viel Material in Umlauf ist, kann man auch bei den Plattformbetreibern eigentlich nur eine Stichprobenkontrolle erwarten und eben keine Einzelfallprüfung. Können Sie die Tauglichkeit dieses Materials noch mal ein bisschen herausarbeiten? Das wäre die eine Frage. Und die zweite Frage, die hätte ich gern an Sie, Herr Goger, gestellt, weil vorhin der Satz gefallen ist, dass wir



über die "Strafbarkeit des Versuchs zu sprechen" reden. Das kann ich nicht glauben, weil wir dann ja jetzt schon im Strafgesetzbuch mit dem Cybergrooming quasi die Strafbarkeit des Sprechens etabliert hätten. Es ist doch so, dass ich einerseits das Einwirken brauche - das kann natürlich stattfinden in Form von Sprechen oder Schreiben -, ich aber natürlich auch den Nachweis der klaren Absicht dahinter brauche, diese überschießende Innentendenz, wie Sie es, Herr Professor Fischer, vorhin so schön skizziert haben. Und deswegen ist es doch in der Praxis so, dass ich am Schluss tatsächlich überhaupt nur eindeutige Aussagen in ein Ermittlungsverfahren und später auch in ein Strafverfahren bringen kann. Hierzu hätte ich gern noch von Ihnen eine Einschätzung, bitte.

Der **stellvertretende Vorsitzende:** Vielen Dank. Frau Bayram, bitte.

Abg. Canan Bayram (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte mich erstmal ganz herzlich bei Ihnen allen, den Sachverständigen, bedanken. Als Mutter einer Jugendlichen muss ich wirklich sagen, dass es alle umtreibt – das ist überhaupt keine Frage – und dass es wirklich gut zu sehen ist, dass Sie sich so viele Gedanken machen. Und wir wollen uns ja als Abgeordnete eben auch Gedanken machen, was wirklich funktionieren würde und was helfen würde. Ich hätte noch zwei Fragen, eine an Frau Lederer und eine an Herrn Goger. Und zwar ist es doch so, dass in den Fällen des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB die Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Betreffende zwar mit einem Nicht-Kind kommuniziert hat, die dokumentierte Kommunikation aber eindeutig von den in Nr. 3 a) und b) genannten Absichten getragen ist. Ist aufgrund kriminalistischer Erfahrungen ein auf Tatsachen beruhender hinreichender Anfangsverdacht bzw. eine Wahrscheinlichkeit für einen strafbaren Kindesmissbrauch gegeben? Das ist ja die Frage. Und reicht das für die Anordnung von Ermittlungsmaßnahmen wie Durchsuchung von PC, Festplatten und Ähnlichem? Und dann vielleicht auch aus der Praxis: Kennen Sie Fälle, in denen diese Ermittlungsmaßnahmen beantragt wurden und dann von Richtern abgelehnt wurden? Vielleicht können Sie das noch einmal beleuchten, wo tatsächlich die bestehende Gesetzeslage Sie hindert, geeignete Ermittlungsmaßnahmen zu ergreifen. Danke schön.

Der **stellvertretende Vorsitzende:** Herr Movassat, bitte.

Abg. Niema Movassat (DIE LINKE.): Meine erste Frage geht an Herrn Egetemaier: Es gibt ja in Nr. 6 der Anlage E der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) eine Regelung über Initiativermittlungen, die sagt, dass ein Anfangsverdacht gegeben ist, wenn nach kriminalistischer Erfahrung die, wenn auch geringe, Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine verfolgbare Straftat begangen worden ist. Das ist ja eigentlich eine Hürde, die, würde ich mal sagen, wenn eine Person ein Scheinkind anschreibt, überschritten ist, dass man sagen kann: "Ja, da gibt es Hinweise auf eine verfolgbare Straftat, d.h. es ist ein Anfangsverdacht da.", aus dem Sie dann strafprozessuale Maßnahmen, insbesondere z.B. eine Durchsuchung der Wohnung zur Beweissicherung vornehmen können. Und wer ein Scheinkind anschreibt, der hat wahrscheinlich auf seinem Rechner jede Menge Material in dieser Richtung. Deshalb ist meine Frage, ob diese strafprozessuale Regel nicht genug Möglichkeiten gibt, in den Ermittlungen bereits jetzt an solche Täter heranzukommen, ohne dass man im materiellen Strafrecht eine Änderung vornimmt. Und an Herrn Professor Brodowski hätte ich ebenfalls zu diesem Themenkomplex noch eine Frage: Sie sagen ja auch in Ihrer Stellungnahme, dass hier versucht wird, mit den Mitteln des Strafrechts auf ein prozessuales Problem zu reagieren. Da würde ich Sie bitten, das weiter auszuführen.

Der **stellvertretende Vorsitzende:** Vielen Dank. Sodann Herr Fechner.

Abg. Dr. Johannes Fechner (SPD): Ich wollte auf eine meiner vorherigen Fragen an Herrn Egetemaier noch einmal zurückkommen. Vielleicht habe ich es versäumt, aber eine Frage war, ob Sie es technisch für möglich halten, dass die Technik so weit fortgeschritten ist – Herr Goger hat es schon angedeutet. Mich würde interessieren, ob Sie die Technik für so tauglich halten. Und dann hätte ich noch eine Frage an Herrn Professor Brodowski: Wenn ich Ihre Stellung-nahme lese, schreiben Sie davon, dass sich im Rahmen von Strafverfahren wegen Cybergrooming, so Berichte aus der Strafverfolgungs-



praxis, häufig Erkenntnisse über weitere und deutlich schwerwiegendere Delikte ergeben würden. Teilen Sie diese Einschätzung? Ist es auch nach Ihren Erkenntnissen so?

Der **stellvertretende Vorsitzende:** Vielen Dank. Und nun Frau Winkelmeier-Becker.

Abg. Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU): Ich möchte noch mal Herrn Goger und Herrn Kind eine offene Frage stellen, und zwar: Welche weiteren gesetzlichen Änderungen würden auf Ihrer Wunschliste stehen? Was können Sie uns noch an Anregungen mitgeben, die in diesem Bereich helfen würden? Insbesondere frage ich auch nach der Strafbarkeit des Besitzes von Kinderpornografie. Wir haben da einen Strafrahmen von bis zu drei Jahren und, wie ich aus der Praxis gehört habe, wird dieser Strafrahmen in der Regel nicht ausgeschöpft, weil man sich diesen Strafrahmen eben immer für den "Worst Case" vorbehält. Und wenn der nicht vorhanden ist oder weil man sich vielleicht immer noch etwas Schlimmeres vorstellen kann, werden dann eben diese drei Jahre auch nicht ausgeschöpft. Kommt man auf die Art und Weise zu tat- und schuldangemessenen Urteilen oder würden Sie uns da empfehlen, auch vor dem Hintergrund eben dieser Praxis, auf z.B. fünf Jahre zu erhöhen? Danke.

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank. Damit sind wir mit der zweiten Fragerunde am Ende und kommen zur zweiten Antwortrunde. Als Erstes hat Herr Brodowski die Antworten auf die Fragen von Herrn Movassat und Herrn Fechner. Bitte schön.

SV Jun.-Prof. Dr. Dominik Brodowski: Vielen Dank. Zunächst zu Ihrer Frage, Herr Movassat: Das Problem bei der Begründung des Anfangsverdachts nach der geltenden Rechtslage ist eben tatsächlich, dass bei der Ansprache eines bloßen Scheinkindes der Sache nach nur legales Verhalten vorliegt und dann die bereits angesprochene kriminalistische Erfahrung herangezogen werden muss, um vielleicht dann doch im Einzelfall – vielleicht auch aufgrund weiterer Anhaltspunkte: Wie lange ist eine Person schon im entsprechenden Forum aktiv? Berichtet die Person auch schon von anderen Kontakten mit anderen Kindern? – einen solchen Anfangsverdacht zu begründen. Das erfordert eben derzeit

einen höheren Begründungsaufwand, der deutlich erleichtert würde, wenn hier bereits der untaugliche Versuch strafbar wäre bzw. die Ansprache eines Scheinkindes ebenfalls strafbar wäre. Das materielle Strafrecht zur Lösung rein prozessualer Probleme heranzuziehen, davon bin ich nun nicht überzeugt. Allerdings gibt es, wie eben hier auch genannt wurde, ja durchaus auch materiell-rechtliche Aspekte, die es hinreichend legitimieren, den untauglichen Versuch hier unter Strafe zu stellen, sprich die Ansprache eines bloßen Scheinkindes.

Zu Ihrer Frage, Herr Dr. Fechner: Es gibt ja tatsächlich manche Landeskriminalämter, die bereits in dieser Weise proaktiv tätig sind und die, wenn sich ein solcher Anfangsverdacht begründen lässt, dann eben auch zu Maßnahmen wie einer Wohnungsdurchsuchung und Ähnlichem greifen. Und dabei, so wurde mir berichtet, so dass ich diese Einschätzung eben auch gut teilen kann, hat man dann dort eine Vielzahl von kinderpornografischen Schriften gefunden, hat man unter Umständen auch Spuren eines vergangenen sexuellen Missbrauchs gefunden, so dass dann der Anlass der Strafverfolgungsmaßnahmen, sprich das ursprünglich wegen Cybergrooming geführte Strafverfahren, im Ergebnis in den Hintergrund getreten ist.

Der **stellvertretende Vorsitzende:** Vielen Dank. Herr Egetemaier mit den Antworten auf die Fragen von Herrn Movassat und Herrn Fechner.

SV Peter Egetemaier: Zur Frage nach dem Anfangsverdacht: Wir nehmen natürlich wahr, dass wenn sich Täter in bestimmten Foren bewegen und dann Kontakt zu einem Kind haben, sie dann sehr schnell das Medium wechseln und bspw. auf Skype oder auf irgendein anderes Medium ausweichen und wechseln, so dass wir da dann keine weiteren Erkenntnisse gewinnen können. Wir haben ja eigentlich zwei Tätertypen, nämlich den klassischen "Erpresser", der relativ schnell zu sexuellem Material kommen will, das er dann ggf. auch dazu nutzen kann, erpresserisch auf sein Opfer einzuwirken – also wenn das Opfer den Kontakt beenden will, es dann zu bedrohen mit Erpressung –, und dann haben wir den "Guter-Freund-Typ", sage ich mal, der sich sehr, sehr viel Zeit lässt, in einer Anbahnungsphase im Kontakt mit dem Kind Vertrauen zu gewinnen und da ist es auch tatsächlich vom Anfangsver-



dacht her nicht sehr einfach, weil es sehr subtil gemacht wird. Weil die wissen, dass es gefährlich sein könnte, wenn man ihnen auf die Schliche kommt, wird da natürlich Sprache verwendet, die nicht per se schon den Anfangsverdacht begründet und dann zu strafprozessualen Maßnahmen führt. Also das ist relativ schwierig. Deswegen würden wir uns, wie gesagt, wünschen – gerade in diesen ganz schweren Fällen, wo ein Täter es dann tatsächlich vermeintlich schafft, mit seinem 12-jährigen Opfer einen Termin auszumachen –, dann zu sagen, dass wenn dieser auf Ermittler der Kriminalpolizei trifft, es Konsequenzen haben muss und es nicht sein kann, dass das straffrei ausgeht.

Noch mal zu den technischen Möglichkeiten, Herr Dr. Fechner: Da hat Herr Goger schon Einiges ausgeführt. Natürlich wird sich die Gegenseite irgendwann auf unsere strategischen und rechtlichen Möglichkeiten einstellen. Wir sind fest davon überzeugt, dass im Moment auf der Gegenseite die hochspezialisierten Täter eher die Ausnahme sind. Wir haben in Ludwigsburg, im baden-württembergischem, eine Filmakademie, die auch schon vor einigen Jahren - ich glaube, Herr Goger, Sie haben es bereits angesprochen -Hollywood-Produktionen unterstützt hat, Roland-Emmerich-Filme und Ähnliches. Also wir glauben, dass es möglich sein wird, den nicht hochspezialisierten Täter mit diesem taktischen Posting zu täuschen und wir würden uns sehr wünschen, dass man jetzt die Tür auf macht und sagt: "Lasst es uns probieren." Im Gegensatz zum Einsatz verdeckter Ermittler im Bereich der organisierten Kriminalität oder im Rauschgiftbereich haben wir dort keine Risiken für die von uns eingesetzten Beamten und wie gesagt: Jedes Opfer, das wir aus einem Martyrium befreien können, ist es wert, diesen Aufwand zu betreiben.

Der **stellvertretende Vorsitzende:** Vielen Dank. Als Nächstes hat das Wort Herr Goger mit den Antworten auf die Fragen von Herrn Hoffmann, Frau Bayram und Frau Winkelmeier-Becker.

SV Thomas Goger: Ich beginne mit der Frage – ich glaube, es war die von Frau Bayram – zum Anfangsverdacht. Um das auch noch mal klar zu machen: Klar sind – und Herr Brodowski hat es gerade ausgeführt – Konstellationen denkbar, in denen der Anfangsverdacht naheliegt und niemand auch nur mit der Wimper zuckt, um

diesen anzunehmen und eine Durchsuchung zu beantragen oder andere Maßnahmen zu treffen. Noch einmal: Nehmen wir mal den Fall "Neunutzer auf dem Forum", erstmalig aufgetreten, ich weiß gar nichts über ihn. Ich weiß nicht, wo er sitzt, wer er ist. Er kommuniziert mit dem Polizeibeamten und damit mit dem Scheinkind, mehr weiß ich nicht. Und dann soll die Verantwortung bei der Staatsanwaltschaft liegen, den Durchsuchungsbeschluss zu beantragen und drei Kreuze im Nachhinein zu schlagen, wenn ich wenigstens zehn kinderpornografische Bilder finde, um dann nicht hinterher die Strafverfolgungsentschädigung bezahlen zu müssen, wenn ich nichts gefunden habe – das ist die Konsequenz. Das versuchte Cybergrooming kriege ich ja nicht abgeurteilt, weil das de lege lata nicht strafbar ist. Also mit dieser Aufgabenverteilung fühle ich mich unwohl. Das Risiko einer möglichen Strafbarkeitslücke wird abgewälzt auf diejenigen, die losmarschieren und riskieren sollen, da halt nichts zu finden, körperlich in der Wohnung, und dann hinterher einstellen und entschädigen zu müssen. Also noch einmal: Es gibt Fälle mit Anfangsverdacht völlig klar. Und auf die ergänzende Frage von Herrn Dr. Fechner in diesem Kontext: Ja, wir haben einige Beschlüsse beantragt und nicht bekommen. Es ist wahrlich nicht so, dass bayerische Ermittlungsrichter jeden Beschlussantrag einer bayerischen Staatsanwaltschaft ohne mit der Wimper zu zucken unterschreiben. Also ja, auch solche Fälle gibt es. Die Wunschliste kann ich relativ kurz machen. Wenn ich alles hier vortragen würde, was nicht meine Aufgabe ist, wäre es länger. Ich weiß, dass das in der öffentlichen und politischen Debatte vermintes Terrain ist, ich sag es gleichwohl: Die mangelnde Vorhaltung von Verkehrsdaten führt nicht nur in diesem Bereich, sondern in vielen Bereichen der Cyberkriminalität dazu, dass ich in einer ganzen Reihe von Deliktsfeldern mit meinen Kolleginnen und Kollegen zahnlos geworden bin. Also wenn Sie eine Sache von mir hören wollen: Ich weiß, der Ball liegt momentan bei der Judikative. Der Gesetzgeber hat etwas gemacht. Die Vorratsdatenspeicherung, um dieses Schlagwort noch zu nennen, wäre mir schon ein Anliegen in dem

Und auf die Frage von Herrn Hoffmann: Ich hoffe, wir haben uns da nicht missverstanden, weil ich



gerade die ganze Zeit versuche, zu überlegen, was ich gesagt habe, was Sie so verstanden haben könnten, wie es in Ihrer Frage umgesetzt worden ist. Nach meiner Interpretation pönalisiert Cybergrooming gerade nicht nur Sprache, wie "Liebe Anneliese" oder "Liebe Martha", sondern in hohem Maße sexualisierte, zielgerichtete Sprache. Und das unmittelbare Ansetzen muss sich im Übrigen auf das Einwirken beziehen und zum Einwirken überschreite ich die Schwelle zum "Jetzt geht's los" im strafrechtlichen Sinne ja noch nicht, wenn ich mich bei dem Board anmelde, möglicherweise noch nicht mal, wenn ich "Liebe Anna" schreibe. Ich muss unmittelbar ansetzen zu diesem sexualisierten Einwirken mit der überschießenden Innentendenz bei Nr. 3 oder mit ganz spezifischen, aus sich heraus schon problematischen Dingen, nämlich pornografischem Material in Nr. 4. Und deswegen bin ich ein großer Fan des Vorschlags des Bundesrates, wenn schon – im Übrigen auch aus systematischen Gesichtspunkten -, dann auch eine umfassende Versuchsstrafbarkeit zu schaffen.

Der **stellvertretende Vorsitzende:** Vielen Dank. Herr Martens hat eine Zwischenbemerkung.

Abg. **Dr. Jürgen Martens** (FDP): Ja, vielen Dank. Ich habe nur eine kurze Nachfrage, Herr Goger. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, haben Sie von dem "Risiko einer Strafbarkeitslücke" gesprochen. Was ist das und wer soll dieses Risiko denn bitte tragen?

SV Thomas Goger: Naja, wenn ich mir das anhöre, was die Kollegin von "Innocence in Danger" berichtet hat, dann haben wir ja ein sehr großes Dunkelfeld. Ein sehr großes Dunkelfeld, das ich möglicherweise erhellen kann, mit Polizeibeamten oder Non-Profit-Organisationen – da sind ja nicht nur Polizeibeamte unterwegs, die versuchen, solche Täter zu enttarnen, das machen ja auch eine ganze Reihe von Nichtregierungsorganisationen. Diese Kommunikation ist aber nach geltendem Recht straflos und was ich jetzt so ein bisschen mitbekommen habe, ist, dass das ja an sich gar kein Problem ist, weil: Ihr könnt ja, liebe Staatsanwälte, trotzdem nach kriminalistischer Erfahrung irgendwie mutmaßen, dass der, wenn der schon so etwas macht, daheim auch noch eine Festplatte voller Kinderpornografie hat. Und dann bleibt er am Ende des Tages gar nicht straflos, weil Ihr kriegt ihn ja dann mit seiner

Festplatte mit kinderpornografischem Material am Wickel. Das ist aber lange nicht gesagt, dass ich diese Festplatte finde. Möglicherweise finde ich am Ende des Tages gar nichts und dann stelle ich das Verfahren ein und zahle dann noch hinterher – also nicht ich, sondern die Staatskasse – die Entschädigung für die Durchsuchungsmaßnahme.

Der **stellvertretende Vorsitzende:** Vielen Dank für die Erläuterung. Als Nächstes hat das Wort Herr Kind mit den Antworten auf die Fragen von Herrn Hoffmann und Frau Winkelmeier-Becker. Bitte schön.

SV Holger Kind: Zum Teil sind die Fragen ja, glaube ich, schon beantwortet worden. Gibt es Bilder in Großbritannien und den USA? Meinem Kenntnisstand zufolge: Ja. Gesehen habe ich sie persönlich noch nicht. Die dahinterstehende Frage ist schon thematisiert worden.

Ändern Täter ihr Verhalten, wenn wir solche Maßnahmen einsetzen oder macht das die Maßnahme weniger sinnvoll? Da würde ich ganz klar sagen: Nein. Im Gegenteil, so eine Maßnahme erhöht grundsätzlich den Schutz für potenzielle Opfer, indem sie unsere Möglichkeit steigert, Täter zu ermitteln. Wenn dem so wäre, dann wären heutzutage Maßnahmen wie DNA-Fingerabdrücke, Standortdatenfeststellung etc. obsolet, denn alle wissen, dass das möglich ist. Alle wissen um das Entdeckungsrisiko, aber natürlich haben wir dennoch serienweise Täter, die entweder diese Spurenlegung nicht verhindern können oder die dies tatsächlich nicht schaffen. Das Prinzip heißt also, dass die Strafverfolgung sich mit geändertem Tatverhalten wird mitentwickeln müssen. In zehn Jahren diskutieren wir dann vermutlich auch über andere Möglichkeiten. Aber auch das, was Herr Egetemaier sagt, stimmt: Man darf die Täterseite natürlich auch nicht überschätzen. Ja, wir haben es mit einer abgeschotteten Gruppierung zu tun, aber das sind Täter, die nicht unbedingt im Profitstreben Prozesse effektivieren, sondern es sind Täter, deren Antrieb die Gier nach dem Kick, die Gier nach weiteren Opfern ist und die, wenn sie die Chance sehen, möglicherweise mit jemandem in Kontakt zu kommen, der ebenfalls ein Kind sexuell missbraucht, dann häufig auch Vorsichtsmaßnahmen nicht mehr treffen. Das heißt, im Gesamtkontext halte ich es für wichtig, dass verdeckten Ermittlern die Möglichkeit gegeben



wird, mit solchen Tätern in Kontakt zu bleiben und dass wir nicht schon – salopp formuliert – in der ersten Runde rausfliegen. Denn je länger wir im Kontakt bleiben, desto mehr Möglichkeiten haben wir dann letzten Endes auch, über sonstige Ermittlungen ggf. Täter zu ermitteln.

Die Frage von Frau Winkelmeier-Becker nach Wünschen, was Gesetze anbelangt: Ja, die Vorratsdatenspeicherung wurde angesprochen. Die ist absolut zentral, aus Sicht von jemandem. der Kinderpornografie bearbeitet. Wir haben im vergangenen Jahr 4.000 Ermittlungsverfahren, wie ich bereits sagte, nicht zum Ziel führen können, weil es keine Vorratsdatenspeicherung gab. Die Zahl wird sich sicherlich auch in diesem Jahr nicht wesentlich verringern. Sie sprachen den Besitz von Kinderpornografie an. In der Tat ist es so, dass die Mehrzahl der Kinderpornografieverfahren unabhängig von der Frage, was auf den Videos und Bildern dargestellt ist, heute mit Geldstrafen eingestellt werden; trotz der zweimaligen Erhöhung des Strafrahmens für Kinderpornografie in den letzten 15 oder 20 Jahren. Es ist jetzt die Frage – die muss ich nicht beantworten -, ob eine Verschärfung, eine weitere Strafrahmenanhebung das ändern würde. Allerdings sind auch sehr große regionale Unterschiede festzustellen. Das heißt, der gleiche Sachverhalt, zumindest von außen betrachtet – erstmaliges Auftreten, 10.000 Bilder –, führt zu ganz, ganz unterschiedlichen Urteilen weltweit. Da wurde 2018 – ich glaube, auf dem Deutschen Juristentag in Leipzig – eine entsprechende Studie vorgestellt, nicht nur, aber eben auch in Bezug auf Kinderpornografie. Und wenn ich mir einzelne Fälle anschaue – und wir als BKA bekommen relativ viele dieser Einzelfälle auch urteilsmäßig mit –, haben wir eklatante Unterschiede. Und das ist sicherlich etwas, was schwierig darstellbar ist und das auch auf die Motivation der sachbearbeitenden Kollegen einwirkt, die sich zur Not 100.000 Bilder anschauen und dann im Ergebnis sehen, dass Urteile so ausgehen, wie sie ausgehen.

Ich hatte jetzt einige Punkte bei der Kommentierung zu der Versuchsstrafbarkeit angeführt. Wie gesagt: Für mich ist es nicht ganz ersichtlich, warum wir den Schutz ausschließlich auf Kinder erstrecken sollen und die 14- bis 16-Jährigen, die wir vor sexuellen Missbrauch durch eine gesonderte Vorschrift, nämlich den § 182 StGB,

schützen, hier ausnehmen, indem wir sagen: "Bei denen wird das schon weniger relevant sein." Da gibt es im Gegenteil eher eine erhöhte Relevanz, weil ich diese Kinder möglicherweise leichter dazu bringen kann, dass sie das tun, was vielleicht ein 12- oder 13-jähriges Kind sich noch nicht traut, weil sie möglicherweise auch nicht mehr unter der Beobachtung der Eltern stehen; also sich einfacher irgendwo hinbegeben können, nicht so oft nachgefragt wird: "Was machst du?" Also diese Überlegungen sollte man vielleicht noch einmal anstellen. Ansonsten: Natürlich auch eine Verifizierungspflicht – das ist jetzt sehr weit gedacht - für Provider. Wir haben erhebliche Ermittlungsschwierigkeiten, trotz der guten Hinweise, die wir aus dem Ausland bekommen, uns die entsprechenden Informationen – gerade, wenn es um ausländische Anbieter geht - zu verschaffen. Auch hier wäre ein Wunsch von Strafverfolgungsbehörden, dass wir die Daten, die wir hier in Deutschland bei deutschen Providern erheben können aufgrund der vorhandenen Gesetzgebung, natürlich auch bei ausländischen Providern gerne haben würden. Das vielleicht so als Parforceritt durch die Wünsche der Strafverfolgung.

Der **stellvertretende Vorsitzende:** Vielen Dank, Herr Kind. Frau Lederer mit der Antwort auf die Frage von Frau Bayram.

SVe Dr. Jenny Lederer: Ich sehe das nicht so skeptisch wie meine Vorredner, was die Annahme des Anfangsverdachtes betrifft. Zum einen ist die Rechtsprechung da recht großzügig – Stichwort "Edathy", da gibt es durchaus eine großzügige Auslegung des Anfangsverdachtes. In der Praxis als Strafverteidigerin habe ich es bislang auch nicht erlebt, dass das auf so einer Grundlage abgelehnt wurde. Das muss man eigentlich auch erst recht annehmen, wenn man das ernst nimmt, was Herr Goger gesagt hat, weil es auch bei einem Einwirken auf ein Scheinkind ja durchaus im Grunde einer sexualisierten Sprache bedürfte, um die überschießende Innentendenz überhaupt annehmen zu können, also das subjektive Element. Und auch insofern: Wenn es ein Einwirken bloß in einem ganz objektiven Sinne wäre, wäre man im Zweifel auch nicht weiter. Also ich glaube, wenn man das ernst nimmt, was Herr Goger gesagt hat, käme man auch erst da hin, wenn es eben diese gewisse Sexualisierung, nach



außen dokumentiert, gäbe. Ich muss Herrn Goger auch widersprechen - wenig überraschend vielleicht –, weil die Konsequenz, über die wir hier reden, ja gerade die Pönalisierung ist. Und da stelle ich mir die Frage, ob man das wirklich will, dass man hier noch nicht einmal gefährliches Verhalten unter Strafe stellt. Die Strafe, das hatte ich vorhin schon gesagt, ist ultima ratio. Was ich auch nicht so skeptisch sehe, ist die Effektivität der Gefährderansprache, weil ich denke, dass wir hier bei dem Grooming über einen Bereich sprechen, der ja gerade, was die Hemmschwellen betrifft, noch in einem relativ frühen Stadium ist, d.h. man ist eben noch nicht dazu übergangen, den sexuellen Missbrauch zu begehen. Und wenn man dann eine Gefährderansprache macht, zu

dem Gefährder hingeht und sagt: "Wir haben Dich hier im Blick.", glaube ich schon, dass es in diesem Bereich ein effektives Mittel wäre und zumindest mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit auch ein wesentlich milderes, als eine Bestrafung einzuführen.

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank, Frau Lederer. Damit sind wir, da keine weiteren Fragen hier annonciert sind, am Ende der Anhörung. Ich möchte Ihnen, verehrte Sachverständige, ganz herzlich danken. Ich danke den Kolleginnen und Kollegen für die Fragen, den Zuhörern für das Interesse und schließe die Sitzung.

Schluss der Sitzung: 16:49 Uhr

Dr. Heribert Hirte, MdB Stellvertretender Vorsitzender



Anlagen: Stellungnahmen der Sachverständigen

JunProf. Dr. Dominik Brodowski, LL.M. (UPenn)	Seite 32
Peter Egetemaier	Seite 36
Prof. Dr. Thomas Fischer	Seite 39
Thomas Goger	Seite 43
Holger Kind	Seite 49
UnivProf. i.R. Dr. Thomas Weigend	Seite 58
Julia von Weiler	Seite 65



Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches -Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings (BT-Drs. 19/13836)

- 1. § 176 Absatz 4 Nummer 3 StGB stellt die Einwirkung auf Kinder unter Verwendung von Informations- oder Kommunikationstechnologie unter Strafe, sofern der Täter hiermit die Grundlage für einen späteren sexuellen Missbrauch¹ legen will (Cybergrooming). Mitarbeiterinnen meiner Juniorprofessur, die für das Unabhängige Datenschutzzentrum Saarland in Grundschulen Workshops zum Datenschutz² anbieten, berichten davon, dass auf Instagram und anderen Internet-Plattformen Kinder erschreckend häufig von fremden Erwachsenen angesprochen werden – und dass es sich dabei um ein zunehmendes Problem handelt.³
- 2. Aus drei Gründen bewegen sich Strafverfolger unter Verwendung einer kindlichen Legende proaktiv in einschlägigen Plattformen, um mit potentiellen Tätern in Kontakt zu treten. Erstens wird ein beachtliches Dunkelfeld vermutet; es handelt sich um sogenannte »Holkriminalität«, die erst aus dem Dunkel- ins Hellfeld überführt werden muss. Zweitens handelt es sich bei vollendetem Cybergrooming nach klassischer Diktion um ein »Vorbereitungsdelikt«. Die »früh« eintretende Strafbarkeit bietet daher erhebliche Möglichkeiten, bereits vor einem tatsächlichen sexuellen Missbrauch zu reagieren und den Täter mit den Mitteln des Strafrechts zu adressieren. Drittens handelt es sich um einen »Türöffner« für eine umfassende Strafverfolgung des Täters. Im Laufe eines Strafverfahrens, das wegen Cybergrooming geführt wird, sollen sich (so Berichte aus der Strafverfolgungspraxis⁴) häufig Erkenntnisse über weitere und teils deutlich schwer wiegendere Delikte ergeben.
- 3. Indes fehlt es nach der geltenden Gesetzeslage an einer Strafbarkeit, wenn der Täter zwar davon ausgeht, mit einem Kind zu kommunizieren, er oder sie aber tatsächlich mit einem Erwachsenen und insbesondere einem Strafverfolger kommuniziert. Die subjektive Fehlvorstellung des Täters ist unerheblich. Hieran knüpft der Gesetzentwurf der Bundesregierung an. Eine auf solche Fälle des untauglichen Versuchs begrenzte Versuchsstrafbarkeit soll eingeführt werden. Strafbar soll der Versuch des Cybergroomings somit nur in Fällen sein, »in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Ein-

¹Konkret: Absicht, das »Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll«, oder Absicht, »eine Tat nach § 184b Absatz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen» (d.h. Herstellen einer kinderpornografischen Schrift oder Unternehmen der Besitzverschaffung oder Besitz kinderpornografischer Schriften).

²Zu diesen Workshops siehe https://www.datenschutz.saarland.de/themen/schule-und-bildung/ schulworkshops/(31.10.2019).

³Gleichwohl ist zu konstatieren, dass es an verlässlichem Datenmaterial fehlt; vgl. Stellungnahme Nr. 21/2019 des DAV, S. 3 ff., https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/ Stellungnahmen/2019/Downloads/05312019_Stellungnahme_DAV_RefE_Cybergrooming.pdf; $\tt jsessionid=78728735E232E06D3BF1988EBF12E0CB.1_cid297?__blob=publicationFile\&v=1.$

⁴Vgl. hierzu auch die Stellungnahme Nr. 5/19 des Deutschen Richterbundes, S. 3 https://www.bmjv.de/ SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2019/Downloads/05312019_Stellungnahme_ DRB_RefE_Cybergrooming.pdf;jsessionid=78728735E232E06D3BF1988EBF12E0CB.1_cid297?__blob= publicationFile&v=1.



wirken beziehe sich auf ein Kind. ⁶ Begründet wird dies vor allem mit der Strafwürdigkeit einer abstrakt gefährlichen, auf Sexualstraftaten abzielenden Kontaktaufnahme mit einem vermeintlichen Kind. ⁶ In flankierenden Stellungnahmen finden sich zudem Ausführungen, dass durch eine solche Änderung Beschuldigten die Schutzbehauptung genommen werde, sie hätten nur mit »Scheinkindern« kommunizieren wollen; auch wird auf die erleichterte Begründung strafprozessualer Maßnahmen verwiesen. ⁷

4. Die Notwendigkeit der Änderung für eine adäquate Strafverfolgung ist zwar bislang nicht empirisch nachgewiesen.⁸ Vielmehr sprechen gewichtige Indizien dafür, dass die Praxis über eine großzügige Annahme eines Anfangsverdachts gleichwohl Strafverfolgungsmaßnahmen ergreift. Begründet wird dies wie folgt: Bei einer Kontaktaufnahme zu einem »Scheinkind«, die von einer entsprechenden Missbrauchsabsicht getragen wird, handele es sich um ein Verhalten jedenfalls im »Grenzbereich« zur Illegalität. Angesichts der hier gegebenen kriminalistischen Erfahrungssätze lasse dies die Annahme zu, dass der Täter auch mit Kindern in gleicher Absicht kommuniziert habe, was einen Anfangsverdacht des strafbaren Cybergrooming begründe.⁹ Im weiteren Verlauf des Verfahrens treten dann, so Erfahrungsberichte aus der Praxis, typischerweise etliche Delikte zutage, die eine angemessene strafrechtliche Reaktion gestatten.

Gleichwohl lässt sich diese weite Auslegung des Anfangsverdachts aus strafverfahrensrechtlicher Sicht kritisieren, weil aus ausschließlich strafrechtskonformem Verhalten auf eine möglicherweise begangene oder noch andauernde Straftat geschlossen wird. Die in der Begründung des Gesetzentwurfs hervorgehobene fehlende Sanktionierung des einen Kontakts mit einem Erwachsenen (Strafverfolger) tritt hingegen in den Hintergrund: Angesichts der durch die Täter häufig parallel begangenen, gewichtigen Straftaten dürfte eine ergänzende Sanktionierung (auch) diesen Verhaltens jedenfalls in den meisten Fällen ohne nennenswerte Auswirkungen auf die strafrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten und insbesondere auf das Strafmaß sein (vgl. §§ 52 ff. StGB sowie §§ 154, 154a StPO).

5. Vor diesem Hintergrund ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung grundsätzlich¹⁰ zu begrüßen, wenn er auch mit den Mitteln des materiellen Strafrechts ein prozessuales Problem zu lösen sucht: Die Neuregelung ermöglicht es in Fällen des Cybergrooming gegenüber einem »Scheinkind« (typischerweise: gegenüber einem Ermittler), treffsicher und auch strafrechts-

⁵ \$ 176 Absatz 6 Satz 2 StGB-E i.d.F. BT-Drs. 19/13836.

⁶BT-Drs. 19/13836, S. 1, 7, 8, 10.

⁷Zu beiden Aspekten siehe die Stellungnahme Nr. 5/19 des Deutschen Richterbundes, S. 3 https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2019/Downloads/05312019_Stellungnahme_DRB_RefE_Cybergrooming.pdf;jsessionid=78728735E232E06D3BF1988EBF12E0CB.1_cid297?__blob=publicationFile&v=1.

⁸Siehe hierzu bereits oben 1.

⁹Zur Begründung eines Anfangsverdachts bei solchem Verhalten im Grenzbereich siehe nur BVerfG NJW 2014, 3085.

¹⁰Zur allgemeinen Reformbedürftigkeit des Sexualstrafrechts und insbesondere auch des § 176 Absatz 4 Nummer 3 StGB siehe nur die verschiedenen Stellungnahmen im Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht sowie die Stellungnahme Nr. 21/2019 des DAV, S. 3 ff., https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2019/Downloads/05312019_Stellungnahme_DAV_RefE_Cybergrooming.pdf;jsessionid=78728735E232E06D3BF1988EBF12E0CB.1_cid297?__blob=publicationFile&v=1.



dogmatisch tragfähiger einen Anfangsverdacht zu begründen, der auch als »Türöffner« für strafprozessuale Maßnahmen dienen kann. Einer Schutzbehauptung der Beschuldigten wird der Boden entzogen, und in den seltenen Fällen, in denen dem Täter kein weiteres Fehlverhalten nachgewiesen werden kann, besteht die Möglichkeit zur strafrechtlichen Adressierung wegen des gezeitigten, abstrakt gefährlichen Verhaltens.

- **6.** Anstelle einer atypischen Einfügung einer auf den untauglichen Versuch begrenzten Versuchsstrafbarkeit ließe sich im **Detail** im Einklang mit dem Vorschlag des *Kriminalpolitischen Kreises* (*KriK*)¹¹ erwägen, den objektiven Tatbestand um die Variante des »Scheinkinds« zu erweitern. Dem im Gesetzentwurf hiergegen vorgebrachten Einwand¹² könnte man dadurch begegnen, dass das *Cybergrooming* als eigenständiger Straftatbestand (»Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern«) aus § 176 StGB herausgelöst würde.¹³
- 7. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung vermeidet es, den bereits sehr weit ins Subjektive verlagerten Tatbestand des Cybergrooming zeitlich und subjektiv vollends zu entgrenzen. Eine praktische Notwendigkeit einer Inkriminierung auch anderer Versuchsformen liegt fern, zumal es nur in pathologischen Fallgestaltungen überhaupt Ermittlungsansätze geben dürfte. Zudem sollte man sich stets vor Augen führen, dass nach der Grundkonzeption des StGB eine Versuchsstrafbarkeit bei Vergehen nicht der Regelfall, sondern eine begründungspflichtige Ausnahme ist (arg. ex § 23 Absatz 1 Alternative 2 StGB). Aus diesen Gründen überzeugt es, dass sich der Gesetzentwurf passgenau auf die einzig praxisrelevante Fallgruppe des untauglichen Versuchs fokussiert.
- 8. Der Bundesrat schlägt vor, mit diesem Gesetz zugleich durch einen Tatbestandsausschluss Ermittlern die Befugnis zu geben, virtuelle Kinderpornografie zu verbreiten. ¹⁵ In Untergrundgruppierungen werde solch eine »Keuschheitsprobe« verlangt; um solche Gruppierungen infiltrieren und Ermittlungserfolge erzielen zu können, sei den Strafverfolgungsbehörden

Wer auf ein Kind mittels Schriften (§ 11 Absatz 3) oder mittels Informations- oder Kommunikationstechnologie in der Absicht einwirkt,

- 1. das Kind zu sexuellen Handlungen zu veranlassen, die es an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll,
- 2. eine kinderpornographische Schrift (§ 184b Absatz 1 Nummer 1), die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herzustellen oder
- 3. sich den Bestiz an einer kinderpornographischen Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, zu verschaffen oder einen kinderpornographischen Inhalt abzurufen,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Wirkt der Täter auf eine Person über 14 Jahre ein, die er für ein Kind hält, so ist auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder auf Geldstrafe zu erkennen.«

¹¹KriK, Stellungnahme des KriK zur Einführung einer Versuchsstrafbarkeit für Cybergrooming, Februar 2019, https://kriminalpolitischer-kreis.de/wp-content/uploads/2018/03/Stellungnahme-KriK-Cybergrooming.pdf.

¹²BT-Drs. 19/13836, S. 2, 9: »Gegen diese Lösung spricht jedoch, dass sie eine in tatsächlicher Hinsicht lediglich versuchte Tathandlung rechtlich als vollendeten sexuellen Missbrauch ausgestalten würde. Dies würde sich maßgeblich im Schuldspruch des Urteils niederschlagen, das in das Bundeszentralregister eingetragen würde.«

¹³Ein solcher Tatbestand ließe sich unter Zugrundelegung des bisherigen Wortlauts (siehe aber oben in Fn. 10) und des Regelungsvorschlags des KriK (siehe oben Fn. 11) wie folgt formulieren:

^{»§ 176}c Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

¹⁴In diesem Sinne auch die Stellungnahme des Kriminalpolitischen Kreises, (Fn. 11), S. 2.

¹⁵Vgl. BT-Drs. 19/13836, S. 13 ff.



diese Möglichkeit an die Hand zu geben.¹⁶ Dieser Fragestellung liegt eine zurecht hoch umstrittene Problematik zugrunde, namentlich die der Möglichkeiten und Grenzen einer Straftatbegehung durch Strafverfolger.¹⁷

Neben dieser grundsätzlich zu diskutierenden Frage stellen sich eine Mehrzahl an Folgeund Detailfragen: Droht ein »Teufelskreis« dahingehend, dass immer gravierenderes Material
als »Keuschheitsprobe« verlangt wird? 18 Ist »virtuelle« Kinderpornografie wirklich so »virtuell«, dass nicht einmal Ähnlichkeiten zu einem echten Kind bestehen? 19 Lassen sich auf
diesem Weg wirklich hinreichend Ermittlungserfolge erzielen, um die staatlich legitimierte
Verbreitung kinderpornografischer Schriften auszugleichen? Denn man sollte sich vor Augen führen, dass diese Maßnahme selbst keine Beweismittel generieren kann und sich daher
z.B. von einer Telekommunikationsüberwachung grundlegend unterscheidet. Mit dem Bestehen einer »Keuschheitsprobe« ist hier grundsätzlich nur die vage Hoffnung verbunden,
dass sich möglicherweise in der Zukunft »bessere« Ermittlungsansätze ergeben könnten. Weil
das Band zwischen Mittel (»Keuschheitsprobe«) und Zweck (strafrechtliche Verurteilung)
typischerweise derart lose geknüpft ist, bestehen durchgreifende Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.

Sollte man sich trotz aller Bedenken für die Einführung einer solchen Befugnis entscheiden, so ist dringend anzuraten, diese an sehr strenge materielle und auch prozedurale Voraussetzungen (z.B. Richtervorbehalt) zu knüpfen.²²

Saarbrücken, den 4. November 2019

(gez. Brodowski)

¹⁶Instruktiv hierzu *M. Gercke*, CR 2018, 480 ff.; *Wittmer/Steinebach*, MMR 2019, 650 (650 f.); *Safferling*, DRiZ 2018, 206 f.; jew. auch zur Frage, inwieweit das bestehende Instrumentarium bereits Möglichkeiten für eine solche Herangehensweise bietet.

¹⁷Spezifisch zum hier relevanten Kontext *Soiné*, NStZ 2003, 225 ff.

¹⁸In diesem Sinne *Hoven*, FAZ-Einspruch v. 9.1.2019.

¹⁹Zu technischen Ansätzen siehe Wittmer/Steinebach, MMR 2019, 650 (651 ff.).

²⁰Vgl. auch *M. Gercke*, CR 2018, 480 (481, 483 f.).

²¹Vgl. hierzu bereits *Schubert/Wörner*, in: Gropp/Huber (Hrsg.), Rechtliche Initiativen gegen organisierte Kriminalität, Max-Planck Institut Freiburg 2001, S. 135: Der Einsatz Verdeckter Ermittler ist ein bloß »mittelbares Informationserhebungsinstrument«.

²²Es ließe sich – über den Regelungsvorschlag in BT-Drs. 19/13836, S. 13 ff. hinausgehend – die Befugnis wie folgt weiter konturieren: Personell ließe sie sich auf Verdeckte Ermittler i.S.d. § 110a StPO begrenzen, materiell auf die Keuschheitsprobe und die anderweitige Aussichtslosigkeit der Ermittlungen (vgl. *Safferling*, DRiZ 2018, 206 (207)) zuspitzen, sowie prozedural eine richterliche Genehmigung im Einzelfall voraussetzen.

Schriftliche Stellungnahme anlässlich der öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

"Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches -Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings"



BT-Drucksache 19/13836 am Mittwoch, dem_06. November 2019

Teil 1 - § 176 StGB

Die Absicht, über eine Gesetzesänderung die Strafbarkeit des Versuchs in Fällen des Cybergroomings einzuführen kann aus kriminalpolizeilicher Sicht nur eindeutig begrüßt werden.

Die Ermittlungsbehörden müssen gerade im Bereich des sexuellen Missbrauchs ein Instrumentarium an die Hand bekommen, das eine effektive Bekämpfung derartiger Straftaten ermöglicht. Rechtsfreie Räume im Internet müssen konsequent beseitigt werden.

Das LKA Baden-Württemberg setzt als eines der wenigen Bundesländer verdeckte Ermittler ein, die 'taktisch posten', d.h. sich in einschlägigen. Medien als 12-jährig und weiblich, ausgeben. Wenn es in einem aufwändigen Verfahren (viele und längere Anbahnungsgespräche) dann in Einzelfällen sogar zu einem verabredeten Treffen kommt, sind den Ermittlern dort die Hände gebunden.

Strafprozessuale Maßnahmen wie die erkennungsdienstliche Behandlung oder eine DNA-Probenerhebung können nicht durchgeführt werden.

Die bloße polizeirechtliche "Gefährderansprache" ist ein deutlich zu stumpfes Schwert!

<u>Teil 2 - § 184b StGB –Zulässigkeit der Verwendung computergenerierter</u> <u>Kinderpornographie durch verdeckte Ermittler</u>

Die Kriminalpolizeidirektion Freiburg hat im September 2017 ein aufsehenerregendes Verfahren wegen des schweren sexuellen Missbrauchs eines 9-jährigen Jungen in Staufen bei Freiburg geführt.

Intensive monatelange Ermittlungen führten schließlich zur Anklage gegen acht Täter. Sie wurden zu Freiheitsstrafen zwischen 8 und 12 Jahren mit überwiegend anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt.

1

Einer der Täter hatte damals sogar angeboten, das Kind zu "kaufen", um es nach den Missbrauchshandlungen auch töten zu können.

Unser Ermittlungserfolg basierte im Wesentlichen darauf, dass der erheblich vorbestrafte Haupttäter es einem verdeckten Ermittler des Landeskriminalamts Baden-Württemberg ermöglichte, sich mit seinem Pseudonym weiterhin in diesen Foren zu bewegen.

Nur so war es dem verdeckten Ermittler möglich, sich in diesem hochkriminellen Teil des Darknet zu bewegen, Vertrauen zu gewinnen, Treffen mit "Interessenten" zu arrangieren und in der Folge weitere Mittäter beweissicher zu ermitteln.

Ein Forum für die Nutzer kinderpornographischen Materials im Darknet kann man sich wie ein Gebäude vorstellen, an dessen Eingang Sie als Eintrittskarte ein kinderpornographisches Foto oder einen Film vorzeigen müssen.

In aller Regel stehen die Ermittler aufgrund der Regelungen des § 184b StGB aber "draußen vor der Tür". In der einschlägigen Szene heißt es: "Wer mitmachen will muss liefern!" Das bedeutet im Umkehrschluss: wer trotz Aufforderung nicht liefert macht sich verdächtig, wird in der Regel als Verdeckter Ermittler enttarnt.

"Der Einsatz computergenerierten kinderpornographischen Materials würde den Zugang zu jenen pädokriminellen Bereichen eröffnen, die sich bislang weitestgehend den polizeilichen Ermittlungen und der Strafverfolgung entziehen konnten…"

(Zitat R. Michelfelder, Präsident LKA Baden-Württemberg)

Hier setzten die Überlegungen der 89. JuMi-Konferenz im Juni 2018 an. Sie bat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, die Möglichkeiten einer Weitergabe computergenerierten Materials durch staatliche Ermittlungspersonen zu prüfen. Eine Methode, die Individualrechte schützt und in anderen Ländern wie Australien, Frankreich, Italien oder Spanien schon seit Jahren erfolgreich angewandt wird.

Drei Kernbotschaften aus Sicht der Ermittlungsbehörden

 Die Verbreitung kinderpornographischen Materials ist mit der Entwicklung des World Wide Web in den letzten Jahren explosionsartig angestiegen.

Im Internet gibt es aktuell ca. <u>80 000</u> Seiten mit pornographischen Fotografien und Videos von Kindern und Jugendlichen.

2. Solches Material stößt auf großes Interesse.

Auf der in Limburg errichteten Plattform "Elysium" waren innerhalb von 1½ Jahren sage und schreibe über 100 000 Nutzer unterwegs, die sich Fotos und Videos angesehen haben, die den schwersten sexuellen Missbrauch von Kindern und sogar Babys darstellten.

3. Die Begehung sog. "milieubedingter Straftaten" zur Täuschung Krimineller, die neben dem Konsum auch den tatsächlichen sexuellen Missbrauch von Kindern anstreben muss aber gerade in diesem Deliktsbereich den Strafverfolgungsbehörden ermöglicht werden. Im Bereich der Rauschgift- und Organisierten Kriminalität ist sie seit vielen Jahren zugelassen.

gez. Peter Egetemaier Leitender Kriminaldirektor Leiter Kriminalpolizeidirektion Freiburg Zur Vorbereitung der Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags am 6. November 2019 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Strafrechtsänderungsgesetzes – Versuchsstrafbarkeit des Cybergrooming – **BT-Drucks. 19/ 13836** gebe ich folgende Stellungnahme ab:

I. Zu Art. 1 Nr. 1 Buchst. a) des Entwurfs

Die vorgeschlagene redaktionelle Änderung von § 176 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. b StGB ist sachgerecht.

II. Zu Art. 1 Nr. 1 und 2 des Entwurfs

1) Das so genannte "Cybergrooming" – der Begriff ist eine aus dem Amerikanischen übernommene, ungenaue Umschreibung eines sexuell motivierten Verhaltens – ist seit dem Jahr 2003 (Neufassung durch das 49. StÄG mit Wirkung ab 27.1.2015) in § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB als Tatvariante des "Sexuellen Missbrauchs von Kindern" mit Strafe bedroht. Danach macht sich strafbar, wer "mittels Informations- oder Kommunikationstechnologie" (daher "Cyber") auf ein Kind "einwirkt", wenn dies in der Absicht geschieht, entweder (Buchst. a) dieses Kind zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen zu bringen, oder (Buchst. b) eine Tat nach § 184b Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 3 zu begehen.

Es handelt sich dogmatisch also um ein Erfolgsdelikt mit einer überschießenden Innentendenz: Die Tathandlung "Einwirken", die in der Übermittlung von Gedankeninhalten (in Form von "Schriften" im Sinne von § 11 Abs. 3 StGB; vgl. BT-Drs. 15/350, S. 17) besteht, muss den Erfolg haben, dass das Kind von der Schrift tatsächlich Kenntnis erlangt. In der Formulierung "um zu" kommt die Voraussetzung einer spezifischen, über diesen Erfolg hinausgehenden Absicht zum Ausdruck. Die Schrift selbst muss keinen sexuellen Inhalt haben; es reichen also auch täuschende, auf "Anbahnung" zielende Inhalte ("Grooming"; vgl.

BT-Drs. 15/350, S. 17; Fischer, StGB, 66. Aufl. 2019, § 176 Rn. 14). Eine Verwirklichung der Absicht ist nicht Voraussetzung der Strafbarkeit. § 176 Abs. 4 ist daher ein Beispiel für ein zur selbständigen Tat aufgestuftes Vorbereitungsdelikt, das ein Verhalten im Vorfeld einer Rechtsgutsverletzung unter Strafe stellt. Es greift auch schon in einem sehr frühen Vorbereitungsstadium (so auch Entwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 19/13836, S. 1), das von einer Versuchsstrafbarkeit nach §§ 176 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 noch nicht erfasst würde, weil noch kein "unmittelbares Ansetzen" (§ 22 StGB gegeben ist.

- 2) Der Gesetzgeber hat aus diesem Grund bisher auf eine Versuchsstrafbarkeit der Tat nach § 176 Abs. 4 verzichtet, weil beim bloßen Versuch des Einwirkens, also in Fällen, in denen eine Gedankenäußerung des möglichen Täters ein Kind gar nicht erreicht, jede Verletzung und Gefährdung des Rechtsguts "sexuelle Selbstbestimmung" von vornherein ausgeschlossen ist (BT-Drs. 15/350, S. 18). Der Gesetzentwurf der Bundesregierung schlägt nun vor, eine Versuchsstrafbarkeit für solche Fälle einzuführen, in denen eine Verwirklichung des Tatbestands daran scheitert, dass der Täter irrig auf ein "Scheinkind" einwirkt, also tatsächlich erfolgreich Nachrichten an eine Person richtet, die entgegen seiner Annahme kein Kind ist. Dies zielt insbesondere auf Fälle, in denen verdeckt ermittelnde Polizeibeamte sich in entsprechenden Foren und Chaträumen des Internet als Kinder ausgeben, um potenzielle Täter aufzuspüren. Kontakte mit solchen nur vermeintlichen Kindern sind nach derzeitiger Regelung nicht strafbare untaugliche Versuche. Eine weitere im Gesetzentwurf angesprochene Variante ist der Fall, dass Eltern den Internetzugang ihrer Kinder überprüfen und auf diese Weise von entsprechenden Nachrichten Kenntnis erlangen.
- 3) Gegen die vorgeschlagene Änderung von § 176 Abs 6 StGB habe ich Bedenken. Diese richten sich zum einen gegen eine Versuchsstrafbarkeit von Vorbereitungshandlungen. Es wird hiermit eine Vorverlagerung der Strafbarkeitsgrenze betrieben, die einen konkreten Bezug zu Rechtsgutsverletzungen nicht oder annähernd nicht mehr aufweist und daher unter Gesichtspunkten des Schuldprinzips sowie des legitimen Strafrechtszwecks bedenklich ist. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung führt insoweit aus (BT-Drs. 19/13836, S. 7), es "es (mache) keinen wesentlichen Unterschied, ob das digitale Gegenüber tatsächlich ein Kind ist oder nicht. Denn der Täter zeigt die Absicht, ein Kind ... zu sexuellen Handlungen zu bringen (...) wodurch er seine innere Hemmschwelle überschritten hat und bestärkt wird, zukünftig auf weitere Personen einzuwirken (...) Dies begründet eine abstrakte Gefahr für Kinder (...)" Diese Ausführungen werden dem angesprochenen Problem nicht gerecht. Sie lassen außer Acht, dass sich die Betätigung des "bösen Willens", der im Zentrum der Strafandrohung

steht, hier allein auf eine bloße Vorbereitungshandlung bezieht und die vorgeschlagene Versuchsstrafbarkeit (daher) ausdrücklich auf generalpräventive Gesichtspunkte gestützt wird. Die Begründung, es "mache keinen Unterschied", ob die Äußerung des Täters ein Kind erreicht oder nicht, ist überdies mit der vorgeschlagenen nur selektiven Versuchsstrafbarkeit gar nicht vereinbar. Denn wenn es allein auf die Betätigung des Willens und die insoweit gegebene "Überwindung der Hemmschwelle" ankäme, würde es erst recht "keinen Unterschied" machen, ob die Mitteilung des Täters ein (tatsächliches) Kind aus anderen, etwa technischen Gründen nicht erreicht.

Durch die Kontaktierung einer erwachsenen Person kann eine Verletzung oder Gefährdung der sexuellen Selbstbestimmung eines Kindes nicht eintreten. Das gilt erst recht, wenn diese Person ein Polizeibeamter ist. Ausgerechnet für solche Versuchsfälle, in denen eine konkrete Rechtsgutsgefährdung von vornherein ausgeschlossen ist, eine Versuchsstrafbarkeit einzuführen und diese für andere Fälle – aus zutreffenden Gründen – auszuschließen, erscheint nicht widerspruchsfrei (insoweit zutr. auch Stellungnahme des Bundesrats, BT-Drs. 19/13836, S. 12 f.) und wenig sinnvoll.

Bedenken bestehen zum anderen auch dagegen, eine Strafbarkeit einzuführen, die sich im Wesentlichen als Begleitmaßnahme von polizeilicher Ermittlungstätigkeit darstellt. In der rechtspolitischen Diskussion, welche dem Gesetzentwurf vorausging, ist vielfach darauf hingewiesen worden, es sei "unbefriedigend", wenn mögliche Täter des § 176 Abs. 4 im Netz Kontakte zu verdeckt ermittelnden Polizeibeamten herstellen, dies jedoch nicht bestraft werden könne. Tatsächlich würde eine Bestrafung in jedem Fall eine Identifizierung des Täters voraussetzen. In diesem Fall sind abschreckende und spezialpräventive Maßnahmen, etwa durch Gefährderansprachen, ohne weiteres möglich; überdies kann sich aus dem Kontakt regelmäßig Anlass zu der Annahme ergeben, dass weitere Ermittlungsmaßnahmen zum Auffinden von Beweismitteln hinsichtlich Bereits begangener Straftaten (§§ 176, 184b StGB) führen können. Eine gesonderte Strafbarkeit des absolut untauglichen Versuchs des Vorbereitungsdelikts ist also für die Erreichung der gesetzgeberischen Ziele nicht erforderlich. Eine tatsächliche Verbesserung der Schutzlage für das geschützte Rechtsgut ist nicht zu erwarten und wäre auch empirisch nicht erfassbar. Es sollte, auch aus Gründen der Effektivität staatlicher Ermittlungsarbeit und des Ressourceneinsatzes, unbedingt vermieden werden, eine "Schein"-Kriminalität aufzubauen, in welcher angebliche generalpräventive Erfolge auf der Grundlage bloßer Tatprovokationen von absolut untauglichen Vorbereitungshandlungen generiert werden.

III. Zu Art. 1 Nr. 3 des Entwurfs (Änderung von § 184i Abs. 1 StGB; Subsidiaritätsklausel)

Der Vorschlag ist sachgerecht.

IV. Zu Art. 1 Nummer 2a – neu – (§ 184b Abs,. 5 S. 2 – neu; Stellungnahme des Bundesrats

Die Einwände, die sich aus dem Grundsatz ergeben, dass der Staat selbst nicht Straftaten begehen und grundsätzlich auch nicht veranlassen darf, sind in der Stellungnahme des Bundesrats (Drs. 19/13836, S. 14) zutreffend aufgeführt. Zutreffend sind andererseits die rechtspolitischen und kriminaltaktischen Gründe genannt, die für eine Zulässigkeit der vorgeschlagenen Änderung sprechen. Anders als die unter oben Ziffer II. behandelte Änderung bezieht sich der Vorschlag auf ein potenzielles Täterverhalten, das die Schwelle von der Vorbereitung zur Tat selbst bereits überschreitet, indem kinderpornografisches Material bezogen, angeboten oder sonst verbreitet wird.

Ich habe daher gegen die vorgeschlagene Änderung im Ergebnis keine durchgreifenden Bedenken. Dies gilt im Hinblick darauf, dass entsprechende dienstliche Handlungen allein im Rahmen eines bereits laufenden Ermittlungsverfahrens und ausschließlich unter Verwendung von fiktivem Material zulässig sein sollen.

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings (BT-Drs. 19/13836)

1. Person des Sachverständigen

Seit dem 1. Januar 2015 besteht bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg die Zentralstelle Cybercrime Bayern. Der Sachverständige ist seit Gründung deren stellvertretender Leiter.

Die Zentralstelle ist auf Grund einer Errichtungsverfügung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz bayernweit zuständig für die Bearbeitung herausgehobener Ermittlungsverfahren im Bereich der Cyberkriminalität. Sie ermittelt in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Spezialisten der Polizeibehörden und mit internationalen Partnern zum Beispiel bei Angriffen auf bedeutende Wirtschaftszweige oder bei Verfahren aus dem Bereich der organisierten Cyberkriminalität. Auch dann, wenn bei Verfahren der Allgemeinkriminalität ein hoher Ermittlungsaufwand im Bereich der Computer- und Informationstechnik abzuarbeiten ist, werden die Staatsanwälte der Zentralstelle tätig. Die bearbeiteten Fälle sind vielfältig: Sie reichen von Hackerangriffen über Fälle des Vorkasse-Betrugs im Internet, zum Beispiel durch professionelle sog. Fake-Shops, und Fälle von Ransomware bis hin zum Handel mit Waffen, Drogen und Kinderpornographie im Darknet. Verfahren wegen des sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB gehören zur Zuständigkeit der ZCB, soweit für die Ermittlungen ein hohes Maß an technischer Beweisführung erforderlich ist. Seit dem 1. August 2018 ist die Zentralstelle Cybercrime Bayern zudem für herausgehobene Fälle der Wirtschaftscyberkriminalität zuständig.

Derzeit sind 14 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und drei IT-Referentinnen und IT-Referenten bei der Zentralstelle Cybercrime Bayern tätig.

2. Zu den im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Änderungen der §§ 176, 176a, 184i StGB (unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates)

Nummer 1 a)

Die vorgesehene Änderung von § 176 Abs. 4 Nr. 3 lit. b) StGB ist rein redaktioneller Natur, so dass eine Stellungnahme insoweit nicht veranlasst ist.

Nummer 1 b)

Der Kern des Entwurfs der Bundesregierung ist die vorgeschlagene Neufassung von § 176 Abs. 6 StGB. Der Sache nach geht es um eine Ausweitung der Versuchsstrafbarkeit auf Fälle des so genannten Cybergroomings. Der Gesetzentwurf

der Bundesregierung will die Versuchsstrafbarkeit dabei lediglich auf die Fälle ausweiten, in denen die Tat "allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind", wohingegen der Bundesrat eine umfassende Versuchsstrafbarkeit vorschlägt.

Das übereinstimmende Anliegen beider Fassungen, die bestehende Straflosigkeit der Täter zu beseitigen, die entgegen ihrer Absicht nicht auf ein Kind sondern auf eine jugendliche oder erwachsene Person oder auf einen Bot ("Scheinkind") im Sinne des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB einwirken, ist aus Sicht der Praxis uneingeschränkt zu begrüßen.

Die geltende Rechtslage führt regelmäßig dazu, dass Täter zum Beispiel nur deswegen straffrei bleiben, weil sie nicht (jedenfalls aber nicht nachweisbar) mit einem Kind sondern mit einem nicht-offen ermittelnden Polizeibeamten, einem verdeckten Ermittler oder einer sonstigen erwachsenen Person kommunizieren. Da sich im Tatplan des Täters jedoch auch diese Variante eines (bislang straflosen) untauglichen Versuchs in keiner Weise von der Kommunikation mit einem echten Kind unterscheidet und lediglich von Faktoren außerhalb des Einflusses und der Wahrnehmbarkeit des Täters abhängt, liegt eine Strafwürdigkeit jedenfalls unter dem Gesichtspunkt nahe, dass auch in dieser Variante zumindest eine abstrakte Gefahr eine Rechtsgutverletzung weiterer (echter) Kinder gegeben ist. kriminologische Erfahrung zeigt, dass Täter, wenn sie einmal die Schwelle zur aktiven Kommunikation überschritten haben, auch weiterhin versuchen, auf Kinder einzuwirken, und dass deshalb eine abstrakte Gefahr für eine unbestimmte Anzahl von Kindern gegeben ist. Nach der subjektiven Theorie zum untauglichen Versuch kommt der rechtsfeindliche Wille des Täters in den genannten Fällen aber auch bereits dann zum Ausdruck, wenn dieser irrig annimmt, auf ein Kind einzuwirken.

Gerade im Online-Bereich ist es zudem für die Ermittlungsbehörden mit erheblichen (in vielen Fällen auch letztlich erfolglosen) Anstrengungen verbunden, die Identität des Kommunikationspartners/Tatopfers eines Tatverdächtigen und dessen Alter zu ermitteln, insbesondere deshalb, weil unrichtige Altersangaben in den einschlägigen Foren jedenfalls nicht die Ausnahme sind und alle Beteiligten unter Pseudonymen auftreten. Darüber hinaus sind Auskünfte zu den Bestandsdaten der Nutzer bei ausländischen Plattformbetreibern oftmals nicht oder jedenfalls nicht rechtzeitig zu erlangen. Auch diese (rein forensischen) Probleme würden gelöst, da de lege ferenda zumindest eine Versuchsstrafbarkeit eingreifen würde, wenn eine Vollendung nur deswegen nicht nachgewiesen werden kann, weil die Identität und das tatsächliche Alter des Kommunikationspartners nicht aufgeklärt werden konnten. Eine erhebliche (zu begrüßende) Bedeutung dürfte der Einführung der Versuchsstrafbarkeit bei Cybergrooming zudem im Hinblick auf die Bejahung eines strafrechtlichen Anfangsverdachts als Voraussetzung weiterer Maßnahmen (zum Beispiel im Hinblick auf den Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses) zukommen.

Nicht nur, aber insbesondere auch aus systematischen Gründen sollte indes der weitergehenden Fassung des Bundesrates der Vorzug gegeben werden. Es überzeugt aus den in der Stellungnahme des Bundesrates genannten Gründen nicht, lediglich den untauglichen Versuch zu pönalisieren, den an sich tauglichen Versuch, der zudem die konkrete Gefahr der Einwirkung auf ein echtes Kind schafft, im

Gegenzug aber nicht unter Strafe zu stellen. Dies gilt in der Praxis insbesondere für die Fälle, in denen der Täter mit der erforderlichen Zielsetzung unmittelbar dazu ansetzt, auf ein echtes Kind einzuwirken, seine Kommunikation aber zum Beispiel Filteralgorithmen durch den Einsatz von auf der verwendeten Kommunikationsplattform "auf dem Weg zum Kind" abgefangen wird. Sowohl unter Präventionsgesichtspunkten wie auch im Hinblick darauf, dass durch entsprechendes Täterhandeln die konkrete Gefahr einer Einwirkung auf ein echtes Kind geschaffen wurde und sich diese Gefahr nur aufgrund von vom Täter nicht zu kontrollierenden externen Umständen nicht realisiert hat, ist eine strafrechtliche Gleichbehandlung mit den von der Bundesregierung in den Blick genommenen Scheinkind-Fällen sachgerecht.

Nicht überzeugend ist es, die Beschränkung der Versuchsstrafbarkeit auf die Scheinkind-Fälle damit zu begründen, dass bereits der Straftatbestand des Cybergroomings eine frühe Vorbereitungshandlung unter Strafe stellt, die "sich weit Vorfeld der eigentlichen Rechtsgutgefährdung bewegt." Schon sexualbezogene Einwirkung auf ein Kind im Rahmen von Cybergrooming kann eine geordnete Sexualentwicklung und den Erwerb einer für den sicheren Umgang mit modernen Informationsund Kommunikationstechniken erforderlichen Medienkompetenz bei Kindern negativ beeinflussen. Es kann unter den Gegebenheiten moderner technischer Möglichkeiten jedenfalls nicht mehr davon gesprochen werden, dass eine konkrete Rechtsgutgefährdung bei Cybergrooming noch fernliege.

Die genannten Überlegungen lassen sich ohne weiteres auf die Tatvariante des § 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB übertragen, so dass auch insoweit die weitergehende Fassung des Bundesrates aus Sicht der staatsanwaltschaftlichen Praxis vorzugswürdig erscheint.

Der wesentliche Unterschied liegt lediglich darin, dass es an einem überschießenden Zweck, der mit dem Einwirken verfolgt werden soll, bei § 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB im Gegensatz zu § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB fehlt. Die allein fehlende überschießende Innentendenz rechtfertigt die Ungleichbehandlung bezogen auf eine Strafbarkeit des Versuchs nicht, da auch bereits das schlichte Einwirken mit dem Willen, dieses gerade bezogen auf ein Kind zu tun, eine rechtsfeindliche Einstellung nach außen treten lässt. Dem ggf. bestehenden geringen Unrechtsgehalt, weil eine konkrete Gefahr für das geschützte Rechtsgut noch fernliegt, lässt sich in der Praxis jedenfalls über §§ 23 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB ausreichend Rechnung tragen.

Nr. 2

Die Folgeänderung des § 176a Abs. 3 StGB ist konsequent, wenn bei der Neuformulierung des § 176 Abs. 6 StGB dem Vorschlag der Bundesregierung gefolgt werden sollte.

Für den Fall, dass der Stellungnahme des Bundesrates gefolgt wird und gleichzeitig eine Ausweitung des Qualifikationstatbestandes des § 176a Abs. 3 StGB vermieden werden soll, würde dies ebenfalls eine Folgeänderung in § 176a Abs. 3 StGB erforderlich machen. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass Fälle des versuchten

Cybergroomings, die zusätzlich die weiteren Voraussetzungen der Qualifikation des § 176a Abs. 3 StGB erfüllen, in der Praxis jedenfalls kaum nachweisbar sein werden.

<u>Nr. 3</u>

Die Einschränkung der Subsidiaritätsklausel in § 184i Abs. 1 StGB ist sachgerecht.

Das Zurücktreten der Strafbarkeit nach dieser Vorschrift ist unter dem Gesichtspunkt eines umfassenden Rechtsgüterschutzes nur gerechtfertigt, wenn auch das andere Strafgesetz gerade die sexuelle Selbstbestimmung schützen soll. Es wird zudem der ohnehin bei Einführung des § 184i Abs. 1 StGB bereits zum Ausdruck gekommene gesetzgeberische Wille nachvollzogen (BT-Drs. 18/9097, S. 30). Eine Änderung des Wortlauts ist aufgrund der einer Auslegung der bestehenden Vorschrift im Sinne der Gesetzesbegründung entgegenstehenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH NJW 2018, 2655) geboten.

3. Vorschlag des Bundesrates zur Ergänzung von § 184b Abs. 5 StGB

Die Stellungnahme des Bundesrates greift hier eine langjährige Forderung der staatsanwaltschaftlichen Praxis auf.

Eine gesetzliche Lösung des Problems, dass in Ermangelung anderer Ermittlungsmöglichkeiten eine wirksame Strafverfolgung von Kinderpornographie im Darknet nahezu nicht bzw. nur über Informationsübermittlungen durch ausländische Strafverfolgungsbehörden initiiert werden kann, ist aus praktischer Sicht dringend erforderlich. Der Bundesrat weist in seiner Stellungnahme zu Recht darauf hin, dass in den einschlägigen Foren und Boards ganz überwiegend neu hergestelltes kinderpornographisches Material im Mittelpunkt des Interesses liegt. "Neu hergestelltes Material" bedeutet aber, dass irgendwo gegenwärtig schwere und schwerste Fälle sexuellen Missbrauchs von Kindern begangen werden, deren Aufklärung und insbesondere Unterbindung für die Ermittler oberste Priorität haben müssen.

Die einschlägigen Foren und Boards im Darknet weisen dabei eine immense Zahl von Nutzeraccounts auf, die zumindest annähernd Rückschlüsse auf die große Zahl von Tätern und Opfern im Dunkelfeld zulassen. So waren auf dem Darknet-Board "The Giftbox Exchange", das 2016 Gegenstand eines bei der Zentralstelle Cybercrime Bayern geführten Ermittlungsverfahrens war, zum Zeitpunkt der Schließung 45.818 registrierte Benutzer verzeichnet. Auf dem im Juni 2017 geschlossenen Board "Elysium" (ebenfalls zunächst Gegenstand von Ermittlungen der Zentralstelle Cybercrime Bayern und später der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main) waren 92.218 Benutzer registriert. Das im September 2017 von den australischen Strafverfolgungsbehörden geschlossene Board "Childs Play" hatte über 1.000.000 registrierte Benutzerprofile.

Ein wesentliches bzw. im nationalen Rechtsrahmen de facto das einzige Ermittlungsinstrument bei der Aufklärung solcher Boards ist der Einsatz verdeckter Ermittler, die nach erfolgten Accountübernahmen möglichst lange in den einschlägigen Foren und Boards präsent und aktiv sein müssen, um Erkenntnisse

und weitergehende Ermittlungsansätze zu erlangen. Insoweit unterscheidet sich die Verfolgung von Kinderpornographie im Darknet ganz wesentlich von der Bekämpfung zum Beispiel des Drogen- und Waffenhandels, da hierbei spätestens bei der Auslieferung der inkriminierten Gegenstände mit klassischen Ermittlungsmaßnahmen (Observation, Durchsuchung etc.) Erfolge erzielt werden können. Auch bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität wirken sich die eingeschränkten Handlungsspielräume verdeckter Ermittler nicht im gleichen Maße negativ auf den Ermittlungserfolg aus, da auch dort eine große Bandbreite Ermittlungswerkzeugen zur Verfügung steht, die alternativ oder ergänzend eingesetzt werden können (TKÜ, Observation, akustische Wohnraumüberwachung etc.).

Der Verbreitung von Kinderpornographie im Darknet fehlt aber zumeist jede "Offline-Komponente", so dass nur über den personalen Ansatz eines VE-Einsatzes erfolgreich ermittelt werden kann. Das macht es aber zwingend erforderlich, dem Problem der regelmäßig eingeforderten "Keuschheitsproben" Rechnung zu tragen.

Da es sich insoweit um ein regelmäßig auftretendes Problem handelt, kommt nach hiesiger Auffassung ein Rückgriff auf § 34 StGB gerade nicht in Betracht, da dieser ausweislich Nr. 2.2 der Gemeinsamen Richtlinie nur in Ausnahmefällen bei der Beurteilung des Verhaltens des einzelnen Polizeibeamten zum Tragen kommen kann. Durch die Sanktionierung von Abbildungen, die ein "wirklichkeitsnahes Geschehen" (§ 184b Abs. 1 Nr. 2 StGB) darstellen, scheidet de lege lata zudem die in anderen Rechtsordnungen gewählte Variante aus, künstlich erstellte Lichtbilder für die "Keuschheitsproben" zu verwenden. Geht man davon aus, dass nicht nur der objektive Gehalt einer Darstellung für die Einstufung als Kinderpornografie maßgeblich ist, sondern auch der Kontext der Veröffentlichung, so kommt auch die Nutzung von Lichtbildern aus sonst unbedenklichen Quellen nicht in Betracht.

Da sich der Einsatz von verdeckten Ermittlern bei der Bekämpfung von Kinderpornographie somit wesentlich von der Bekämpfung anderer Kriminalitätsphänomene unterscheidet, wäre eine gesetzgeberische Lösung isoliert für diesen Deliktsbereich sowohl dringend erforderlich als auch angesichts der im Raum stehenden Rechtsgüter verhältnismäßig.

Der Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates stellt sicher, dass deutsche Strafverfolgungsbehörden bei der Ableistung von "Keuschheitsproben" auch weiterhin keine tatsächliche Kinderpornographie verwenden dürfen. Dies wäre auch nach hiesiger Auffassung höchst problematisch, da insoweit in Rechte Dritter eingegriffen würde und staatliche Organe aktiv daran mitwirken würden, die Rechtsverletzung durch den auf der Bild- oder Videoaufnahme dargestellten sexuellen Missbrauch zu perpetuieren. Über diese Bedenken kann auch ein etwaiges Einverständnis der auf den Bildern oder Videos abgebildeten (einwilligungsfähigen) Personen mit einer Verwendung für Zwecke der Strafverfolgung nicht hinweghelfen.

Die – sich zudem beständig weiter entwickelnden technischen Möglichkeiten – erlauben es heutzutage zwar nicht ohne weiteres, aber doch mit vertretbarem Ressourceneinsatz realitätsnahes Material zu erstellen, dass jedenfalls nicht ohne weitere Hilfsmittel als künstlich geschaffen enttarnt werden kann. Exemplarisch sei hier auf die bereits vor einigen Jahren erfolgte Entwicklung der Kunstfigur "Sweetie"

hingewiesen (https://www.tdh.de/was-wir-tun/arbeitsfelder/sexuelle-gewalt/meldungen/neue-form-von-kindesmissbrauch-auf-dem-vormarsch-zehntausende-kinder-zu-webcam-prostitution-gezwungen). Seitdem haben sich sowohl die entsprechenden Algorithmen wie auch die zur Verfügung stehende Rechenleistung beständig verbessert (so aktuell auch Wittmer/Steinebach, MMR 2019, 650).

Bamberg, 1. November 2019

Gez. Goger Oberstaatsanwalt







Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Per E-Mail Deutscher Bundestag Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

rechtsausschuss@bundestag.de

Thaerstraße 11 65193 Wiesbaden

Postanschrift: 65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-16345 Fax +49 611 55-45144

bearbeitet von: Holger Kind

SO 43-201

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (StGB)-Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings hier: Stellungnahme des Bundeskriminalamts SO43@bka.bund.de www.bka.de

Dortiges Schreiben vom 17.10.2019 Geschäftszeichen PA 6- 5410-2.2 Wiesbaden, 01.11.2019 Seite 1 von 9

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17.10.2019 wurde das Bundeskriminalamt um Entsendung eines Sachverständigen zu einer öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 06.11.2019 in Berlin eingeladen.

Gleichzeitig wurde um Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung " … zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Versuchsstrafbarkeit des Cybergrooming" im Vorfeld der Anhörung gebeten, die wir im Folgenden übersenden.

1. Vorbemerkungen

Gerade im Bereich des Cybergroomings existiert ein enormes Dunkelfeld. Erfahrungsgemäß werden Vorfälle von den Kindern und Jugendlichen aus Scham gegenüber den Eltern, sonstigen Bezugspersonen und Freunden oder aufgrund (un-)ausgesprochener Drohungen der Täter nicht offenbart oder ggf. von den Opfern noch nicht als strafbares Verhalten ihnen gegenüber wahrgenommen. Dadurch kommt es in vielen Fällen nicht zur Anzeige. Zur Aufhellung des Dunkelfeldes können aktive Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden beitragen, sofern die entsprechenden rechtlichen Möglichkeiten hierfür geschaffen werden. Auf die bestehenden Schutzlücken wurde bereits anlässlich des Fachgesprächs der Arbeitsgruppe Recht und Verbraucherschutz der CDU/CSU-Bundestagsfraktion am 20.04.15 im BMJV





Seite 2 von 9

hingewiesen. Das Bundeskriminalamt begrüßt daher die Einführung einer Versuchsstrafbarkeit von Cybergrooming.

2. Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs

Die vorgesehene Gesetzesänderung schließt die bisherige Strafbarkeitslücke in Fällen des Cybergrooming, in denen die Täter davon ausgehen, auf ein Kind einzuwirken, tatsächlich jedoch mit einem erwachsenen Gegenüber in Kontakt stehen. Dadurch stehen Strafverfolgungsbehörden deutlich verbesserte Ermittlungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Ein wirksames und bei Versuchsstrafbarkeit des § 176 Abs. 4 Nr. 3 in Abs. 6 StGB effizientes Instrument zur Bekämpfung von Cyber-Grooming stellen Initiativermittlungen sogenannter "Nicht öffentlich ermittelnder Polizeibeamter" (NoeP) dar, die als vermeintliche Kinder auftreten. Dies unterstreichen sowohl die Ergebnisse der Umfangsverfahren "Donau" (2012, PD Tuttlingen) und "Hardes" (2013, Hessisches Landeskriminalamt) als auch regelmäßige eigene Erfahrungen des Bundeskriminalamts bei zu Fortbildungszwecken durchgeführten stichprobenartigen Kontrollen von Chatbereichen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten.

3. Sonstige Empfehlungen zum Thema Cybergrooming aus polizeifachlicher Sicht

Die Gesetzesänderung verfolgt das Ziel eines möglichst weitgehenden Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor (versuchtem) sexuellem Missbrauch. Dieses Ziel könnte aus polizeipraktischer Sicht durch weitere Ergänzungen / Maßnahmen noch umfassender erreicht werden.

3.1 Erweiterung des beabsichtigten Schutzes auf Personen bis unter 16 Jahre

In der Praxis spielt das exakte Alter eines Opfers in Fällen des Cybergrooming für Täter nur bedingt eine Rolle und ist letztlich für sie auch nur schwer überprüfbar. Wichtiger für sie ist die Realisierung des gewünschten Taterfolgs. Ein wesentliches Kriterium für die Auswahl der Opfer ist daher deren Manipulierbarkeit. In der Folge werden Jugendliche mutmaßlich mindestens genauso häufig Opfer von Cybergrooming wie Kinder. Auch in diesen Fällen nutzen die Täter die ihnen gegenüber fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung aus, indem sie dieselben Strategien (Täuschung, Belohnung, Umschmeicheln, Bedrohung) anwenden.

Darüber hinaus ist es nicht unüblich, die Bereitschaft der Opfer zu Treffen / sexuellen Handlungen durch geldwerte Vorteile (z.B. Amazon-Gutscheine, Handyguthaben, Kauf von Geschenken, Freikarten u.ä.) zu fördern oder das Opfer mit kompromittierenden Fotos / Videos oder mit im Laufe der Kommunikation gewonnenen Informationen zu erpressen.





Seite 3 von 9

Aus Sicht des Bundeskriminalamts wäre daher eine gesetzliche Regelung, die nicht ausschließlich auf kindliche Opfer, sondern auf die Schutzbedürftigkeit sowie auf die Fähigkeit (und altersentsprechende Möglichkeit) des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung abstellt, zu begrüßen. Zwar wird im Allgemeinen mit zunehmendem Alter eher von einer Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung auszugehen sein, jedoch wird z.B. auch im § 182 Abs. 3 StGB eine (noch) erhöhte Schutzbedürftigkeit von Personen unter 16 Jahren gesehen. Um der Schutzbedürftigkeit von Jugendlichen im Alter zwischen 14 und 16 Jahren in Fällen des Cybergrooming besser Rechnung zu tragen, wäre daher eine entsprechende Ergänzung des § 182 StGB zu prüfen.

3.2 Erweiterung der Versuchsstrafbarkeit auf § 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB

Es stellt sich die Frage, warum die Tatbestandsalternative des § 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB (auf ein Kind durch Vorzeigen pornografischer Darstellungen etc. einzuwirken) als einzige innerhalb der in § 176 Abs. 4 StGB genannten Tathandlungen auch nach der angestrebten Gesetzesänderung nicht bereits im Versuchsstadium strafbar sein sollte. Ein geringerer Unrechtsgehalt im Vergleich zu § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB lässt sich zumindest nicht erkennen. Aus Sicht des Bundeskriminalamts wäre eine Erweiterung der Versuchsstrafbarkeit auf die in § 176 Abs. 4 Nr. 4 beschriebene Tathandlung auch deshalb sinnvoll, weil dadurch Fälle erfasst würden, in denen der Täter z.B. versucht, das Kind auf seine Webcam einzuladen, um sich ihm nackt zu präsentieren, dieser Versuch jedoch daran scheitert, dass das Kind diese Einladung nicht annimmt oder aufgrund technischer Probleme auf Täteroder Opferseite die Verbindung nicht zustande kommt.

Des Weiteren stellt sich der Nachweis des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB in vielen Fällen im Rahmen polizeilicher Ermittlungen als schwierig dar. Gerade wenn Täter vorsichtig agieren und es zu einer längeren Kommunikation kommt, wird von den Opfern immer wieder das Übersenden von Bildern bzw. die Kontaktaufnahme über Telefon oder Webcam gefordert bzw. seitens der Täter angeboten. Die Übergänge zwischen den in § 176 Abs. 4 Nr. 3 und Nr. 4 StGB beschriebenen Tathandlungen sind dabei fließend. Lassen sich die Opfer auf die Forderungen der Täter nicht ein (oder können sich im Falle eines NoeP-Einsatzes aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht darauf einlassen), wird der Kontakt abgebrochen und unmittelbar das nächste potentielle Opfer kontaktiert. Die meisten Täter stehen oder standen dadurch in Kontakt mit einer Vielzahl von Kindern und Jugendlichen. So hat ein Niederländer 400 Kinder online zu sexuellen Handlungen über Webcam gebracht¹. Einem Mann aus Niedersachen wurde vorgeworfen, über 100 Kinder über Chats kontaktiert und dazu verleitet zu haben, ihm Nacktaufnahmen zu schicken.² Ein Australier, der sich bei Facebook als Justin

¹ Quelle: APD-Meldung vom 10.01.2014

² Quelle: Neue Osnabrücker Zeitung vom 09.12.2016





Seite 4 von 9

Bieber ausgab, wurde im Jahr 2017 wegen 900 Sexualdelikten mit Minderjährigen über Facebook und Skype beschuldigt³.

Da viele Täter im Bereich des Cybergrooming die Kommunikation mit ihren (potentiellen) Opfern protokollieren, werden in Folge strafrechtlicher Ermittlungen (oft wegen des Anfangsverdachts des Besitzes/der Drittbesitzverschaffung von Kinderpornografie) des Öfteren umfangreiche Chatprotokolle sichergestellt. Aufgrund des zeitlichen Verzugs zwischen Chat und Sicherstellung sowie der zum Teil stark eingeschränkten Möglichkeiten der Datenerhebung bei ausländischen Messenger-/Chatforenanbietern gelingt die Identifizierung der jeweiligen Chatpartner oft nicht. In solchen Fällen kann unbefriedigender Weise nur ein Bruchteil dessen angeklagt werden, was der Tatverdächtige - dokumentiert - getan hat. Hierzu wäre der Nachweis erforderlich, dass es sich bei dem jeweiligen Gegenüber um ein Kind gehandelt hat und der vom Tatverdächtigen zugänglich gemachte pornografische Inhalt auch von ihm wahrgenommen wurde. Es bleibt somit auch in diesen Fällen bisher bei einem straflosen Versuch, sofern nicht eine ("Auffang-")Strafbarkeit nach § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB vorliegt, die jedoch dem eigentlichen Ziel des Tatverdächtigen und dem dadurch gefährdeten Schutzgut nicht ausreichend Rechnung trägt.

Eine Versuchsstrafbarkeit des § 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB würde dazu beitragen, die beschriebenen Sachverhalte zukünftig als Fälle des (versuchten) sexuellen Missbrauchs verfolgen zu können.

3.3 Weiterhin nicht umfasste Problemstellungen / strafloses Verhalten

3.3.1 Irrtum des Täters über die Eigenschaft des Chatpartners als Kind

Ein vom aktuellen Gesetzentwurf nicht umfasstes Praxisbeispiel stellen darüber hinaus Fälle dar, in denen sich Kinder älter ausgeben, als sie tatsächlich sind. Bei einem der bekanntesten deutschsprachigen Anbieter für Chats (auch) mit Kindern / Jugendlichen ist eine Registrierung erst ab einem Alter von 14 Jahren möglich. Die Erhebung erfolgt allerdings lediglich über die Abfrage des Alters und wird nicht verifiziert. Einer eigenen Presseerklärung dieses Anbieters aus dem Jahr 2012 zufolge sind laut einer Untersuchung der Arbeitsgemeinschaft Online Forschung (AGOF) Jugendliche von 14 bis 17 Jahren mit knapp 27 Prozent die zweitstärkste Nutzergruppe. Darunter dürfte sich auch eine Reihe von Kindern befinden, für die die Umgehung des Mindestalters bei "Registrierung" keine Hürde darstellt. Ob diese Täuschung über das wahre Alter einem Täter gegenüber eingeräumt wird, ist fraglich. In der Folge chatten Täter mit Kindern, die sie aufgrund der Altersangabe aus deren Profil / deren Pseudonym oder deren

Seite 52 von 75

³ Quelle: red/AFP vom 09.03.2017





Seite 5 von 9

eigenen Angaben für Jugendliche halten, die jedoch tatsächlich noch Kinder sind.

Das sich hieraus ergebende Problem des Nachweises eines zumindest bedingten Vorsatzes hinsichtlich der (versuchten) Tathandlungen zum Nachteil des Kindes würde bei Einführung einer Strafbarkeit wie unter 3.1 beschrieben entfallen.

3.3.2 Sexualisierung im Entstehungskontext strafrechtlich unproblematischer Inhalte

Die Frage nach der Strafbarkeit bestimmter Verhaltensweisen und Äußerungen gegenüber Kindern und Jugendlichen im Internet ist immer wieder Thema der öffentlichen Debatte. Das über das Internet und insbesondere durch die "Sammelplätze" für Kinder und Jugendlichen mögliche gezielte, massenhafte und scheinbar anonyme und folgenlose Ansprechen von Kindern und die dabei angewandten Strategien der Täter sind für viele Erwachsene nicht vorstellbar.

Darüber hinaus gibt es heutzutage viele von Kindern und Jugendlichen selbst öffentlich geteilte Inhalte, die zwar im Entstehungskontext (zumindest strafrechtlich) unproblematisch sind, jedoch einem erhöhten Risiko einer Ausbeutung durch Dritte unterliegen. Darunter fallen Dokumentationen aller Lebensbereiche und Freizeitaktivitäten von Kindern und Jugendlichen im Internet (Live-Streams oder Bereitstellung von Bildern, Videos und Texten). Denn die Veröffentlichung solcher Inhalte dient Tätern regelmäßig als Anknüpfungspunkt, um Kontakt mit den dargestellten Kindern und Jugendlichen zu suchen, die veröffentlichten Bilder, Videos oder Livestreams in einem sexualisierten Kontext zu verwenden und zum Teil entsprechend zu kommentieren.

In diesem Zusammenhang wird beispielhaft auf die Berichterstattung über das Missbrauchspotential der Suchalgorithmen von YouTube zu Beginn des Jahres 2019 verwiesen⁴. Suchte man dort z.B. nach Influencer-Videos, bei denen weibliche YouTube-Stars ihre neuen Bikinis für den Sommer vorstellen, führte diese Suche auch zu Inhalten mit Kindern in teilweise anzüglichen Posen, da der YouTube Algorithmus Nutzern auf Basis ihrer aufgerufenen Videos neue ("ähnliche") Inhalte vorschlägt. Auf diese Weise gelangte man binnen kurzer Zeit an Videos mit leicht bekleideten Kindern und Jugendlichen, etwa bei der Gymnastik oder im Kinderzimmer. Diese Inhalte waren zwar größtenteils nicht pornografisch, doch fanden sich in den Kommentaren der Nutzer immer wieder "Zeitstempel", die bestimmte Stellen in den Videos markierten, in denen die Minderjährigen in anzüglichen Posen oder wenig bekleidet zu sehen waren. In den Kommentaren der Nutzer fanden sich außerdem sexualisierte Aussagen und Links, die zum Teil auf kinder- oder jugendpornografische Seiten weiterführten.

⁴ https://www.spiegel.de/netzwelt/web/youtube-mit-paedophilie-problem-firmen-ziehen-ihre-anzeigen-zurueck-a-1254402.html





Seite 6 von 9

Dass es sich hierbei nicht um Einzelfälle handelte, wurde durch eine Mitteilung von YouTube am 20.02.2019 deutlich. Aus dieser ging hervor, dass binnen 48 Stunden Kommentare zu Millionen von Videos deaktiviert, die Kommentarfunktion bei mehr als 400 verdächtigen Kanälen eingestellt und illegale Kommentare den Strafverfolgungsbehörden gemeldet wurden. Zwischenzeitlich wurde angekündigt, die Kommentarfunktion unter allen Videos von Minderjährigen zu deaktivieren und Live-Übertragungen von Kindern nur noch zu ermöglichen, wenn ein Erwachsener erkennbar anwesend ist. Gleichzeitig sollen in den Videoempfehlungen nur noch Videos gezeigt werden, die eindeutig unbedenkliche Inhalte haben und es soll möglichst sichergestellt werden, dass Kindervideos auch nur von Zuschauern im Kindesalter angesehen werden können. Wie allerdings ein aktueller Beitrag des Online-Medienangebots "funk" von ARD und ZDF für Jugendliche und junge Erwachsene vom 23.10.2019 zeigt, waren diese Maßnahmen bisher nur teilweise erfolgreich5. Zwar funktioniert der beschriebene Algorithmus von YouTube nicht mehr so wie zuvor, jedoch hat sich das Problem offenbar in die sogenannten Wiedergabelisten (Playlists) verlagert⁶. Im Rahmen der Recherche konnten bei YouTube ca. 300 Wiedergabelisten mit Kindervideos zu bestimmten Themen (z.B. "Nacht-Routine") festgestellt werden, deren Ersteller teils untereinander vernetzt sind. In diesen Wiedergabelisten befanden sich z.T. auch Videos, in denen Kinder nackt oder beim Toilettengang zu sehen sind. Zwar werden solche Videos in der Regel nach 2-3 Tagen von YouTube gelöscht, werden bis dahin jedoch mehrere Tausend Mal betrachtet. Die dargestellten Kinder halten oftmals Nutzer, die sich ihre Videos ansehen, für "Fans", sodass sie für "Likes" und das Abonnieren ihrer Videos/Channels auf Wünsche dieser Nutzer eingehen. So wurde z.B. ein 11-jähriges Mädchen aufgefordert, ihre nackten Füße mit Rasierschaum einzureiben und sich knappe Bekleidung anzuziehen. Der YouTube Channel des Mädchens hatte ca. 400 Abonnenten, das beschriebene Video wurde 74.000 Mal aufgerufen und befand sich in einer Wiedergabeliste mit der Bezeichnung "Faplist" (englischer Begriff, der umgangssprachlich für Masturbieren steht).

3.3.3 Typischer Beginn von Chatverläufen

Wie und in welchem Umfang Kinder und Jugendliche in Chats angesprochen werden, zeigt exemplarisch das Beispiel einer am 22.10.2019 durch das Bundeskriminalamt stichprobenartig auf einer deutschsprachigen Chatplattform (ohne Gruppierung der Nutzer nach Alterspräferenz) durchgeführten Kontrolle.

Unter den ca. 200 Chatteilnehmern befanden sich Nutzer mit Pseudonymen wie "PrivatfotografBerlin", "ReifePralleEichel", "Messdienerin12willAnsKreuz", "pedschwein", "pervsau", "luststange", "P3d0BeziehungHH" oder "23x6Paedo".

⁵ https://www.youtube.com/watch?v=vlQNfsqcB1Q&feature=youtu.be

⁶ Wiedergabelisten sind Sammlungen von Audio- bzw. Videodateien in einer festgelegten Abspielreihenfolge





Seite 7 von 9

Die Anmeldung unter der Legende, ein 13-jähriges Mädchen zu sein, führte bereits nach zehn Sekunden zu einer ersten Gesprächsanfrage. Nach nur vier Minuten lagen zehn Gesprächsanfragen vor, u.a. wie folgt:

- Hi, Lust zu chatten, bin 35
- Guten Tag, Hi, mag jüngere (Ruhrgebietler53)
- Wie siehst Du aus, beschreib Dich mal
- Bin 17, noch ok?
- Hoffe, bin nicht zu alt (Oliver 45)
- Bist Du noch Jungfrau (Anaconda33)
- Willst Du mal was aufregendes sehen (Stefan1991)

Bei Bekanntwerden von Sachverhalten, wie sie unter 3.3.2 und 3.3.3 dargestellt werden, entsteht in der Öffentlichkeit regelmäßig die Erwartungshaltung, dass die verantwortlichen Nutzer zeitnah ermittelt und strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden. Die Bewertung, dass solche Äußerungen als noch straflos einzustufen sind, sorgt dementsprechend für Unverständnis und nicht selten für Vorwürfe, dass Strafverfolgungsbehörden den Schutz von Kindern und Jugendlichen nicht mit dem gebotenen Nachdruck verfolgen.

Es stellt sich daher die Frage, ob man diesen aktuellen Phänomenen und Entwicklungen mit einer Vorverlagerung der Versuchsstrafbarkeit des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen oder der Schaffung neuer Tatbestände begegnet oder ob die festzustellenden Verhaltensweisen noch zu tolerieren sind.

3.4 Grundlegende Verbesserungen der Rahmenbedingungen für die Umsetzung der erweiterten Strafbarkeit

3.4.1 Bereitstellung der erforderlichen personellen und technischen Ressourcen

Ein verbesserter Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet vor Cybergrooming kann in der Praxis nur dann gelingen, wenn neben der Schließung von Strafbarkeitslücken, wie durch den vorliegenden Gesetzentwurf, auch die mit der Um-/Durchsetzung beauftragten Stellen bei Polizei und Justiz (Staatsanwaltschaften und Gerichte) die erforderliche personelle und technische Ausstattung erfahren.

3.4.2 Verbesserung der Ermittlungsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden

Unabhängig von der Erweiterung der materiellen Strafbarkeit im Bereich des Cybergrooming, stellt die fehlende Vorratsdatenspeicherung weiterhin ein großes Ermittlungshindernis für die Strafverfolgungsbehörden dar. Internetbasierte Kommunikation verläuft zunehmend über mobile Endgeräte wie insbesondere Smartphones. Selbst bei der derzeitigen





Seite 8 von 9

kurzfristigen temporären Speicherung von Vorratsdaten durch einige Provider, besteht in diesen Fällen die zusätzliche Problematik, dass für die eindeutige Zuordnung festgestellter IP-Adressen auch der sogenannte Port mitprotokolliert werden müsste, was bisher regelmäßig nicht der Fall ist. Sofern sich in dieser Frage keine Änderungen ergeben, werden proaktive Maßnahmen zur Identifizierung von Tatverdächtigen im Bereich Cybergrooming in hoher Anzahl an der fehlenden Vorratsdatenspeicherung scheitern oder die Ermittlungen wesentlich erschweren. Letztlich können dann "Zufälle", wie z.B. die Wahl des Providers oder des verwendeten Endgeräts für die Internetkommunikation über die Frage entscheiden, ob ein Tatverdächtiger identifiziert werden kann oder nicht.

3.4.3 Beschleunigung der Verfahren

Die angestrebte Gesetzesänderung im Bereich des Cybergrooming würde insbesondere bei Erweiterung auf die unter 3.1 und 3.2 dargestellten Empfehlungen – eine deutliche Zunahme von Ermittlungsverfahren wegen des sexuellen Missbrauchs von Kindern / Jugendlichen zur Folge haben. Gemäß Artikel 30 Abs. 3 des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (sog. Lanzarote-Konvention) ist in diesen Verfahren sicherzustellen, dass die Ermittlungen und das Strafverfahren vorrangig behandelt und ohne ungerechtfertigte Verzögerung durchgeführt werden. Dies ist vorrangig wichtig, um die Belastung für die Opfer so gering wie möglich zu halten, führt aber auch mittelbar im Hinblick auf die Täter dazu, möglichst schnell eine spezial- und generalpräventive Wirkung zu entfalten und dadurch den Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch im Internet zu verstärken. Dieser Regelung des in Deutschland am 01.03.2016 in Kraft getretenen Übereinkommens gilt es aus Sicht des Bundeskriminalamts verstärkt Geltung zu verschaffen.

3.4.4 Verpflichtende und kontrollierte Altersverifizierung bestimmter Angebote für Kinder und Jugendliche sowie sonstige Schutzmaßnahmen

Die am 25.05.2018 in Kraft getretene Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union besagt unter anderem, dass soziale Netzwerke wie Facebook aber auch WhatsApp erst für Personen ab 16 Jahren nutzbar sein dürfen, um deren Nutzerinformationen weiterhin verarbeiten zu können. Wollen jüngere Kinder die Plattformen nutzen, muss eine Einwilligung der Eltern vorliegen. Zum Teil haben die Anbieter daraufhin eine Altersüberprüfung eingeführt, z.B. indem Nutzer ihr Alter bestätigen müssen. Effektiv kontrolliert wird dies aber nach derzeitigem Stand (weiterhin) nicht, obwohl ein solcher Nachweis schon heute z.B. über ein Video-Ident-Verfahren zu führen wäre.

In der unter 3.3 erwähnten Recherche zur Umsetzung der Ankündigung von Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche bei YouTube wird hierzu berichtet, dass weiterhin Videos von Kindern mit Kommentarfunktion





Seite 9 von 9

verfügbar sind und dass in einem Live Stream ein kleines Mädchen ohne erwachsene Begleitperson zu sehen war.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass weder gesetzliche Vorgaben noch selbstregulatorische Verpflichtungen bisher in einem ausreichenden Maß umgesetzt werden. Eine konsequente Durchsetzung rechtlich verbindlicher Vorgaben sowie (anbieterseitig) die Einhaltung eigener Selbstverpflichtungen könnte zumindest für kindliche und jugendliche Teilnehmer an Kinderchats sowie für die kindlichen / jugendlichen Anbieter von Inhalten dafür sorgen, dass potentielle (erwachsene) Täter keinen Zugang erhalten und dadurch "geschützte Räume" für Kinder und Jugendliche bzw. die von ihnen erstellten Inhalte entstehen.

3 Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs

Auch die geplante Änderung des § 184 i Abs. 1 StGB, der zufolge die Subsidiaritätsklausel nur noch dann greift, wenn die Tat in einer Strafvorschrift des 13. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB mit schwerer Strafe bedroht ist, wird seitens des Bundeskriminalamts als Klarstellung begrüßt. Dadurch wird sichergestellt, dass der einer sexuellen Belästigung innewohnende Unrechtsgehalt auch dann in ein Urteil einfließen kann, wenn andere schwerwiegendere oder mit einem höheren Strafrahmen bedrohte Straftaten vorliegen. Dies hat für viele Opfer eine wichtige Bedeutung und kann nicht zuletzt auch im Verlauf weiterer krimineller Karrieren der Täter eine wichtige zusätzliche Information sowie ein Anknüpfungspunkt für weitere Maßnahmen darstellen.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

Holger Kind, EKHK

Universität zu Köln



Universität zu Köln • Albertus-Magnus-Platz • 50923 Köln

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

Professor Dr. Thomas Weigend

Telefon +49 221 470 2780 Telefax +49 221 470 4966 Thomas.Weigend@uni-koeln.de

www.uni-koeln.de/jur-fak/intstra/ weigend html

4.11.2019

Stellungnahme

in der Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 6.11.2019 zum Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings (BT.Drs. 19/13836)

Vorbemerkung

Die vorliegende Stellungnahme gibt allein die Meinung des Sachverständigen wieder. Sie beruht jedoch teilweise auf einer Stellungnahme, die 28 deutsche StrafrechtsprofessorInnen als Mitglieder des Kriminalpolitischen Kreises im Februar 2019 zu einer früheren Fassung eines Gesetzentwurfs zum Cybergrooming abgegeben haben (abrufbar unter https://kriminalpolitischer-kreis.de/stellungnahmen/stellungnahme-des-krik-zur-einfuehrung-einer-versuchsstrafbarkeit-fuer-cybergrooming/).

I. Änderung von § 176 Abs. 6 StGB (BT-Drs. 19/13836)

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, § 176 Abs. 6 StGB wie folgt zu fassen:

"Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nummer 4 und Absatz 5. Bei Taten nach Absatz 4 Nummer 3 ist der Versuch nur in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind."

Hausanschrift

Gottfried-Keller-Str. 2 50931 Köln

Zentrale

Telefon +49 221 470-0 (Zentrale) Selielefsys+48-2217470-5151

1. Zielrichtung der Änderung

Der Änderungsvorschlag zielt darauf ab, eine Strafbarkeit für solche Fälle des Cybergrooming (§ 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB) zu schaffen, in denen der Täter irrtümlich annimmt, er habe im Internet Kontakt mit einem Kind, während er tatsächlich mit einer Person über 14 Jahren (etwa einem Verdeckten Ermittler) oder einer "computergeschaffenen Phantomfigur" (BT-Drs. 19/13836 S. 8) kommuniziert. Nach bisherigem Recht sind diese Fälle straflos, da nur das vollendete "Einwirken" auf ein "Kind" in bestimmter sexueller Absicht unter Strafe gestellt ist.

Grundsätzlich ist es kriminalpolitisch fragwürdig, eine vorhandene Strafnorm weiter auszudehnen, ohne dass der Schutz des betroffenen Rechtsguts (hier: der Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung) dies zwingend gebietet. Dies gilt insbesondere in Bezug auf untaugliche Versuche, bei denen es schon ihrer Definition nach nicht zu einer Schädigung des vermeintlichen Opfers kommen kann. Beim Cybergrooming sprechen jedoch zwei Gründe dafür, die Strafbarkeit auf Situationen zu erstrecken, in denen der Täter nur irrtümlich annimmt, im Internet auf ein Kind einzuwirken. Zum einen wiegt das Handlungsunrecht in diesem Fall ebenso schwer wie wenn der Täter tatsächlich mit einem Kind kommuniziert; nur die (abstrakte) Gefährdung eines Kindes bleibt aus. Zum anderen ist in diesem Bereich der Einsatz Verdeckter Ermittler zur Sachaufklärung geboten, da betroffene Kinder oft nicht bereit oder in der Lage sind, den Vorgang anzuzeigen, und da sich Täter des Cybergrooming im Netz meist als Kinder oder Jugendliche ausgeben und daher oft nur durch geschicktes Verhalten erfahrener Ermittler enttarnt werden können. Dabei genügt es, dass sich die Ermittler gegenüber potentiellen Tätern passiv verhalten, so dass das Problem einer aktiven Herbeiführung von Straftaten durch einen staatlichen agent provocateur nicht entsteht. Allerdings würde der Einsatz Verdeckter Ermittler zur Aufdeckung von Cybergrooming konterkariert, wenn die Personen, die von ihnen überführt werden, aus Rechtsgründen nicht bestraft werden könnten.

Die Einführung einer Versuchsstrafbarkeit für das Cybergrooming ist auch in der Richtlinie 2011/93/EU des Rates und des Europäischen Parlaments vom 13.12.2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern usw. angesprochen. Die Richtlinie sieht vor, dass nicht nur vollendete,

¹ Der Gesetzgebungsvorschlag entspricht einer Vereinbarung im Koalitionsvertrag zur 19. Legislaturperiode, S. 130.

sondern auch im Versuchsstadium befindliche Tathandlungen des Cybergrooming unter Strafe gestellt werden. Allerdings ist die Tathandlung in der Richtlinie deutlich enger gefasst als in der deutschen Regelung des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB. Notwendig für die Vollendung ist nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie, dass der Täter mittels Informations- und Kommunikationstechnologie ein Treffen mit einem Kind vorschlägt und konkrete Vorbereitungen für ein solches Treffen unternimmt. Nach § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB reicht es hingegen für eine Vollendungsstrafbarkeit bereits aus, dass mittels Schriften oder Informations- oder Kommunikationstechnologie in irgendeiner Weise auf ein Kind eingewirkt wird, ohne dass bereits ein Sexualbezug hergestellt worden sein muss. Es ist daher die Annahme begründet, dass auch der geltende § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB bereits die europarechtlich gebotene Vorverlagerung der Strafbarkeit ins Versuchsstadium schafft.

2. Umsetzung

Um das gesetzte Ziel zu erreichen, sind mehrere Wege denkbar.

a) Die weitestgehende Lösung wird von dem Bundesrat in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 19/13836 Anl. 2 S. 12) vorgeschlagen. Danach soll durch die Streichung der Ausnahme für die Fälle von Abs. 4 Nr. 3 und 4 in § 176 Abs. 6 StGB eine allgemeine Versuchsstrafbarkeit für die Fälle des Cybergrooming wie auch des Einwirkens auf Kinder durch Vorzeigen pornographischer Darstellungen geschaffen werden. Der Bundesrat begründet diesen Vorschlag mit Erwägungen eines "effektiven Kinderschutzes"; außerdem wäre es "wertungswidersprüchlich", allein den Versuch an einem untauglichen Objekt und nicht den tauglichen Versuch des Cybergrooming unter Strafe zu stellen (BT-Drs. 19/13836 Anl. 2 S. 12). Eine solche Regelung erweitere den Bereich strafbaren Verhaltens zeitlich und sachlich nur in eng begrenztem Umfang und sei daher verhältnismäßig (a.a.O. S. 13).

Problematisch ist der Vorschlag jedoch deshalb, weil die Tatbestandshandlung des Cybergrooming, das "Einwirken" auf ein Kind über das Internet, bereits weit in ein äußerlich neutrales Vorfeld der eigentlichen schädigenden Handlung (des sexuellen Missbrauchs des Kindes) verlagert ist. Der Tatbestand des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB ist schon dann vollendet, wenn der Täter etwa auf einer Internet-Plattform mit einem Kind "mit einer gewissen Hartnäckigkeit" über

alltägliche Inhalte kommuniziert, um sein Vertrauen zu gewinnen;² allein sein weitergehender Vorsatz macht aus diesem objektiv harmlosen Verhalten eine Straftat. Wollte man zu diesem Vorfeld-Tatbestand noch eine allgemeine Versuchsstrafbarkeit einführen, so würde es für die Strafbarkeit schon genügen, dass jemand zum Einwirken auf ein Kind "unmittelbar ansetzt" (§ 22 StGB), also z.B. (wenngleich erfolglos) im Internet nach einem geeigneten Chatroom sucht. Damit würde der Gesetzgeber aber den Bereich des Tatstrafrechts verlassen und die Strafbarkeit letztlich allein an eine verwerfliche Absicht der betroffenen Person knüpfen. Dies ist kriminalpolitisch auch zum Schutz wichtiger Rechtsgüter nicht zulässig.³ Außerdem ist es gar nicht das eigentliche Ziel der aktuellen Vorschläge, solche Vorbereitungen von Vorbereitungshandlungen strafrechtlich zu erfassen, sondern es geht im Wesentlichen um die Strafbarkeit der Kommunikation mit "Schein-Kindern" im Internet.

- b) Vorzuziehen ist daher eine Regelung, die zielgenau auf diese Fallgestaltung zugeschnitten ist, also einen "untauglichen Versuch" des Einwirkens auf ein Kind erfasst. Insofern ist dem Anliegen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zuzustimmen. Durch die Ausdehnung der bestehenden Versuchsstrafbarkeit in § 176 Abs. 6 StGB vermeidet dieser Entwurf auch eine sachlich unangemessene Hochstufung des Cybergrooming in Bezug auf ein "Schein-Kind" zu einer Form der vollendeten Tat nach § 176 Abs. 4 StGB; die mögliche Strafmilderung bei einem Versuch nach §§ 23 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB reflektiert das Fehlen einer tatsächlichen Gefährdung eines Kindes durch das Verhalten des Täters.
- c) Problematisch ist jedoch die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Formulierung "Der Versuch ist nur in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind". Denn die Vollendung der Tat scheitert ja nicht an der irrigen Annahme des Täters (diese ist vielmehr als Tatentschluss gemäß § 22 StGB gerade Voraussetzung seiner Strafbarkeit), sondern daran, dass er tatsächlich nicht auf ein Kind einwirkt. Es wirkt auch sprachlich übermäßig kompliziert, die Strafbarkeit davon abhängig zu machen, dass die Vollendung scheitert was ja bereits selbstverständliche

-

² Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl 2019, § 176 Rn. 14d; Fischer, StGB, 65. Aufl. 2018, § 176 Rn. 14; Renzikowski, in: Münchener Kommentar StGB, 3. Aufl. 2017, § 176 Rn. 41.

³ Selbst bei schwer staatsgefährdenden Straftaten sind in § 89a StGB nur solche Vorbereitungshandlungen unter Strafe gestellt, die dem Täter die konkreten Fähigkeiten zur Ausführung terroristischer Taten vermitteln sollen.

Voraussetzung jeder Versuchsstrafbarkeit ist. Dem Anliegen, die Strafbarkeit gerade auf den Fall eines Versuchs am untauglichen Objekt zu beschränken, ließe sich deshalb besser durch eine positive Formulierung dieser Voraussetzung Rechnung tragen, etwa so:

"Bei Taten nach Absatz 4 Nummer 3 ist der Versuch strafbar, wenn der Täter alles aus seiner Sicht zur Verwirklichung des Tatbestandes Erforderliche getan hat, jedoch entgegen seiner Vorstellung nicht auf ein Kind eingewirkt hat."

Damit wäre das strafwürdige Unrecht (Handeln zur Tatbestandsverwirklichung, d.h. zum Einwirken auf ein vermeintliches Kind) positiv bezeichnet; durch die Wendung "nicht auf ein Kind" würden alle Fälle des Einwirkens auf "Nicht-Kinder" einschließlich computergenerierter Schein-Personen erfasst.

II. Änderung von § 184b Abs. 5 StGB (Vorschlag des Bundesrates, BT-Drs. 19/13836 Anl. 2 S. 13)

Der Vorschlag des Bundesrates, den "Tatbestandsausschluss" des § 184b Abs. 5 StGB um eine (weitere) dienstliche Befugnis zur Herstellung und Verbreitung kinderpornographischer Schriften zu ergänzen, zielt darauf ab, Verdeckten Ermittlern zum Zweck der Tataufklärung die Möglichkeit der Beteiligung an "Tauschbörsen" von Kinderpornographie im Internet zu verschaffen. Der Zugang zu solchen Portalen und die längerfristige aktive Teilnahme an ihnen ist nach den Angaben des Bundesrates an die Lieferung eigener kinderpornographischer Dateien geknüpft.

Man kann allerdings die Notwendigkeit der Ablegung solcher "Keuschheitsproben" für den Zugang zu einschlägigen Tauschportalen bezweifeln; eine andere Möglichkeit, die die Begehung strafbarer Handlungen durch den Verdeckten Ermittler vermeidet, besteht darin, den einschlägigen Account eines ermittelten Täters zu übernehmen und unter dessen Namen in der Tauschbörse Informationen zu sammeln. Fraglich erscheint auch, ob es tatsächlich gelingen kann, kinderpornographische Abbildungen durch Künstliche Intelligenz so wirklichkeitsähnlich zu generieren, dass sich einschlägig erfahrene Personen täuschen lassen und die Produkte als die geforderten Abbildungen wirklichen Geschehens akzeptieren; außerdem muss damit gerechnet werden, dass die neue Regelung in den betroffenen Kreisen rasch bekannt wird und dass dann von Neulingen solche Materialien verlangt werden, die sich nicht am Computer generieren

lassen. Schließlich ist zu bedenken, dass auch durch die Herstellung und Verbreitung neuer kinderpornographischer Darstellungen, die nur scheinbar auf einem tatsächlichen Geschehen beruhen, der "Markt" weiter ausgedehnt und die Nachfrage gefördert wird;⁴ aus diesem Grund ist ja auch die Verbreitung fiktionaler kinderpornographischer Schriften ohne Rücksicht auf ihre Wirklichkeitsnähe nach § 184b Abs. 1 Nr. 1 StGB grundsätzlich verboten.⁵

Will man trotz dieser Bedenken eine gesetzliche Grundlage für die Herstellung und Verbreitung kinderpornographischer Schriften zu Ermittlungszwecken schaffen, so kommt es entscheidend darauf an, dass eine Beteiligung von Kindern als "Darsteller" solcher Bilder oder ausgeschlossen ist. Der Gesetzentwurf Tatbestandsausschluss auf Schriften beziehen, "die lediglich ein fiktives oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben" (BT-Drs. 19/13836 Anl. 2 S. 13). Das ist in zweierlei Hinsicht unbefriedigend. Ein "fiktives Geschehen" ist dadurch gekennzeichnet, dass für den Betrachter sogleich erkennbar ist, dass es sich – wie etwa bei einem Zeichentrickfilm – nicht um die Abbildung oder Verfilmung eines wirklich stattgefundenen Vorgangs handelt.⁶ Solche Darstellungen dürften aber den Zweck der "Keuschheitsprobe" schwerlich erfüllen können. Auch der Begriff des "wirklichkeitsnahen" Geschehens ist in Bezug auf den Zweck des Kinderschutzes zumindest irreführend. Er ist in § 184b Abs. 1 Nr. 2 StGB im Wesentlichen zur Bewältigung von Beweisschwierigkeiten eingeführt worden, um bei dem Tatbestand der Besitzverschaffung der Behauptung von Angeklagten zu begegnen, das abgebildete Geschehen gebe keine realen sexuellen Handlungen wieder oder bei den abgebildeten Personen handle es sich nicht wirklich um Kinder. Der Begriff der "wirklichkeitsnahen" Darstellung bezieht sich also auf Materialien, von denen anzunehmen ist, dass sie tatsächlich unter Missbrauch von Kindern hergestellt, aber bei der Aufnahme oder anschließend verfremdet wurden. Darstellungen sollten aber auch von Verdeckten Ermittlern nicht in Umlauf gebracht werden dürfen. Wenn man die Intention des Gesetzesvorschlags trotz der oben angeführten Bedenken billigt, wäre daher eine Formulierung zu empfehlen, die darauf abstellt, dass bei der Herstellung der Darstellung keine Kinder in Mitleidenschaft gezogen wurden, also etwa:

_

⁴ S. Hörnle, in: Münchener Kommentar StGB, 3. Aufl. 2017, § 184b Rn. 3, 26.

⁵ *Hörnle*, in: Münchener Kommentar StGB, 3. Aufl. 2017, § 184b Rn. 16; Lackner/Kühl/*Heger*, StGB, 29. Aufl. 2018, § 184b Rn. 2.

⁶ Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 184b Rn. 29.

⁷ Hörnle, in: Münchener Kommentar StGB, 3. Aufl. 2017, § 184b Rn. 26.

"... soweit sie sich auf Schriften beziehen, an deren Herstellung keine Kinder beteiligt waren."

Prof. Dr. Thomas Weigend



Holtzendorffstraße 3 14057 Berlin Tel. 030 3300 75 38 Fax 030 3300 75 48 E-Mail: info@innocenceindanger.de

Stellungnahme Julia von Weiler, Psychologin Vorstand Innocence in Danger e.V.,

anlässlich der öffentlichen Anhörung zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings

am 06. November 2019
im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages

Amtsgericht Charlottenburg – Vereinsregister – Nr. 22 655 B

www.innocenceindanger.de

Vorstand: Julia von Weiler, Dipl. Psychologin

Ehrenpräsidentin: Homayra Sellier

Präsidium: Dorothea von Eberhardt, Ursula Raue, Serap Dolu-Leibfried, Marina von Achten, Dr. Sylvester von Bismarck,

Dr. Christopher Freese, Christian von Hardenberg, Donata von Hardenberg, Dr. Anke Höwing, Alice Jay von Seldeneck



Einleitung:

Heute ist einer von drei Internetnutzern minderjährig (Livingston et al. 2015). Die Bitkom weist aus, dass 75% der 10 bis 11jährigen heute ein eigenes Smartphone besitzt. Laut JIM-Studie 2018 (mpfs 2018) besitzen 98% der Mädchen und Jungen zwischen 12 und 19 Jahren ein Smartphone.

Für Kinder und Jugendliche kann gerade die scheinbar arglose Kommunikation gravierende Folgen haben. Denn sie setzen sich aufgrund ihres Bedürfnisses nach Anerkennung, ihrer Neugier, ihrem Erprobungsdrang und Kommunikationsverhalten digital häufig Risiken aus, die sie aufgrund ihres Alters nicht erkennen können. Dabei ist es wichtig die hohe digitale Anwendungskompetenz Kinder und Jugendlicher – also die Geschwindigkeit, mit der sie z.B. ein Smartphone benutzen können – nicht mit Medien- oder gar digitaler Beziehungskompetenz zu verwechseln.

Kinder und Jugendliche sind allein aufgrund ihrer hirnphysiologischen Entwicklung faktisch nicht in der Lage, ihr digitales und damit hochkomplexes Handeln wirklich zu reflektieren und zu verstehen. Der präfrontale Cortex, die Hirnregion, die für eine situationsangemessene Handlungssteuerung und die Regulation emotionaler Prozesse zuständig ist, ist erst mit Anfang/Mitte 20 vollständig ausgebildet.

Sexuelle Gewalt an Kindern mittels digitaler Medien: Täter und Täterinnen

Digitale Medien, soziale Netzwerke und Kommunikationsplattformen sind Teil der Missbrauchsstrategie von Tätern und Täterinnen, denn sie nutzen stets alle ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Digitale Medien sind für sie ein geradezu ideales Tatwerkzeug: sie ermöglichen es ihnen, von allen unbemerkt tief in die Privatsphäre des Kindes einzudringen – auch zuhause.

Kein Täter / keine Täterin muss heute mehr eine Türschwelle überschreiten, er / sie kommt durchs Netz. Eine Untersuchung der "Internet Watch Foundation" (2018) zu "Livestream Missbrauch" – Missbrauch via Webcam – zeigt, dass 98 Prozent der Opfer jünger als 13 Jahre alt sind und dass die kindlichen Opfer in 96 Prozent der Fälle zu Hause bzw. im eigenen Zimmer missbraucht werden.

Die MiKADO-Untersuchung im Auftrag des Bundesfamilienministeriums weist auf, dass sexuelle Onlinekontakte zwischen Erwachsenen und einem Kind (unter 14 Jahren) in 100 Prozent der Fälle zu einem physischen sexuellen Kindesmissbrauch führen – sofern es zu einer analogen Verabredung kommt (2015). Das heißt: digitale sexuelle Dialoge mit Kindern führen in der analogen Welt immer zu Missbrauch.

Täter und Täterinnen haben digital einen entscheidenden Vorteil im Vergleich zum Analogen: den direkten und vollkommen ungestörten Kontakt zum jeweiligen Mädchen oder Jungen, um Beziehungen herzustellen und auszubeuten. Das Smartphone wird zum ultimativen Tatmittel. Mit Hilfe des Smartphones sind Täter und Täterinnen immer direkt mit ihren



Opfern verbunden. Das bedeutet bei sexueller Gewalt bzw. sexuellem Missbrauch sind digitale oder analoge sexuelle Gewalt nicht zu trennen – die Ebenen sind längst verwoben.

Im Rahmen der ROBERT Studie wurden sowohl von Cybergrooming und Missbrauch betroffene Jugendliche befragt als auch verurteilte Sexualstraftäter, die Cybergrooming als Strategie angewandt hatten. Diese Befragten gaben übereinstimmend an, dass Chatrooms und Instant Messenger die bevorzugten Plattformen für Kommunikation mit Minderjährigen waren und es oft eine Migration von einem Medium zu den anderen gab (Quayle, et al. 2012, S. 28).

Die befragten Sexualstraftäter gaben weiter an, wie wichtig die Leichtigkeit des digitalen Zugangs zu jungen Menschen sei. Selbst wenn nicht alle kontaktierten gewünscht reagierten, so lohne sich alleine schon das schiere Potenzial der Kontakte (ebd. S. 30). Alle befragten Männer bestätigten, dass die Online-Treffen mit jungen Menschen ihre sexuellen Phantasien beflügelten und letztlich zu Erregung und Masturbation führten (ebd. S. 47).

Missbrauch-Täter oder Täterinnen präsentieren immer ein geschlossenes, sie entlastendes Bild von den Taten. Z.B. "diejenigen Täter, die von einer »Liebesbeziehung« sprechen, billigen das, was eine tatsächliche Liebesbeziehung ausmacht, nämlich Entscheidungsfreiheit des Partners oder der Partnerin, dem Kind nicht zu. Die Täter gehen hochgradig manipulierend vor (...) Doch stets wird die Fiktion aufrechterhalten: Das Kind kommt zu mir, nicht weil ich es zwinge oder überrede, sondern weil es mich liebt und das alles selbst möchte". Das heißt, sie "interpretieren die ambivalente Beziehung der Kinder zu ihnen um. Ein häufig benutztes Argument der Täter lautet: Ja, aber er/sie ist doch immer wieder gekommen. Er/sie hätte ja wegbleiben können, wenn er/sie sich bei mir nicht wohlgefühlt hätte. Die Täter sehen nicht die Not hinter dem Verhalten der Kinder, den Zwiespalt, in dem sie sich befinden und den sie nicht auflösen können. (...) Das Dilemma, in dem die Kinder stecken, wird vom Täter nicht gesehen" (ebd. S.94).

Quayle et al. (2012) konstatieren in der ROBERT Studie über das digitale Vorgehen der Sexualstraftäter: "Es scheint jedoch, dass junge Menschen nicht nur wegen ihrer Profile ins Visier genommen wurden, sondern auch wegen anderer beobachteten Schwächen, einschließlich wahrgenommener schlechter Beziehungen zu Eltern und Symptomen, die man als Depression ansehen könnte" (S. 73).

Sexuelle Gewalt an Kindern mittels digitaler Medien: betroffene Kinder und Jugendliche

Online bzw. digital ist es sehr schwierig, sich sein Gegenüber vorzustellen und wirklich zu verstehen, wie das Geschriebene gemeint ist. Es fehlt die Atmosphäre und Köpersprache, die man braucht, um ein Gespräch wirklich einzuordnen. Viele entscheidende Merkmale, anhand derer Menschen eine Situation bewerten, ein gutes oder ungutes Gefühl haben, jemanden sympathisch finden oder nicht, fehlen: Aussehen, Kleidung, Gestik, Mimik, Klang der Stimme, Geruch etc. Digital gibt es zunächst einmal nur das geschriebene Wort. Wenn das sympathisch und zugewandt erscheint, gehen wir davon aus, dass auch der Mensch, der es



geschrieben hat, nett, sympathisch und ehrlich ist. Es gibt keine Anhaltspunkte für eine andere Einschätzung (vgl. von Weiler, 2014).

Für Kinder und Jugendliche ist es noch viel schwieriger, eine Online- bzw. Digital-Gesprächssituation halbwegs richtig einzuschätzen. Je jünger die Kinder sind, desto weniger Erfahrung haben sie mit Kommunikation per se und sie müssen erst lernen, Situationen und Gesprächspartner zu beurteilen. Mit der Einschätzung einer Online-Kommunikationssituation sind sie daher häufig vollkommen überfordert – ohne sich dessen bewusst zu sein.

Dazu kommt, dass Kinder – besonders solche, die gute digitale Anwender sind – ihre Kenntnisse häufig überschätzen. In vielerlei Dingen sind sie zwar so aufgeklärt wie nie, aber die Komplexität digitaler Beziehungen überfordert sie dennoch. Das hat auch damit zu tun, dass die Pubertät von Verwirrung in Beziehungsdingen gekennzeichnet ist, weil sich alte Bindungen auflösen und die Kinder bzw. Jugendlichen oft den Eindruck haben, allein auf der Welt zu sein, dass weder Eltern noch Geschwister sie verstehen, geschweige denn lieben. Genau diese Lücke füllen Täter bzw. Täterinnen gezielt, denn für so jemanden sind Mädchen und Jungen auch bereit, etwas zu tun – und sei es, sich verbotenerweise mit ihm zu treffen oder Fotos zu schicken.

Die Tatsache, dass Kinder – anders als in der direkten Kommunikation von Angesicht zu Angesicht – keine Möglichkeit haben andere körperliche Signale, z.B. Veränderung des Blicks oder Atems, wahrzunehmen als die, die der Täter ihnen zukommen lässt. Die Intuition des Kindes oder Jugendlichen, die in der direkten Begegnung möglicherweise Warnsignale wahrnimmt oder zur Zurückhaltung führt, hat bei einer Online-Kommunikation keinen Anhaltspunkt für Aufdeckung von Gefahren.

Kinder sind in schwierigen Lebensumständen anfälliger für das Ausnutzen ihrer Bedürftigkeit nach Zuwendung und Nähe. Sie reagieren besonders leicht auf intelligent gestaltete Zuwendung. Sie fühlen sich endlich in ihrem wahren Wesen erkannt und bestätigt. Die psychische Erleichterung, die damit einhergeht, ist enorm und lässt sie vieles andere darum herum als nicht so wichtig abtun. Das bedeutet Kinder müssen viel Kraft aufbringen, um geschickter Manipulation und Verführung zu widerstehen. Man muss nur bedenken, wie schwer es selbst Erwachsenen fällt, sich gegen geschickt platzierte Umarmungsstrategien aller Art zur Wehr zu setzen, gegen etwas zu entscheiden, das scheinbar unausweichlich ist, und die Furcht zu besiegen, dass man abgelehnt, ungeliebt und zu einem Außenseiter wird, wenn man nicht mitmacht.

Im ROBERT Projekt wurden auch von online bzw. digital angebahnter sexueller Gewalt betroffene Jugendliche befragt (Quayle et al, 2012). Für die Jugendlichen ist es eine "Erleichterung und Freude, einen Menschen gefunden zu haben, dem sie sich eng verbunden fühlen, eine Person, die die Situation des jungen Menschen und verstanden hat und für sie verfügbar war, wurde von den Befragten als eine Möglichkeit wahrgenommen einen Ausweg aus einem Leben zu finden, in dem Dinge fehlten, die ihnen wichtig waren. Die Berichte der Befragten zeigten, wie es den Tätern gelang, bereits im Erstkontakt ein Versprechen von Nähe, begleitet von der Möglichkeit etwas Aufregendes zu erleben, zu vermitteln. Die Aufgeschlossenheit des / der Jugendlichen auf dieses Angebot war offensichtlich und wurde erwidert. Die Befragten hatten viele Erklärungen wurden für ihren Wunsch, Kontakt mit neuen

Stellungnahme zur Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings, 06.11.2019, Julia von Weiler

Seite 4 von 11



Menschen aufnehmen: Sehnsucht nach etwas Neuem oder der Drang, sichtbarer zu werden. Dazu gehörte unter anderem auch Traurigkeit seit der Scheidung der Eltern; in der Schule etwas außen vor zu sein, und von Eltern allein gelassen zu werden, von denen sie das Gefühl hatten sie hätten keine Zeit für sie" (S. 101).

Mädchen und Jungen, selbst medienkompetente Mädchen und Jungen sind der strategischen Art der Kontaktanbahnung von Tätern und Täterinnen in aller Regel unterlegen

Strafverfolgung und Sicherung der Beweismittel

Bei jeder Tat, die strafrechtlich verfolgt werden soll, muss das Beweismaterial gesichert werden. In diesem Fall müssen Chatprotokolle, pornografische Bilder bzw. Missbrauchsdarstellungen, SMS-Mitteilungen etc. gesichert werden und am besten mit Datum usw. versehen ausgedruckt werden. Das setzt ein notwendiges sachliches Kalkül und vor allem eine gewisse Kooperationsfähigkeit des betroffenen Mädchens oder Jungen voraus.

Bei der Frage nach einer Strafverfolgung spielen viele ambivalente Gefühle und Gedanken eine Rolle. Ein Strafverfahren bedeutet möglicherweise eine erhebliche Belastung für die Opfer und ihr Umfeld. Das Kind bzw. der Jugendliche muss das Geschehene mehrmals fremden Menschen beschreiben, bei der Polizei, Staatsanwaltschaft und eventuell bei einem hinzugezogenen psychologischen Sachverständigen, vor Gericht. Auch die dabei entstandenen Bilder werden im Zuge der Ermittlungen und des Verfahrens »öffentlich«, was für das Opfer in aller Regel sehr peinlich ist.

Opferdynamik: Warum sprechen die meisten nicht darüber?

Leugnen des Schrecklichen:

Die Psyche von sehr verstörten Kindern versucht, das Schreckliche auszublenden, weil die Verarbeitung ihre Kapazitäten übersteigen würde. Die Kinder kapseln das Geschehene sozusagen ein, ihre Psyche steckt es ganz nach unten, damit es sie nicht mehr belastet. Viele hoffen, dass mit dem Ausschalten des Computers auch das Geschehene »ausgeschaltet« werden kann. Das Sprechen darüber würde alles wieder präsent werden lassen. Es würde alles ganz real machen und die Schutzfunktion des Verleugnens aufheben.

Schuldgefühle:

Die Kinder fühlen sich verantwortlich für das, was passiert ist. Zumal sie sich bei der Anmache über das Internet nicht darauf berufen können, »so richtig« zu Handlungen gezwungen worden zu sein. Es ist ja tatsächlich so, dass sie selbst immer wieder Kontakt gesucht haben. Dass sie sehr geschickt manipuliert worden sind, durchschauen sie nicht. Sie schämen sich extrem und weisen sich die Schuld an dem Geschehenen zu. Deshalb besteht eine hohe Hemmschwelle, sich den Eltern oder auch anderen Vertrauenspersonen gegenüber zu öffnen.



Scham:

Auch wenn die Kinder, wie oben schon erwähnt, cool tun: Sie haben starke Schamgefühle, wenn es darum geht, über sexuelle Dinge zu sprechen. Das ist noch mehr der Fall, wenn es sich um eine »missglückte«, verbotene Beziehung handelt, die von den Eltern mit Sicherheit kritisiert würde. Die Kinder gehen – in den meisten Fällen nicht ganz ohne Grund – davon aus, dass ihre Eltern die Sache auf keinen Fall verstehen können. Und selbst wenn Sie verständnisvoll auftreten: Das Kind schämt sich trotzdem. Das ist ein genereller Aspekt bei allen Arten sexueller Verbrechen: Das Opfer bleibt von seiner Scham überwältigt.

All diese Aspekte verstärken sich noch, wenn Bilder/Filme generiert und verbreitet wurden.

Fazit:

Die Möglichkeiten der Strafverfolgung dürfen also nicht ausschließlich auf der Kraft und dem Mut betroffener Kinder und Jugendlichen basieren. Die Strafverfolger*innen müssen in die Lage versetzt werden, eine aktive Rolle in der Ermittlung von Cybergrooming zu übernehmen.

Die Absicht des Täters bzw. der Täterin ist entscheidend: Ein Kind zu manipulieren, um sich daran sexuell zu erregen. Dabei darf es meiner Meinung nach, keine Rolle spielen ob das Gegenüber tatsächlich ein Kind oder aber eine Polizeibeamtin/ein Polizeibeamter auf Online-Streife ist.



Exkurs Kinderpornografie / Missbrauchsdarstellungen

Folgen für die Opfer der Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen: der unendliche Missbrauch

Opfer sexualisierter Gewalt sind zunehmend damit konfrontiert, dass die Täter und Täterinnen den Missbrauch dokumentieren und ins Netz stellen. In 2018 meldeten Technologie-Unternehmen über 45 Millionen Missbrauchsdarstellungen von Kindern, mehr als doppelt so viel wie im Vorjahr (New York Times, 28.09.2019).

Diese Verbreitung führt zu einer Endlosschleife der Traumatisierung für die Opfer. Es fühlt sich für sie an, "als sei ihr Missbrauch eine öffentliche Tatsache", die nie mehr gelöscht werden kann. So äußern sich Betroffene aus vier Staaten, die vom "Canadian Centre for Child Protection" in einer internationalen Studie befragt wurden. "Innocence in Danger" war für die Befragung der deutschen Betroffenen verantwortlich (2017).

- 56% der Betroffenen gaben an, dass der Missbrauch vor dem vierten Lebensjahr begann. 87% waren 11 Jahre oder jünger. 42% wurden mehr als 10 Jahre lang missbraucht.
- 58% der Befragten gaben an, von mehr als einer Person missbraucht worden zu sein. 82% der primären Straftäter*innen, die an Szenarien mit mehreren Täter*innen beteiligt waren, waren Eltern oder Familienangehörige des Kindes.
- Mindestens 74 Befragte (fast 50%) waren Betroffene organisierter sexueller Gewalt (Missbrauch, bei dem Kinder von mehreren Straftätern sexuell missbraucht werden).
- 70% der Betroffenen befürchteten, von jemandem wegen der Aufzeichnung ihres sexuellen Missbrauchs erkannt zu werden. In der Tat gaben 30 Befragte an, von einer Person identifiziert worden zu sein, die ihre Missbrauchsdarstellungen gesehen hatte.
- 67% der Betroffenen wurde physisch gedroht, unter anderem wurde ihnen gesagt, dass sie sterben oder getötet würden.

Das enorme Ausmaß macht "Projekt Arachnid¹" deutlich, ein Programm, das das Internet auf bereits polizeibekannte Missbrauchsabbildungen durchsucht. Der Webcrawler des Canadian Centre verschickt monatlich durchschnittlich 13.500 "Notice and Take Down" Mitteilungen weltweit – das sind Amtshilfeersuchen, um dokumentierten sexuellen Missbrauch zu beseitigen.

Industrie, Politik und Zivilgesellschaft müssen endlich umfassend handeln. Missbrauch ist längst zur Ware geworden und Missbrauchsdarstellungen im Netz sind eine Epidemie, welche die Würde von Überlebenden verletzt und die Integrität des Web gefährdet.

Fazit: Es gilt dringend,

die Verfügbarkeit von Bildern und Videos sexuellen Missbrauchs von Kindern im öffentlichen Internet zu reduzieren.

Seite 7 von 11

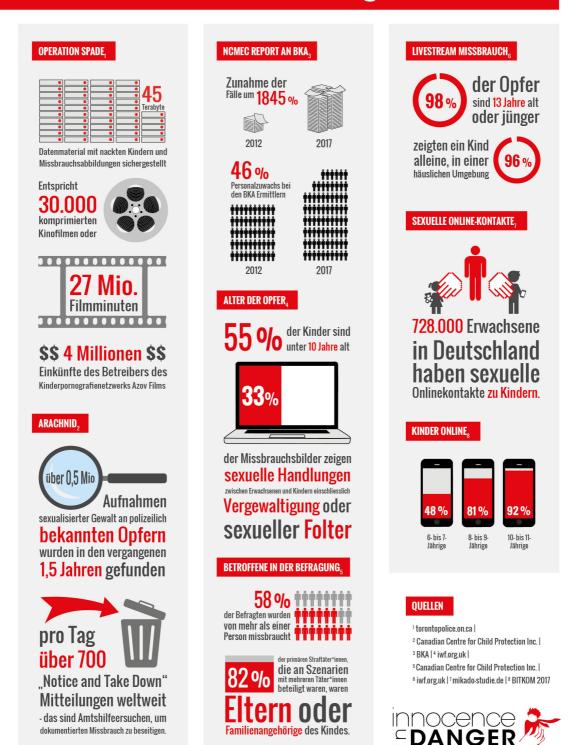
¹ https://projectarachnid.ca/en/ Stellungnahme zur Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings, 06.11.2019, Julia von Weiler



- Project Arachnid als globale Plattform einzusetzen, um online schnell das Vorhandensein von Missbrauchsdarstellungen zu ermitteln.
- Hostinganbieter weltweit zu verpflichten, belegbare Aufnahmen von Opfern zu entfernen.
- die Zusammenarbeit von Kinderschutz-Organisationen Schulen, Hotlines, Therapeut*innen, Polizei und Industrie zu verbessern.
- gut funktionierende transnationale Systeme der Ermittlung und Rechtshilfe einzurichten, um den besonderen Bedürfnissen der Opfer gerecht zu werden.
- in Deutschland die Strafverfolgungsbehörden besser in die Lage zu versetzen, aktiv zu ermitteln.



Sexueller Missbrauch mittels digitaler Medien





Literatur

Berg, Achim (2019). Kinder und Jugendliche in der digitalen Welt. bitkom. https://www.bit-kom.org/sites/default/files/2019-05/bitkom_pk-charts_kinder_und_jugendliche_2019.pdf (Zugriff 05.11.2019)

Canadian Centre for Child Protection (2017): *Survivors Survey. Full Report.* https://www.protectchildren.ca/pdfs/C3P SurvivorsSurveyFullReport2017.pdf (Zugriff: 05.11.2019).

Dekker, A.; Koops, T.; Briken, P. (2016). Sexualisierte Grenzverletzungen und Gewalt mittels digitaler Medien. Expertise. UBSKM. Zu finden unter https://beauftragter-miss-brauch.de/presse-service/hintergrundmaterialien (Zugriff: 05.11.2019)

ECPAT International (2018). Trends in online child sexual abuse material. Bangkok http://ecpat.de/wp-content/uploads/2018/08/ECPAT-International-Report-Trends-in-Online-Child-Sexual-Abuse-Material-2018.pdf (Zugriff: 05.11.2019)

Innocence in Danger e.V. (2018): Versorgung von Mädchen und Jungen, deren Missbrauchs-abbildungen (Kinderpornografie)bzw. Sextingabbildungen digital verbreitet werden und notwendige Lehren für eine gute Prävention an Schulen. https://www.stoppt-sharegewalt.de/wp-content/uploads/2019/06/2018-2015_Studie2_IID_AKM.pdf (abgerufen 05.11.2019)

Internet Watch Foundation (2018): *Trends in Online Child Sexual Exploitation: Examining the Distribution of Captures of Live-streamed Child Sexual Abuse.* Cambridge. https://www.iwf.org.uk/sites/default/files/inline-files/Distribution%20of%20Captures%20of%20Live-streamed%20Child%20Sexual%20Abuse%20FINAL.pdf (Zugriff: 05.11.2019)

Keller, M.; Dance, G. (28.09.2019): *The Internet Is Overrun With Images of Child Sexual Abuse. What Went Wrong?* Online predators create and share the illegal material, which is increasingly cloaked by technology. Tech companies, the government and the authorities are no match. New York Times: https://www.nytimes.com/interactive/2019/09/28/us/child-sexabuse.html (Zugriff: 05.11.2019)

Livingstone, S., Carr, J. & Byrne, J. (2015): *One in three: Internet governance and children's rights* (Global Commission on Internet Governance. Paper Series: NO. 22. 2015). Im Internet: https://www.cigionline.org/sites/default/files/no22 2.pdf (Zugriff: 05.11.2019).

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs) (2017a): KIM-Studie 2016. Kindheit, Internet, Medien. Basisstudie zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger in Deutschland. Stuttgart: mpfs.

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs) (2018): *JIM 2018. Jugend, Information, (Multi-) Media Basisstudie zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger in Deutschland.* Stuttgart: mpfs

Stellungnahme zur Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings, 06.11.2019, Julia von Weiler

Seite 10 von 11



MiKADO. *Missbrauch von Kindern: Aetiologie, Dunkelfeld, Opfer.* (2015) Forschungsprojekt der Universität Regensburg, gefördert vom BMFSFJ. Webseite zum MiKADO-Projekt. Im Internet: http://www.mikado-studie.de/index.php/home.htm (Zugriff: 05.11.2019).

von Weiler, J. (2014): *Im Netz. Kinder vor sexueller Gewalt schützen*. Freiburg i. Br. u. a.: Herder.

Quayle, E., Allegro, S., Hutton, L., Sheath, M., Lööf, L.: (2012). *Online behavior related to child sexual abuse. Creating a private space in which to offend – Interviews with online child sex offenders*. Council of the Baltic Sea States, Stockholm: ROBERT project.

Quayle, E., Jonsson, L. & Lööf, L. (2012). *Online behaviour related to child sexual abuse: Interviews with affected young people.* Council of the Baltic Sea States, Stockholm: ROBERT project.